

In der Strafsache gegen Jörg Bergstedt gebe ich zu der beim Landgericht Gießen am 3.5.2005 zu Protokoll gegebenen Revision des Angeklagten gegen das Urteil vom 3.5.2005, 3 Ns 501 Js 19696/02, die nachfolgende Revisionsbegründung.

## **I. Anträge auf Entscheidung**

Ich beantrage, das angefochtene Urteil mit den Feststellungen wegen formaler und materieller Mängel als Ganzes aufzuheben.

Ferner beantrage ich Sachentscheidung zu den Anklagepunkten „Widerstand mit gefährlicher Körperverletzung“ (Anklagepunkt 11, im Urteil Punkt 2.), „Hausfriedensbruch“ (Anklagepunkt 9, im Urteil Punkt 3.) und „Beleidigung“ (Anklagepunkt 13, im Urteil Punkt 4.) wegen Verstoß gegen materielles Recht:

- Die Verurteilung im Anklagepunkt „Widerstand mit gefährlicher Körperverletzung“ erfolgte, obwohl die Beweiserhebung eindeutig erbrachte, dass der Angeklagte als Redner auf einer Demonstration tätig war. Die Festnahme der Polizei war daher ein Verstoß gegen das geltende Versammlungsrecht. Die Polizei hat alle Formvorschriften im Umgang mit einer Versammlung missachtet, sie hat zudem das geltende Polizeirecht missachtet. Daher ist eine Strafbarkeit etwaiger Widerstandshandlungen nicht gegeben. Das Urteil basiert auf mehrfachen materiellen Mängeln, nämlich der Nichtbeachtung des Versammlungs- und Polizeirechts.
- Die Verurteilung im Anklagepunkt „Hausfriedensbruch“ geschah trotz eindeutiger Verfahrenshemmnisse. Die Strafanzeige ist nicht rechtswirksam zustande gekommen, da das konkrete Vorgehen des Anzeigesteller ein Verstoß gegen die Hessische Gemeindeordnung ist. Zudem hat der die Anzeige nicht eigenhändig eingereicht.
- Die Verurteilung im Anklagepunkt „Beleidigung“ ist ein Verstoß gegen den Art. 5 des Grundgesetzes zur Freiheit der Kunst.

Vorsorglich beantrage in diesen sowie in allen weiteren Anklagepunkten, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen aus den im folgenden genannten Gründen.

Zudem beantrage in allen weiteren Anklagepunkten, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen.

## **II. Zusammenfassung der Gründe:**

- Das Gericht hat einen gut begründeten Verdacht auf Befangenheit einer Schöffin nicht richtig gewertet und den Antrag auf Befangenheit zurückgewiesen, obwohl die Schöffin das den Verdacht erregende Parteiamt sogar zunächst verschwieg, d.h. die Verdachtsmomente selbst stärkte.
- Das Gericht hat im Vorfeld und während der Verhandlung Beiordnungsanträge der Angeklagten abgelehnt, obwohl schon während der Verhandlungsvorbereitung, spätestens aber nach dem am komplizierten Verhandlungsgegenstand durch Fehler des Gerichts platzenden ersten Berufungstermins deutlich wurde, dass der Verfahrensgegenstand sehr kompliziert ist. Der Verlauf der Berufungsverhandlung hat das auch eindeutig belegt.
- Die Angeklagten sind in ihren Rechten mehrfach erheblich behindert worden, u.a. durch unvollständige oder verspätet zur Verfügung gestellte Akten, durch das Ablehnen oder Nichtbeachten von Erklärungen und Einlassungen.
- Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung war nicht ausreichend gewährleistet.
- Das Urteil ist ohne eine direkt vorhergehende Beratung, sonst direkt und ohne Unterbrechung nach dem letzten Wort des Angeklagten verkündet worden.
- Die Verteidigung ist zusätzlich mehrfach durch den Bruch von Vereinbarungen zwischen Gericht und Verteidigung, z.B. hinsichtlich weiterer Termine oder der zeitlichen Trennung von Beweiserhebung und Plädoyers direkt behindert worden.
- Die Beweiswürdigung ist fehlerhaft. Die Einlassungen der Angeklagten sind im Urteil gar nicht berücksichtigt. Das Gericht hat sein Urteil nur jeweils auf einen Belastungszeugen gestützt, obwohl offensichtliche Widersprüche bei deren Aussagen vorhanden waren, z.T. Fotos deren Aussagen widerlegten und die Mehrzahl der weiteren Zeugen ebenfalls den Ablauf anders wiedergab.

- Beim Anklagepunkt „Sachbeschädigung“ beruht die Feststellung im Urteil, dass die Angeklagten einen gemeinsamen Tatplan mit den unbekannt gebliebenen Tätern gehabt hätten, ausschließlich auf bloßer Vermutung. Kein einziges Beweismittel und keine Zeugenaussage hatte darauf hingedeutet.
- Beim Anklagepunkt „Beleidigung“ beruht die Feststellung des gesamten Ablaufs der Geschehnisse auf bloßen Vermutungen. Keine Zeugenaussage und ebenfalls nicht die in der Beweiserhebung genutzten Fotos stützen die im Urteil festgestellten Abläufe.
- Bei der Nichtgewährung einer Bewährung hat das Gericht fälschlicherweise eine Aussage des Mitangeklagten Neuhaus dem Angeklagten Bergstedt zugeschrieben. Zudem sind seine Aussagen bezüglich einer Fortführung seines politischen Engagements vom Gericht falsch interpretiert worden.

### **III. Revisionsgründe mit Rügen des formalen und materiellen Rechts sowie Anträge zur Entscheidung im Einzelnen**

#### **A. Beschränkungen und Behinderungen der Verteidigung**

##### **A.1. Ablehnung der Beiordnungsanträge**

Die mehrfache Ablehnung von Beiordnungsanträge war sachlich nicht gerechtfertigt. Dadurch wurden die Angeklagten in ihrer Verteidigung durchgehend stark eingeschränkt, da sie sich nur noch selbst verteidigen konnten.

Die Beiordnungsanträge waren mit dem äußerst umfangreichen Prozessinhalt und der komplexen Beweislage in jedem Anklagepunkt begründet. Dieses war schon vor dem Prozess absehbar. Der Prozess war schon von Beginn an auf mindestens sieben Verhandlungstage angesetzt. Die Ablehnungsbeschluss des Landgerichts vom 4.1.2005 enthielt den Hinweis: „... die Sachverhalte der weiteren Tatvorwürfe sind ebenso wie die rechtliche Bewertung einfach gelagert, und es sind nach bisheriger Einschätzung nicht sehr viele Zeugen zu vernehmen“. Das wurde durch den Prozessverlauf eindeutig widerlegt. Das Gericht machte auch die Einschätzung, dass die Verfahrenslänge unter anderem auf Beweisanträge der Verteidigung zurückzuführen ist. Das jedoch greift nicht, da die Strafprozessordnung nicht vorsieht, dass eine Verteidigung für eigene Aktivitäten in der Beweisaufnahme quise „bestraft“ werden kann. Vielmehr ist es das Recht jeder Verteidigung, genau solches zu tun. Das Gericht hat in keinem Fall während der Verhandlung die Beweisanträge der Angeklagten als solches in Frage gestellt, d.h. diese waren stets zur Sache und dienten der Aufklärung.

Das Gericht hat die Beiordnung vor dem Beginn der Verhandlung zudem mit folgende Begründung abgelehnt: „Nach Lage der Akten kann aufgrund der geplanten Dauer der Berufungsverhandlung nicht darauf geschlossen werden, dass eine umfangreiche, schwierige Beweisaufnahme durchzuführen ist.“ (Band V, Bl. 4). Diese Begründung kann als widerlegt gelten. Zum einen hat sich eine umfangreiche und schwierige Beweisaufnahme sehr wohl entwickelt (siehe folgende Ausführungen). Zudem sagt das Gericht in seiner Ablehnung auch, dass die geplante Länge nur gewählt wurde, um möglichen Anträgen der Verteidigung Raum zu geben. Doch die geplante Länge wurde deutlich überschritten, weil die Beweisaufnahme deutlich umfanglicher als geplant war.

Im laufenden Verfahren ist zudem am ersten Verhandlungstag erneut ein Beiordnungsantrag gestellt worden, nachdem deutlich wurde, dass das Verfahren noch umfanglicher werden würde als bislang geplant, da mindestens ein Zeuge aus der ersten Instanz dort absichtlich und aus politischen Gründen falsch ausgesagt hatte. In der Ablehnung eines Beweisantrages dazu haben Staatsanwaltschaft und Gericht zugestanden, die Hintergründe im Verfahren ausreichend klären zu wollen. Dadurch ist nicht nur mit Billigung, sondern mit Wollen der weiteren Prozessbeteiligten eine erhebliche Ausweitung des Verfahrensgegenstandes erfolgt. Dennoch wurde ein darauf aufbauender Beiordnungsantrag wieder abgelehnt. Es entstand der Eindruck, dass hier bewusst die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten beeinträchtigt werden sollte.

Der weitere Verlauf des Prozesses belegte dann eindrucksvoll, dass es sich um einen sehr umfänglichen und komplizierten Prozessinhalt handelte. Das zeigen:

- 30 ZeugInnen-Vernehmungen
- Eine hohe Zahl von Beweisanträgen und zu recherchierenden Hintergrundvorgängen
- 12 Verhandlungstage im zweiten Anlauf der Berufungsverhandlung. Bereits der erste Versuch (ab 23.6.2004) scheiterte an der Befangenheit politisch gebundener RichterInnen (beide Schöffen wurden damals ausgetauscht). Der damalige Ablauf zeigte die Notwendigkeit von VerteidigerInnen, weil nur diese in die Schöffenliste Einsicht hatten. Den Angeklagten ohne VerteidigerInnen wäre dieses verwehrt gewesen.
- Die Wiederholung der Berufungsverhandlung aufgrund einer fehlerhaften Besetzung des Gerichtes im ersten Versuch (23./24.6.2004). Dieser Verlauf des ersten Berufungsversuches und das Ende aufgrund der komplizierten Lage, zu dem das Gericht selbst mit mehreren Verfahrensfehlern beigetragen hatte, hätte spätestens klarstellen müssen, dass eine Beiordnung notwendig ist. Wenn schon das Gericht offensichtlich das Verfahren nicht sicher führen kann, wie sollen es dann Angeklagte ohne rechtlichen Beistand ohne Einschränkungen schaffen?

- Die Prüfung der Haupt- und Hilfs-Schöffnenliste war auch im zweiten Anlauf der Berufung ein rechtlich komplexes Feld, das ohne VerteidigerInnen nicht zu meistern gewesen wäre, weil u.a. nur diese überhaupt Einblick in die Schöffnenliste erhalten können.
- Umfangreiche Akten, die die Angeklagten zu überwiegenden Teilen nicht ausgehändigt bekamen, sondern nur im Gericht oder während der Verhandlung einsehen konnten. Hier hätte ein beigeordneter Anwalt erweiterte Handlungsmöglichkeiten gehabt, die angesichts der vielen Akten auch nötig gewesen wäre.
- Mehrere gutachtliche Beweismittel, z.B. zwei Atteste, bei denen eines intensiver verhandelt wurde, weil es offensichtlich fragwürdig ist (Zeuge und vermeintlich Geschädigter Puff), während das andere auch nur ein kleines Kurzattest war, wie es für Dienstunfähigkeitsbescheinigungen, aber nicht für Gerichtsverfahren üblich ist – so jedenfalls die Auskunft der Universitätsklinik. Dieser Tatbestand, dass das verwendete Attest von Dr. Oehmke (Blatt 6) gar nicht dem Standard bei Gerichtsverfahren entsprach, wurde dem Angeklagten erst nach dem Berufungsurteil durch einen Fall, wo er selbst Betroffener war, bekannt. Das wäre mit anwaltlichem Beistand möglicherweise nicht so gewesen. Insofern ist hier eine unvollständige Beweiserhebung direkte Folge der Nicht-Beordnung.
- In fast allen Fällen standen komplizierte Rechts-Nebenfragen wie Verhältnismäßigkeit von Polizeizugriffen, rechtswidrigen Amtshandlungen, formal korrekter Anzeigestellung usw. zur Diskussion und Bewertung.
- Aus dem Prozessverlauf heraus haben sich inzwischen mind. 3 Ermittlungsverfahren wegen Falschaussagen ergeben (gegen die Zeugen Gail, Janitzki und Schmidt). Auch das zeigt, welche komplexen Rahmenbedingungen und über das eigentliche Prozessgeschehen hinausreichenden Interessenkonstellationen und Verwebungen gegeben waren.
- Den Angeklagten standen am ersten Verhandlungstag keine eigenen Akten und am zweiten nur unvollständige Akten zur Verfügung (siehe Folgepunkt A.2). Auch das wäre für beigeordnete VerteidigerInnen anders gewesen.
- Der letzte Verhandlungstag war für den dort nur noch anwesenden Angeklagten Bergstedt gänzlich nicht mehr rechtlich einschätzbar. Die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme trotz abgeschlossener Plädoyers und bereits vollzogenem „letztem Wort“, der Bruch mehrere Vereinbarungen zwischen Gericht und Angeklagten (z.B. nicht am gleichen Tag Beweisaufnahme und Plädoyers zu machen), die Aufforderung, zum zweiten Mal zu plädieren und dann schließlich die Verkündung des Urteils ohne jegliche Beratungspause zwischen und Absprache der Strafkammer zwischen letztem Wort und Urteilsverkündung ergaben offene Rechtsfragen, die nur – wenn überhaupt – von fachlich versierten Personen einzuschätzen sind. Der Angeklagte Bergstedt fühlte sich dieser Situation am 12. Verhandlungstag, in die er zudem zwangsweise gebracht wurde, aus fehlendem rechtlichem Wissen hilflos ausgeliefert.

Zusammengenommen beweist das deutlich, dass eine Beordnung nicht nur gerechtfertigt war, sondern zwingend erforderlich. Die mehrfache Ablehnung, insbesondere die am ersten Verhandlungstag nach Bekanntwerden des deutlich umfangreicheren Prozessmaterials widersprechen der StPO, § 140, Abs. 2. Dort wird die „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ als allein ausreichender Grund für eine notwendige Verteidigung gesehen, wobei schon ausreicht, wenn entweder die Sach- oder die Rechtslage schwierig ist: „In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.“ Im vorliegenden Verfahren war beides zu bejahen.

***Formale Rüge: Die Ablehnung der Beordnung einer Pflichtverteidigung verstößt gegen das Strafprozessrecht (Verstoß gegen StPO § 140, Abs. 2).***

***Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.***

## **A.2. Fehlende Akten am zweiten Verhandlungstag**

Am zweiten Verhandlungstag, der Beweisaufnahme zu den Anklagepunkten 1-8, fehlten den Angeklagten wesentliche Bestandteile der Akten, obwohl sie das beantragt hatten und zu diesem Zeitpunkt ohne Verteidigung handelten.

Zum einen fehlten ihnen alle Akten zu den weiteren Anklagepunkten der Folgetage. Das erschwerte eine Verteidigung, weil die verschiedenen Anklagepunkte thematisch stark miteinander verzahnt waren, weil in allen Fällen tatsächliche oder von den Ermittlungsbehörden erfundene Aktivitäten gegen Parteien und/oder Parlamente in Stadt und Kreis Gießen zur Verhandlung standen. Der entsprechende Antrag der Angeklagten (Bl. 84, Band V), das Verfahren bis zur Übersendung der gesamten Akten zu unterbrechen, wurde zurückgewiesen. In den Gründen führte das Gericht aus: „Die Angeklagten hatten vor der Hauptverhandlung im Juni 2004 umfänglich selbst Einsicht in die Akten genommen.“ Gemeint war ein Besuch im Landgericht, um in den Akten zu lesen. Das als ausreichend zu betrachten, zeigt, was dem Gericht ausreichend schien – zumal das Gericht damals die Überlassung von Akten sogar ablehnte, was erst vom Oberlandesgericht im Zuge der Frage einer Beordnung von Pflichtverteidigern revidiert wurde. Der benannte Zeitpunkt der Akteneinsicht lag fast ein Jahr zurück und noch vor der ersten Berufungsverhandlung, die wegen Verfahrensfehlern von Seiten des Gerichts abgebrochen werden musste.

Zum zweiten zeigte sich erst nach der zwischen dem zweiten und dritten Verhandlungstag erfolgten Zustellung der Akten zu allen Anklagepunkten, dass auch solche Akten am zweiten Verhandlungstag fehlten, die zu den dort verhandelten Anklagepunkten gehörten. Ein Beispiel ist Blatt 109, das die Asservierung der Wahlplakate des Anti-Wahl-Mobils bei der Staatsanwaltschaft protokolliert. Dieses Blatt befand sich nicht in den Akten zu den Anklagepunkten 1-8, sondern an anderer Stelle. Dieses Fehlen dazugehöriger Unterlagen am zweiten Verhandlungstag wurde von den Angeklagten auch gerügt, allerdings ohne Folgen für das Verfahren. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens bis zur Übergabe der Akten (Bl. 84, Band V) wurde vom Gericht zurückgewiesen. Das Gericht bewilligte keine längeren Akteneinsichtszeiten als 20 min.

Zum dritten war die Vorbereitungszeit auf den zweiten Verhandlungstag sehr kurz. Die (unvollständigen, siehe oben) Akten zu den Anklagepunkten 1-8 wurden am Freitagnachmittag, d.h. 2,5 Tage vor der entsprechenden Verhandlung in die Projektwerkstatt gefaxt. Dort war zu diesem Zeitpunkt nur ein Angeklagter gemeldet, der andere nicht. Dieser andere befand sich auch nicht in der Projektwerkstatt, sondern erhielt die zugefaxten Akten erst am Sonntag, also direkt vor dem beginnenden Verfahren am Montag, 9 Uhr. Den Antrag auf Unterbrechung bis zur Einarbeitung in die Akten (Bl. 84 bis 88, Band V) wies das Gericht zurück. Dabei ging es auf die dargelegten Zeitabläufe gar nicht ein. Trotz der expliziten Benennung im Antrag mit den Worten: „Die offenbar am Freitag zugefaxten Akten zu den ersten Anklagepunkten erreichten mich wegen Abwesenheit erst am Sonntag, also gestern. So war ein sinnvoller Zeitraum zur Bearbeitung nicht mehr gegeben“ behauptete das Gericht im Beschluss zu dem Antrag (Bl. 86, Band V): „Am Freitag, den 18.3.2005 erhielten sie Kopien der Akten bezüglich des heute zu verhandelnden Tatvorwurfs per Fax übersandt. Es ist daher nicht zu erkennen, daß sich die Angeklagten nicht ausreichend vorbereiten konnten“. In der Gegenvorstellung wies der Angeklagte Bergstedt auf dieses Problem hin: „Ich bin der Meinung, dass auf meinen Antrag auf Unerbrechung nicht eingegangen wurde. Ich hatte dort geschrieben: ‚Die offenbar am Freitag zugefaxten Akten zu den ersten Anklagepunkten erreichten mich wegen Abwesenheit erst am Sonntag, also gestern. So war ein sinnvoller Zeitraum zur Bearbeitung nicht mehr gegeben.‘ Darauf wurde beschlossen und so begründet, dass die Unterlagen am Freitag zugefaxt wurden.“ Der Beschluss des Gerichtes dazu lautete ((Bl. 88, Band V)vollständig zitiert): „Die Gegenvorstellung des Angeklagten Bergstedt wird zurückgewiesen. Der Angeklagte hatte Gelegenheit, die ihm übersandten Kopien zur Kenntnis zu nehmen. Es ist seine Sache, wenn er dies nicht getan hat.“ Das zeigt, dass das Gericht gar nicht gewillt war, das Problem zur Kenntnis zu nehmen. Es hat damit ohne Begründung und entgegen der Regelung des § 147, Abs. 7 StPO die Verteidigung in einer erheblichen Weise behindert.

**Formale Rüge: Das Fehlen von Ablichtungen der gesamten Gerichtsakten sowie ebenfalls relevanter Teile der zu Verhandlung am zweiten Verhandlungstag anstehenden Aktenteile verstößt gegen den § 147, Abs. 7 StPO.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

### **A.3. Es wurden mehrfach persönliche Erklärungen der Angeklagten zur Sache mit Verweis auf Zeitdruck und erst mal zu ladende Zeuginnen unterbunden**

Mehrmals hatten die Angeklagten gefordert, zu Zeuginnenaussagen oder Beweiserhebungen persönliche Erklärungen zu machen. In einigen Fällen wurde das ganz unterbunden, in anderen zeitlich bis zu mehreren Verhandlungstagen verschoben, so dass ein inhaltlicher Zusammenhang nur noch schwer erkennbar war. Von besonderer Bedeutung war das in den Fällen, wo Zeuginnen von vergangenen, nicht zur Anklage stehenden Vorgängen berichteten, um dem Angeklagten Fehlverhalten zu bescheinigen. Es bestand dadurch ständig die Gefahr, dass die sichtbar vorhandenen Vorurteile verstärkt wurden.

Benannt seien die Fälle:

- Zeuge Koch, damals von der Polizeistation Grünberg, berichtete am 5. Prozesstag davon, am 9.1.2003 nach der Festnahme in Grünberg vom Angeklagten Bergstedt beleidigt worden zu sein. Die persönliche Erklärung dazu konnte der Angeklagte erst am 7. Prozesstag abgeben, obwohl er es am 5. und auch am 6. Prozesstag beantragt hatte.
- Zeuge Puff, damals Chef des Staatsschutzes in Gießen, hatte am 4. Prozesstag den Angeklagten mehrerer Straftaten bezichtigt. Unter anderem behauptete er, der Angeklagte sei Urheber eines gefälschten Schreibens mit der Unterschrift von Bundestagspräsident Thierse. Puff erwähnte nicht, dass dieses Schreiben in Osnabrück verteilt wurde. Das konnte der Angeklagte erst am 7. Prozesstag in einer persönlichen Erklärung richtig stellen, nachdem er die vorherigen Verhandlungstage vergeblich darum gebeten hatte, diese Erklärung abzugeben.

Das Protokoll der Verhandlung zeichnet von den verschiedenen Vorgängen, bei denen Erklärungen nicht möglich waren, nur zwei auf. Auf Blatt 144 (Band V) ist vermerkt: „Der Angeklagte Bergstedt erklärte, er wolle vor Vernehmung des Zeugen Walter noch Erklärungen zur Beweisaufnahme vom letzten Hauptverhandlungstag abgeben.“ Diese bezogen sich auf Zeugenvernehmungen des letzten Verhandlungstages. Laut Protokoll entgegnet das Gericht: „Die Vorsitzende ordnete an, dass diese Erklärungen zurückgestellt werden“.

Auf Blatt 161, Band V gibt es eine handschriftliche Ergänzung der Vorsitzenden Richterin zum Protokoll, dass der Angeklagte Bergstedt Gelegenheit hatte, zu weiter zurückliegenden Punkten Erklärungen abzugeben. Nicht im Protokoll vermerkt ist, dass der Angeklagte dieses energisch einfordern musste. Die handschriftliche Ergänzung zeigt, dass der Vorsitzenden Richterin das Problem offenbar selbst bekannt war, dass Erklärungen nicht immer zugelassen wurden, weshalb sie diesen ausdrücklichen Vermerk einfügte, nach dem im Protokoll an einer Stelle auftauchte, dass Erklärungen nicht abgegeben werden konnten.

**Formale Rüge: Die Nichtbeachtung persönlicher Erklärungen Verstoßen gegen den § 257 StPO.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

### **A.4. Bruch von Vereinbarungen bei Terminplanung u.a.**

Die vielen einseitig nicht eingehaltenen Vereinbarungen zwischen Gericht und Angeklagten haben die Verteidigung erheblich behindert und werden ein bemerkenswertes Bild auf die Prozesstrategie des Gerichts. Mehrfach waren die Angeklagten trotz anderer Abmachungen am Verfahrenstag davor und ohne jegliche höhere

Gewalt auf unerwartete Prozesssituationen eingestellt. Von besonderer Bedeutung sind der letzte Prozesstag (siehe Punkt B.1) und die Zusage vom ersten Prozesstag, dass die Vorgänge rund um die Falschaussagen aus dem Polizeipräsidium im Prozess geklärt werden. Mit dieser Zusage wurde ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke der Klärung solcher Falschbehauptungen (Bl. 55 ff., Band V) abgelehnt. Diese Aussetzung sei nicht nötig, weil die Dinge im Verfahren geklärt werden könnten, argumentierte das Gericht. Das wurde dann aber genau nicht zugelassen – trotz etlicher in diese Richtung gehender Anträge.

Hinzu kommen viele Brüche von Vereinbarungen bezüglich des Prozessverlaufs sowie in einem Fall die Nichtbeachtung einer Verfügung des Gerichts durch das Gericht selbst: Die Richterin übergab eine eigene Verfügung (Bl. 106, Band V) hinsichtlich der Bekleidung der ZuschauerInnen und ließ eine Person aus dem Saal werfen, obwohl sie diese Person explizit in dieser Verfügung wieder zugelassen hatte. Dadurch brach sie ihre eigene Regel und schränkte die Öffentlichkeit willkürlich ein (siehe Punkt B.2).

Die ständigen Brüche von Vereinbarungen und eigenen Beschlüssen seitens des Gerichts haben einen ordnungsgemäßen und fairen Prozess unmöglich gemacht. Die Angeklagten mussten sich ständig auf neue Bedingungen einstellen und waren entsprechend an mehreren Prozesstagen – vor allem am letzten – nicht demgemäß vorbereitet. Das wiegt umso schwerer, als ihnen eine Beiordnung von VerteidigerInnen verwehrt wurde, so dass sie sich jeweils intensiv selbst auf ihre Verteidigung, auch die rechtlichen Fragen der Prozessführung, vorbereiten mussten. Das war immer dann nicht mehr möglich bei den Punkten, wo sie sich – fälschlicherweise – auf das Wort der Richterin, eine Vereinbarung mit ihr oder sogar Beschlüsse von ihr verlassen hatten.

Am gravierendsten trafen die Terminabsprachen in der Endphase des Prozesses die Angeklagten. Am 9. Prozesstag (21.4.) erfolgten diese zwischen Richterin Brühl, dem Staatsanwalt und den Angeklagten. Es wurde vereinbart, dass

- a. Beweisaufnahme und Plädoyers an getrennten Tagen erfolgen sollten, damit auch die Angeklagten Vorbereitungszeit für ihre Plädoyers haben
- b. Ein weiterer Ausweichtermin, falls der Prozess bis zum 25.4. nicht beendet sein würde, der 29.4. sein konnte. Danach würde, falls das immer noch nicht reicht, erst nach Pfingsten weiterverhandelt, weil kein Tag mehr gefunden werden konnte, an dem Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagte anwesend sein konnten. Am 25.4. wurde dann die Beweisaufnahme abgeschlossen. Am 29.4. hielten beide Angeklagten ihr Plädoyer, dann der Staatsanwalt, sodann sprachen die Angeklagten das letzte Wort. Das Urteil konnte nicht mehr verkündet werden, so dass nach Pfingsten hätte weiterverhandelt werden müssen. Allerdings setzte die Richterin am Ende des 29.4. ohne jegliche Rücksprache mit den Angeklagten den 3.5. als nächsten Verhandlungstermin an. Der Protest der Angeklagten gegen diese Festsetzung wurde nicht beachtet. Ein Angeklagter hatte an diesem Tag sogar einen auswärtigen Termin und konnte deshalb tatsächlich nicht erscheinen.
- c. In ihrer Ankündigung für den 3.5. benannte die Vorsitzende Richterin als einzigen Punkt für diesen Tag die Verkündung des Urteils.
- d. Zudem hatte die Richterin immer verkündet, dass bei mutwilligem Fernbleiben der Angeklagten ohne sie weiterverhandelt werden kann. Aufgrund der Aussagen der Richterin nach c. und d. hatten beide Angeklagte beschlossen, an diesem für sie ungünstigen Termin nicht an der Verhandlung teilzunehmen.
- e. Die Richterin hatte zugesagt, dass von allen Beschlüssen Kopien an die Angeklagten gegeben werden.

Diese Vereinbarungen wurden nicht eingehalten. Ohne jegliche Aufkündigung der Vereinbarung zog das Gericht ein anderes Programm durch.

- Zu a.: Am 3.5. eröffnete Richterin Brühl die Beweisaufnahme überraschend neu. Danach wurde der anwesende Angeklagte aufgefordert, das Plädoyer zu wiederholen. Damit wurde doch verlangt, an einem Tag beides zu machen – entgegen der Zusicherung des Gerichts.
- Zu b.: Am Ende des 29.4. verkündete die Richterin überraschend, dass der nächste Verhandlungstag auf den 3.5. angesetzt wird. Der Protest der Angeklagten gegen diesen Bruch der Vereinbarung blieb ohne Resonanz.
- Zu c.: Der Abschluss der Beweisaufnahme am 25.4. wurde nicht eingehalten, sondern diese überraschend am 3.5. (nach den Plädoyers und dem letzten Wort!) wieder aufgenommen.
- Zu d.: Der Angeklagte Bergstedt wurde am 3.5. mit Zwang in den Gerichtssaal geführt.
- Zu e.: Die in der überraschend und gegen jegliche Absprache wieder aufgenommenen Beweisaufnahme veränderten Beschlüsse wurden den Angeklagten in der neuen Fassung nicht mehr überreicht.

Die Auswirkungen für die Angeklagten waren unterschiedlich:

- Der Angeklagte B. war auf eine erneute Beweisaufnahme am 3.5. nicht eingestellt. Er hatte dafür sowie für das dann neu verlangte Plädoyer und letzte Wort keine Unterlagen dabei.
- Der Angeklagte N. war wegen der Zusicherung, zwischen 29.4. und Pfingsten nicht zu verhandeln, am 3.5. sogar verhindert. Die Neuaufnahme der Beweiserhebung bekam er gar nicht mit, ebenso die Aufforderung zu einem neuen Plädoyer. Hier muss dem Gericht eine Hinterhältigkeit attestiert werden im Umgang mit Absprachen.
- Beide Angeklagten waren durch Verhinderung oder durch fehlende Unterlagen und fehlenden Rechtsbeistand nicht in der Lage, auf die Verfahrenstrick der Richterin reagieren zu können. So bleibt außer einem formlosen Protest gegen die Vorgehensweise keine Möglichkeit des Handelns.

**Formale Rüge: Der ständige Bruch von Vereinbarungen verstößt gegen das Recht auf eine faire Verteidigung.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## **A.5. Verhandlung in nicht verhandlungsfähigem Zustand am 6. Prozesstag**

Direkt vor der Hauptverhandlung am 11.4.2005 (6. Prozesstag) wurde ein Angeklagter von Angehörigen der Bereitschaftspolizei tätlich angegriffen und nicht unerheblich verletzt. Zudem berichteten die angreifenden

Polizeibeamten, insbesondere der Führer der Gruppe, von einem Tritt des Angeklagten gegen einen Polizisten. Dieser Tritt war, wie das am 7. Prozesstag betrachtete Video klar zeigte, frei erfunden.

Die Richterin hat dem mündlich vorgetragenen Antrag des Angeklagten auf Aussetzung der Verhandlung für diesen Tag nicht entsprochen. Eine Ärztin führte aus, dass der Angeklagte trotz erheblicher Schmerzen und Bewegungsunfähigkeit im Hals-Nacken-Bereich verhandlungsfähig zu machen sei durch Schmerzspritzen. Allein dass ist eine unzulässige Auslegung, da Schmerzspritzen eine nicht gänzlich kalkulierbare Wirkung auf die Konzentrationsfähigkeit haben können. Hinzu kommt die vom Gericht gar nicht beachtete mentale Beeinträchtigung, denn der Zugriff der Polizei ereignete sich unmittelbar vor Prozessbeginn und war der Höhepunkt ständiger, vor Gericht auch mit Anträgen bekämpfter Übergriffe durch Sicherheitsbeamte. Schon vor dem Prozessbeginn hatte der Angeklagte Bergstedt in einem Brief an das Landgericht Zweifel an seiner Sicherheit angesichts der massiven Polizeigewalt in der Stadt Gießen, auch speziell gegen ihn, angemeldet. Dieser Brief war nie beantwortet worden, der Vorgang am 11.4.2005 zeigte deutlich, dass die Befürchtungen sehr wohl begründet waren.

Zudem deckte sich die Abfolge der Ereignisse am 11.4.2005 weitgehend mit dem zu verhandelnden Prozessgegenstand dieses Tages. Am 6. Prozesstag Tag stand eine ähnliche Situation Anfang 2003 zur Debatte. Auch dort hatte die Polizei den Angeklagten angegriffen und hinterher behauptet, er hätte getreten. Um eine ordnungsgemäße Beweiserhebung und Vernehmung von Zeugen zu ermöglichen, hätte das Gericht die Verhandlung entsprechend dem Antrag des betroffenen Angeklagten an diesem Tag unterbrechen müssen. Es gelang dem verletzten Angeklagten nur mit Mühe, eine Sicherstellung des Videobandes zu dem Vorfall zu erreichen, so dass immerhin am folgenden Prozesstag ein Einblick in das Geschehen möglich war.

***Formale Rüge wegen Verhandlung trotz Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten.***

***Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.***

## **A.6. Behauptungen und Beweisanträge der Angeklagten, die umfangreichen Gesamtkonstruktionen der Polizei zu durchleuchten, wurden nicht beachtet**

Eine Vielzahl umfangreicher Beweisanträge bezüglich der Frage, ob die Polizei in Giessen in den vergangenen Jahren in vielen Fällen nachweisbar Anklagepunkte und Beschuldigungen frei erfunden hatte, wurden als unerheblich abgetan, obwohl die Angeklagten immer wieder hervorhoben, dass aus ihrer Sicht auch die Anklagepunkte des laufenden Verfahrens genauso erfunden waren. Das Gericht zeigte mit der Ablehnung eine deutliche Befangenheit in der Weise, dass es von vorneherein ausschloss, dass die Polizei gezielt und bewusst Beweise fälschen und Straftatvorwürfe frei erfinden könne. Zudem verhinderte es damit, Verfahrenshemmnisse aufzudecken und auszuräumen.

Die folgenden Anträge wurden wegen dieser Ablehnung nicht behandelt:

- Antrag am 10.3.2005 hinsichtlich der erwiesenen Falschbehauptungen von Zeugen, Anzeigegatter und Polizeiführung im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Hausfriedensbruch am 27.3.2003 (Bl. 55 – 59, Band V). In der Ablehnung des Gerichts (Bl. 63, Band V) wurde den Angeklagten zugestanden, im Verlauf der Verhandlung ausstehende Fragen zu den Hintergründen und möglichen Falschaussagen zu prüfen. Diese Zusage wurde nicht eingehalten, wie die folgenden Ablehnungen zeigen.
- Antrag am 21.3.2005 zu je einem von der Polizei samt Beweismitteln komplett erfundenen und sogar gegenüber der Presse benannten Farb- und später Brandanschlag am 9.12.2003 (Bl. 92f, Band V). Im Ablehnungsbeschluss des Gerichtes (Bl. 182, Band V) wird behauptet: „Vorliegend ist nicht zu erkennen, wer, welche Straftaten systematisch erfinden soll. Das Polizeipräsidium als Behörde ist dazu jedenfalls nicht in der Lage.“ Diese Begründung ist abwegig. Der Antrag benannte die Pressestelle der Polizei und schließlich auch konkrete Beamte als Verursacher der falschen Beschuldigungen. Die Formulierung im Gerichtsbeschluss „Das Polizeipräsidium als Behörde ist dazu jedenfalls nicht in der Lage“ zeigt die Befangenheit der Kammer, die offensichtlich der Meinung ist, eine Polizeibehörde würde grundsätzlich nicht fälschen und erfinden. Damit hat das Gericht einer neutralen Beweiserhebung den Weg von Beginn an verbaut. Der Hilfsantrag zur Aufklärung der Rolle der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wurde gar nicht beachtet und auch nicht beschieden.
- Zwei Anträge am 21.3.2005 zur Manipulation von Gerichtsakten durch die Polizei Gießen im Verfahren um den 10.7.2004 (Bl. 92g, Band V). Der mit dem Antrag verbundene Hilfsantrag wurde weder beachtet noch beschieden.
- Drei Anträge am 21.3.2005 zur Kriminalitätsstatistik 2003 in Mittelhessen (Bl. 89, Band V). Die Ablehnung ist in diesem Fall von besonderer Bedeutung. Zum einen fallen mehrere der im Prozess angeklagten Punkte in das Jahr 2003. Die Polizei benennt in ihrer Statistik bereits „Täter“. Das ließ die Befürchtung zu, dass Angehörige dieser Behörde vor Gericht nicht mehr ohne Druck aussagen können. Zum zweiten formuliert das Gericht in seiner Ablehnung (Bl. 178-180, Band V): „Über den Grad des Tatverdachts und den Ausgang der Verfahren wird in der Kriminalitätsstatistik der Polizei im Allgemeinen keine Aussage getroffen. Dass dies hier anderes gewesen wäre, ist nicht erkennbar.“ In der Kriminalitätsstatistik wird der Begriff „Täter“ benutzt. Das ist, anders als das Gericht es bewertet, sehr wohl eine Aussage zum Grad des Tatverdachts, nämlich der höchste Grad. Das Gericht aber formuliert weiter: „Bei vernünftiger Betrachtung besteht sonach kein Zweifel, dass der Verwendung des Begriffs „Täter“ in diesem Zusammenhang keine Vorverurteilung beizumessen ist.“ Was an dieser Interpretation „vernünftig“ ist, bleibt völlig unklar. Vielmehr ist der Begriff „Täter“ in einer der Presse übergebenen Veröffentlichung der Polizei eindeutig eine Aussage, die einer Vorverurteilung gleichkommt. Auf diesen Punkt haben die Angeklagten in ihrer Gegendarstellung (Bl. 192, Band V) hingewiesen. Auszug: „In der Zurückweisung des Beschlusses wird behauptet, dass ‚über den Grad des Tatverdachts ... keine Aussagen getroffen‘ werden. Das ist sichtbar falsch. Die Bezeichnung ‚Täter‘ meint den maximalsten Grad des Tatverdachts. Es ist unverständlich, warum im Beschluss des Gerichts hier eine andere Darstellung erfolgt. Sie ist offensichtlich unsinnig. Die Bezeichnung ‚Täter‘ ist die Behauptung, dass die

damit bezeichnete Person oder Personen tatsächlich die Tat begangen haben. Auch die Formulierung des Gerichtsbeschlusses, dem Begriff ‚Täter‘ sei ‚in diesem Zusammenhang keine Vorverurteilung beizumessen‘ kann aus hiesiger Sicht nicht zugestimmt werden. Eine solche Interpretation scheidet sprachlich aus, vielmehr mein der Begriff ‚Täter‘ die Person, für die damit ausgesagt wird, die Tat auch begangen zu haben.“ Zudem fügten die Angeklagten ihrer Gegenvorstellung (Bl. 192, Band V) die Ereignisse vom 11.4.2005 hinzu, wo Polizisten im Verlauf der Verhandlung erneut nachweisbar falsche Vorwürfe gegen den Angeklagten Bergstedt erhoben. Das Gericht lehnte aber wiederum ab.

- Beweisantrag am 7.4.2005 zu politischen Hintergründen von Polizeimassnahmen in den Tagen 9.-13.1.2003 (Bl. 139, Band V), in denen drei Anklagepunkte des Verfahrens lagen. Der Antrag wurde als unbedeutend abgelehnt (Bl. 229, Band V), obwohl er sich sehr eng auf die konkreten Anklagepunkte bezog, von denen drei am 9. bzw. 11.1.2003 stattfanden, also innerhalb dieses Zeitraumes.
- Beweisantrag am 25.4.2005 zu Falschdarstellungen der Polizeiführung im Zusammenhang mit der Stadtverordnetensitzung am 27.3.2003 (Bl. 222+223, Band V). Dieser Antrag wurde abgelehnt (Bl. 230+231, Band V). Nur in diesem einzigen Fall ist in der Ablehnung auch der Hilfsantrag beschieden worden.

Die Ablehnung dieser Anträge schlägt sich belegbar im Urteil nieder. Die Bedenken der Angeklagten werden dort sogar erwähnt: „Dem Zeugen Walter und den übrigen als Zeugen aufgetretenen Polizeibeamten warf der Angeklagte vor, sie machten gemeinsame allesamt Sache, damit er bestraft werde. Zum Beleg führte er eine lange Reihe von Umständen an, die teilweise nicht von der Hand zu weisen waren, aber vorliegend nach Überzeugung der Kammer jedenfalls keinen Einfluss auf Aussagen der Polizeibeamten in Richtung unbewusster oder gar bewusster Falschbelastungen hatten.“ (Urteil, S.12, Hervorhebung durch den Beschwerdeführer). Wenn das Gericht schon andeutet, die vorgebrachten Umstände für plausibel zu halten, wäre es geboten gewesen, den Anträgen der Angeklagten statt zu geben. Ebenso hätte das Gericht begründen müssen, wie es zu der Einschätzung kommt, dass nicht von der Hand zu weisende Belege keinen Einfluss auf das konkrete Verfahren haben sollen. Das war geboten, gerade angesichts solch schwer wiegender Vorwürfe seitens der Angeklagten, dass falsche Verdächtigungen und Lügen von der Polizeiführung gezielt eingesetzt werden und dass angesichts des vorherrschenden „Klimas“ bei der Polizei die einzelne Beamten unter Druck stünden, belastende Aussagen zu machen.

Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260: „Der Richter muss sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen“. Dieses ist vorliegend nicht geschehen.

Die Überzeugung der Kammer sowie die Gründe, die zur Bildung dieser Überzeugung geführt haben, müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und vom Gericht gezogene Schlussfolgerungen nicht etwa nur eine Annahme sind oder sich als bloße Vermutung erweisen, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermögen (BGH StV 2002, 235). All das ist nicht der Fall, womit an dieser Stelle ein relativer, inhaltlich schwer wiegender Revisionsgrund gegeben ist.

***Formale Rüge: Die fehlende Beweiserhebung zu Anträgen der Angeklagten verstößt gegen das Recht auf faire Verteidigung und beeinträchtigt die Beweiswürdigung durch das Gericht. Vor allem Widersprüche in den Aussagen der Polizeizeugen erschienen dem Gericht so unter einem anderen Licht, weil es die Möglichkeit, dass diese Aussagen bewusst und zusammenhängend falsch erfolgten, von vorneherein ausschloss (Verstoß u.a. gegen § 261, Abs. 1 StPO).***

***Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.***

## **B. Formfehler zum Verhandlungsablauf**

### **B.1. Beweisaufnahme, zweites Mal Plädoyers/letztes Wort und Urteil letzter Tag**

Bereits der 11. Prozesstag endete absprachegemäß mit Plädoyers und letztem Wort der Angeklagten. Das Gericht verkündete die Urteilsverlesung für den Folgetag. Der sonst agierende Staatsanwalt Vaupel gab auch bereits bekannt, zu diesem Termin nicht mehr zu erscheinen und eine nicht eingearbeitete Vertretung zu schicken. Beide Angeklagten erschienen nicht mehr zur Urteilsverkündung (entsprechend Aussage der Richterin, auch ohne sie zu verhandeln). Ein Angeklagter wurde allerdings zwangsvorgeführt.

Zur Überraschung der Angeklagten wurden an diesem Tag dennoch die Beweisaufnahme nochmals eröffnet, um bisherige Beschlüsse des Gerichts zu Anträgen der Angeklagten zu ändern (Bl. 237, Band V). Diese Wiedereröffnung der Beweisaufnahme geschah schon vor der Zwangsvorführung, also ohne anwesende Angeklagte.

Danach wurde die Prozedur Plädoyer Angeklagte, Plädoyer Staatsanwalt und letztes Wort wiederholt. Die Urteilsverkündung erfolgte dann ohne Unterbrechung. Das ist aus mehreren Gründen rechtswidrig:

- Eine erneute Beweisaufnahme nach dem letzten Wort sieht die StPO nicht vor.
- Selbst wenn dieses entgegen den Formulierungen der StPO doch gängig und rechtmäßig sein sollte, was hier bezweifelt wird, so stellte es die Angeklagten, die über kein juristisches Fach-Know-How verfügen und nur den Wortlauf der StPO nutzen konnten, vor eine unbekannte, nicht einschätzbare Situation, mit der ein Umgang folglich nicht möglich war. Hier wird sich die fehlende Beiordnung von VerteidigerInnen aus (siehe Punkt A.1), d.h. die Angeklagten waren am letzten Verhandlungstag weitgehend außerstande, eine Verteidigung überhaupt zu leisten.

- Auf die Wiederaufnahme der Beweisführung und die Wiederholung waren die Angeklagten aufgrund von falschen Zusagen des Gerichts nicht eingestellt und konnten nicht darauf reagieren, weil sie insoweit mit Vertrauen auf das Wort der Richterin keine weitere Prozessvorbereitung gemacht hatten und z.B. vor Ort nicht über die Gesetzestexte zum Strafprozess verfügten – was in Einheit mit Punkt A.1 (fehlende Beiordnung) die Rechte der Angeklagten einschränkte. Außerdem wirkt die Urteilsverkündung ohne Beratungspause nach den Plädoyers (ein Angeklagter hatte aus dem Stegreif noch etwas formuliert) seltsam.
- Ebenso brach die Richterin mit der Vereinbarung, dass Beweisaufnahme und Plädoyer nicht an einem Tag stattfinden sollten, in dem sie genau das am letzten Tag verlangte.

**Formale Rüge: Der Ablauf des letzten Tages Verstoßen gegen das Recht auf eine faire Verteidigung und gegen den vorgesehenen Ablauf einer Hauptverhandlung.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## **B.2. Urteilsverkündung ohne jegliche Pause und Beratung nach den Plädoyers**

Während der letzten, eben neuen Phase der Beweisaufnahme hatte das Gericht das schriftlich fixierte Urteil bereits vor sich liegen. Das ist dadurch bewiesen, dass zwischen Plädoyers und Urteilsverkündung keine Pause eintrat. Da formal dieses letzte Plädoyer das Plädoyer nach StPO ist, haben sowohl letzte Phase der Beweisaufnahme wie auch die Plädoyers keinen Einfluss mehr auf das Urteil gehabt – und zwar nicht aufgrund einer Abwägung, sondern aufgrund der Tatsache, dass das Urteil zum Zeitpunkt der Plädoyers schon geschrieben war. Es gab auch keine Abklärung innerhalb des Gerichts, ob das schon geschriebene Urteil noch mal diskutiert wird oder nicht, d.h. das Gericht hat überhaupt nicht zu formal relevanten Zeitpunkt ein Urteil gefällt, sondern ein vorher formuliertes verwendet.

Der vorgenannte Punkt kann verursachend dafür sein, dass der im zweiten, formal bedeutungsvollen Plädoyer des zwangsvorgeführten Angeklagten, in den Mittelpunkt gestellte Widerspruch zwischen der Aussage des Zeugen Walter und dessen Beschreibung in der von ihm gefertigten Strafanzeige (siehe Punkt F.a) im Urteil des Gerichts gar nicht vorkam.

Das Gerichtsprotokoll ist an dieser Stelle falsch. Im Zusammenhang mit einer anderen, eindeutigen Verfälschung des Protokolls (siehe Folgepunkt B.3) ist festzustellen, dass das Protokoll offensichtlich mit Hinblick auf die Vertuschung eindeutiger Rechtsfehler geschrieben wurde und den Verhandlungsverlauf falsch wiedergibt. Auf Blatt 235 wird behauptet, dass nach „geheimer Beratung“ das Urteil verkündet wird. Tatsächlich hat es nach dem letzten Wort und der Urteilsverkündung gar keine Unterbrechung, nicht einmal eine Rücksprache innerhalb der Kammer im Gerichtssaal gegeben.

Nach § 260 StPO muss der Urteilsverkündung eine entsprechende Beratung zum Urteil vorangehen – und zwar zeitlich direkt. Diese darf nicht schon während der noch laufenden Beweisaufnahme erfolgen. Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260: „Unmittelbar nach der Beratung und Abstimmung ergeht das Urteil (BGH NJW 51, 206; 87, 3210). Zur Beratung und Abstimmung (vgl. §§ 192-197 GVG, § 263), die geheim (§§ 43, 45 I S. 2 DRiG) und kein Teil der Hauptverhandlung sind, so dass auch eine Protokollierung nach § 273 I nicht in Betracht kommt (8 zu § 273), zieht sich das Gericht idR in das Beratungszimmer zurück“ Im vorliegenden Fall ist das Urteil direkt und ohne Unterbrechung nach dem Ende der nochmaligen Beweisaufnahme erfolgt. Dieses widerspricht dem § 260 StPO: „Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils“. Damit ist erstens festgelegt, dass es sie Beratung geben muss und zweitens, dass diese unmittelbar vor dem Urteil zu erfolgen hat. Eine Unterbrechung durch nochmalige Beweiserhebungen usw. ist nicht zulässig.

Das Gericht hat die Hauptverhandlung vor dem Urteil weder unterbrochen noch verlassen. Es hat auch keine Beratung im Gerichtssaal selbst durchgeführt. Eine solche Beratung wäre auch nötig wegen, wenn in der wieder aufgenommenen Beweiserhebung keine relevanten neuen Aspekte aufgetreten sind. Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner zum § 260: „Wird nach der Beratung nochmals in die Verhandlung eingetreten, so ist erneut nach § 258 zu verfahren (dort 27); danach muss abermals beraten werden (BGH 24, 170, 171), auch wenn der Wiedereintritt keinen neuen Prozessstoff ergeben hat (BGH NSTZ 88, 470).“

ZeugInnen im Gerichtssaal:

- Die Angeklagten Jörg Bergstedt
- ZuschauerInnen: Astrid Weber, Jochen Kirdorf (beide waren ZeugInnen im Verhandlungsverlauf)

Der Urteilsspruch befindet sich in der Akte ohne Blattangabe dort, wo das Blatt 238 (Band V) sein müsste. Die Höhe der Bestrafung ist mit Hand nachgetragen, während die Verurteilung und die Gründe schon ausgeschrieben sind. Auch das deutet auf eine vorbereitete Fertigstellung des Urteils hin.

**Formale Rüge: Die fehlende Beratung vor dem Urteil und die fehlende geheime Beratung im speziellen verstoßen gegen formales Recht § 260, Abs. 1 StPO.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## **B.3. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung war nicht ausreichend gewährleistet**

- Bei den Eingangskontrollen kam es mehrfach zu Gewalttätigkeiten des leitenden durchsuchenden Beamten gegen die Angeklagten und gegen Besucher. Dabei ging er offensichtlich zielgerichtet gegen Personen vor,



die z.B. durch ihre äußere Erscheinung von der Norm abweichen. Das wurde von den Angeklagten auch vorgebracht und gerügt – zudem stellten sie Anträge (Bl. 80, Band V), diese Formen der Einschüchterung zu unterbinden, die geeignet sind, die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Diese wurden abgelehnt.

- Zweimal wurde eine Person gewaltsam aus dem Saal entfernt, weil sie einen Hut aufhatte und diesen nicht absetzte. Es wird insgesamt bezweifelt, dass ein solches Verhalten einen Rauswurf aus einer Veranstaltung mit garantierter Öffentlichkeit führen kann. Nach dem ersten Rauswurf wurde auf Antrag der Angeklagten (Bl. 102, Band V) aber sogar vom Gericht selbst verfügt, dass die Person wieder eingelassen werden kann. In einer Verfügung legte die Vorsitzende Richterin fest: „Dem Antrag auf Wiederzulassung des heute morgen aus dem Saal und aus dem Gerichtsgebäude entfernten Zuhörers wird stattgegeben mit der Maßgabe, daß er eine das Gesicht teilweise verdeckende Kopfbedeckung im Saal nicht trägt.“ (Blatt 106) Diesem zuwiderhandelnd hat die Vorsitzende Richterin dennoch an einem anderen Verhandlungstag dieselbe Person wieder hinauswerfen lassen, obwohl sie selbst feststellte, dass dessen Hut das Gesicht nicht bedeckt.
- Das Gerichtsprotokoll gibt den Ablauf des ersten Rauswurfs der einen Hut tragenden Person richtig wieder (Blatt 96, Band V). Falsch ist dagegen die Version des zweiten Rauswurfs auf Blatt 214. Der Text wurde von der Richterin im laufenden Verfahren Richtung Protokollführer diktiert. Dieser Text ist nachträglich geändert worden. Die Fassung auf Seite 214 ist falsch. Während der Verhandlung hat die Vorsitzende Richterin als Grund fürs Protokoll die Hutbedeckung benannt und dabei explizit vermerken lassen, dass der Hut das Gesicht nicht verdeckt. Auf Nachfrage der Angeklagten nach diesem Diktat für das Protokoll erwiderte sie, der frühere Beschluss ein Verbot aller Kopfbedeckungen enthielt. Erst nach der Mittagspause, nachdem die Angeklagten aus den Akten den früheren Beschluss entnommen und vorgetragen hatten, änderte die Richterin ihre Sichtweise und behauptete nun, der Widerspruch des huttragenden Besuchers sei Grund des Rauswurfs. Offenbar hat sie daraufhin auch das Protokoll ändern lassen – möglicherweise auch in vollem Bewusstsein, dass sie ohne Grundlage die Öffentlichkeit eingeschränkt und somit einen Verfahrensfehler begangen hatte. Ihre weitere als zusätzliche nachträgliche Korrektur noch erkennbare Einfügung, es hätte einen „lautstarken“ (Blatt 214) Wortwechsel mit dem huttragenden Besucher gegeben, zeigt ebenfalls, dass die Richterin den Grund für den Rauswurf zu verändern suchte. Der lautstarke Wortwechsel ist frei erfunden.
- Seitens der anwesenden Polizei wurden selbst Toilettengängen von den Angeklagten und verschiedenen BesucherInnen insofern verfolgt, dass Beamte sogar den Raum betraten und dort bis zum Austreten der betreffenden Personen verweilten. Auch diese Maßnahmen sind nie begründet worden und sind geeignet, durch den Eingriff in die Privatsphäre eine einschüchternde Wirkung zu entfalten, die wiederum die Öffentlichkeit des Verfahrens einschränken kann. Der Angeklagte Neuhaus stellte auch einen Antrag, diese Überwachung zu beenden - per Gerichtsbeschluss wurde dies aber abgelehnt.
- An mehreren Verhandlungstagen wurde in die Hauptverhandlung eingetreten, während noch BesucherInnen in der aufwendigen Einlasskontrolle steckten.

***Formale Rüge: Die Öffentlichkeit der Verhandlung war nicht ausreichend gewährleistet (Verstoß entsprechend § 338, Satz 6. StPO). Das Protokoll ist an dieser Stelle verfälscht worden. In der Verhandlung wurde es mit anderem Wortlauf diktiert. Die fehlende Öffentlichkeit ist ein absoluter Revisionsgrund.***

***Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.***

#### **B.4. Das schriftliche Urteil ist nicht rechtzeitig fertiggestellt worden**

Nach § 275, Abs. 1, hatte das Gericht neun Wochen Zeit, das Urteil in eine Schriftform zu bringen. Diese Frist ist nicht eingehalten worden. Wie ein Besuch des Angeklagten nach Auflauf dieser Frist zeigte, war die Akten noch bei der Richterin und niemand in der Geschäftsstelle hatte eine Erinnerung, dass die Akte und das Urteil dort schon eingegangen sei. Nicht auszuschließen ist, dass das Landgericht hier nachträglich Verfälschungen vornimmt. Der noch während des Aufenthaltes im Gericht handschriftliche Gedächtnisbericht des Angeklagten:

„Die neunwöchige Urteilsfrist ist seit sechs Tagen vorbei. Darum bin ich heute in Gießen überraschend, d.h. unangemeldet, zu den Geschäftszeiten des Landgerichtes Gießen dort hineingegangen, um meine Akte einzusehen. Darauf habe ich ein Anrecht – und ich war gespannt, ob das Urteil da drin sein würde. Wenn nicht: Revisionsgrund, weil die Frist nicht eingehalten. Darum habe ich mich auch nicht angemeldet, dann an Gerichten wird Recht gebeugt bis zum Abwinken. Um 15.20 Uhr ging ich in das Landgericht. Der Sicherheitsbeamte durchsuchte mich und ließ mich dann durch. Ich ging ins Geschäftszimmer und bat den dort diensthabenden Herrn T. um meine Akten. „Muss gucken, ob das Urteil schon da ist“, sagte er. Nach kurzer Suche und etwas Verwirrung, warum ich da so plötzlich käme, bemerkte er wohl selbst, warum ich das so tat und rechnete auf seinem an der Wand hängenden Kalender nach, ob die neun Wochen tatsächlich rum seien. Das bestätigte sich und er sagte: „Dann müsste es auch da sein“. Er wusste aber von der Akte nichts und hatte deshalb zunächst angenommen, dass sie noch in Bearbeitung sei. „Sie müsste noch bei Frau Brühl sein“, sagte er (Brühl ist die Richterin). Ich machte ihn darauf aufmerksam, dass dieses nach Strafprozessordnung nicht mehr zulässig sei und ich ja deshalb auch gekommen wäre, um selbst zu gucken, was Sachlage ist – schließlich würde ich diesem Gerichte jede Form von Fälschung zutrauen. „Wir machen uns nicht strafbar“, meinte er zum Verdacht, der Eingangsstempel könnte nachträglich manipuliert werden. Es könne ja sein, überlegte er dann auf der verzweifelten Suche (wobei er immer sehr nett und hilfsbereit war) nach Gründen, die vom Recht gedeckt würden, dass das Urteil handschriftlich abgegeben worden sei und deshalb in der Schreibstelle sei. Ich bat ihn, dort nachzufragen. Das tat er dann auch, bat mich aber für die Zeit nach draußen auf den Gang. Dort wartete ich ca. 20 min – derweil gingen mehrere Personen, z.B. der Fuck-the-police-Skandalrichter Pfister und der Eingangskontrollchef Weber, an mir vorbei – genügend Leute also, die bestätigen könnten (so sie nicht, wie in diesem Gericht ja leider üblich, lügen würden), dass ich da war und dort wartete. Schließlich kam auch Herr T. wieder und berichtete den Stand der Dinge. Die Richterin Brühl sei in Urlaub und hätte die Akte mitgenommen. Sie

sei per Telefon erreicht worden und hätte versichert, dass sie das Urteil fristgemäß in der Geschäftsstelle abgegeben hätte und danach die Akten in den Urlaub mitgenommen hätte (komisch, dass in der Geschäftsstelle davon niemand wusste ...). Nun – die Version wird wohl halten, denn über Rechtsbeugung durch RichterInnen urteilen ... na, wer wohl ... richtig: RichterInnen. Um 15.50 Uhr verließ ich das Gerichtsgebäude wieder.“ (anschließend veröffentlicht auf <http://de.indymedia.org/2005/07/122969.shtml>).

Die in den vorliegenden Akten enthaltenen Datumsangaben liegen all deutlich nach der neunwöchigen Frist, die vom Urteilspruch am 3.5.2005 bis zum 5.7.2005 andauerte. Ein handschriftliches Urteil ist in den Akten nicht enthalten, so dass auch ein solches nicht vorher und damit möglicherweise rechtzeitig eingegangen sein kann. Die vorliegenden Akten enthalten ausschließlich einen Begleitbrief für die Zusendung des Urteils vom 11.7.2005, dass sich aber auf Anlagen bezieht, die späteren Datums sind. Schon das allein befremdet, allerdings ist auch der 11.7.2005 zu spät. Insofern enthält die Akte ausschließlich Hinweise darauf, dass das Urteil zu spät fertiggestellt wurde.

**Formale Rüge: Das Urteil ist zu spät fertiggestellt worden (Verstoß u.a. gegen § 275, Abs. 1 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## **B.5. Mehrere Hilfsanträge wurden nicht beachtet und nie beschieden**

Einigen Anträgen, die abgelehnt wurden, waren Hilfsanträge angefügt, die als gestellt galten, wenn der Hauptantrag abgelehnt würde. Letzteres ist in allen Fällen geschehen. Die Hilfsanträge sind aber trotzdem in mehreren Fällen nicht mehr beachtet und nicht mehr beschieden worden.

Folgende Hilfsanträge zu Anträgen, die abgelehnt wurden, sind nicht beachtet oder beschieden worden:

- Antrag am 21.3.2005 zu je einem von der Polizei samt Beweismitteln komplett erfundenen und sogar gegenüber der Presse benannten Farb- und später Brandanschlag am 9.12.2003 (Bl. 92 f, Band V). Der Hilfsantrag zur Aufklärung der Rolle der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wurde gar nicht beachtet und auch nicht beschieden.
- Zwei Anträge am 21.3.2005 zur Manipulation von Gerichtsakten durch die Polizei Gießen im Verfahren um den 10.7.2004 (Bl. 92 g, Band V). Der mit dem Antrag verbundene Hilfsantrag wurde weder beachtet noch beschieden.

**Formale Rüge: Einige Hilfsanträge sind weder in der Verhandlung beachtet oder beschieden noch im Urteil benannt und daher auch nicht sichtbar gewürdigt worden (Verstoß u.a. gegen § 261 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## **B.6. Anträge zu Verfahrenshindernissen und besonderen Umständen wurden nicht beachtet**

Zum Anklagepunkt des Hausfriedensbruchs stellten die Angeklagten umfangreiche Anträge zu Verfahrenshindernissen (Bl. 221, Band V) und besonderen Umständen (im Plädoyer). Nach § 267, Abs. 2 StPO müssen solche benannten besonderen Umstände, die eine Strafbarkeit ausschließen oder vermindern, im Urteil behandelt werden: „(2) Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.“ Dieses geschah jedoch nicht.

Die benannten besonderen Umstände sind unter Punkt E.a und E.b ausgeführt. Die Punkte sind im Urteil nur teilweise, z.T. auch gar nicht behandelt.

**Formale Rüge: Die Hinweise und Anträge auf Verfahrenshindernisse und besondere Umstände sind im Urteil nicht benannt und daher auch nicht sichtbar gewürdigt worden (Verstoß u.a. gegen § 267, Abs. 2 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

Zudem enthielten die Anträge auch Punkte, die für die Beweismündigung von Bedeutung waren. Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 2: „Der Richter muss sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen“ sowie Randnr. 6: „... verpflichtet § 261, alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu würdigen und dem Urteil zugrunde zu legen, sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (BGH 29, 109, 110; MDR 88, 101 [H]; Einl 55; 12, 33 zu § 267). Auch die Äußerungen des Angeklagten sind zu würdigen“. Dieses ist vorliegend nicht geschehen.

**Formale Rüge: Die Nichtbeachtung von Anträgen, benannten besonderen Umständen und der Äußerungen des Angeklagten beeinträchtigen die Beweismündigung (Verstoß gegen § 261, Abs. 1 StPO).**

***Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.***

## **B.7. Die massiv aufgetretenen Widersprüchen in den Aussagen der belastenden ZeugInnen sind nicht beachtet oder falsch bewertet worden.**

### **Auffällig ist der genau gegenteilige Umgang mit entlastenden Zeugen**

In allen Anklagepunkten kam es während der Beweisaufnahme zu umfangreichen Widersprüchen in den Aussagen vor allem der als Zeugen geladenen Polizeibeamten sowie ebenfalls bei den wenigen weiteren BelastungszeugInnen (PolitikerInnen). Unabhängige, d.h. nicht in Parteien oder Staatsdienst tätige Personen, sind von der Anklagebehörde ohnehin nicht vorgebracht worden.

Die BelastungszeugInnen haben sich untereinander und in sich ständig widersprochen, ebenso haben sie in etlichen Fällen ihren eigenen Aktenvermerken, Strafanzeigen usw. widersprochen.

Im Fall der Sachbeschädigung an Wahlplakaten hat das Gericht die Widersprüche zwischen den zwei vernommenen Polizisten im Urteil gar nicht gewürdigt.

In allen anderen Fällen hat das Gericht die Widersprüche benannt, aber ohne weitere Begründung alle als unproblematisch, Gedächtnislücken oder sogar Zeichen für die Glaubwürdigkeit der ZeugInnen gewertet. Gerade letzteres erscheint vor allem angesichts der wiederholten Erklärungen und Beweisanträge zu systematischen Fälschungen und Erfindungen der Polizei abwegig und ist auch nicht begründet. Das Gericht hat alle Anträge zur Prüfung der systematischen Erfindungen und Fälschungen abgelehnt trotz gegenteiliger Zusage am ersten Verhandlungstag. Umso wichtiger wäre eine genaue Würdigung von Ungereimtheiten in solchen Berichten gewesen, die die Angeklagten belasten. Das aber hat das Gericht nicht gemacht. Obwohl der Verdacht mehrfach benannt wurde, dass Abläufe zuungunsten der Angeklagten verfälscht werden durch ZeugInnen aus Polizei- und Parteiapparaten, hat das Gericht den ständig offensichtlichen Verdacht auf solche Erfindungen gar nicht kritisch hinterfragt, sondern die durch präzise Nachfragen der Angeklagten auftretenden Widersprüche im Urteil durch harmonisierende Hinweise auf Gedächtnislücken oder darauf, dass die Widersprüche an unbedeutenden Stellen auftraten geglättet. Wie in den Ausführungen D. bis G. gezeigt wird, ist diese Abwägung falsch und rechtsfehlerhaft, da die Widersprüche sehr wohl auch an den bedeutenden Stellen auftraten. Zudem ist im Urteil nicht weiter begründet, warum zwar die umfangreichen Widersprüche auch im Urteil festgestellt werden, aber die konkreten Belastungsaussagen trotz der rundherum selbst vom Gericht anerkannten Falschaussagen und Widersprüche trotzdem als besonders glaubwürdig eingestuft werden.

Die näheren Benennungen der Widersprüche, die im Urteil falsch gewertet werden, befinden sich in den Punkten D. bis G. Jeder offensichtliche Widerspruch, noch dazu gehäuft zu den Kernbereichen der aufzuklärenden Tatvorwürfe, nährt vernünftige Zweifel an der Wahrheit der Beschreibung durch die Person, die sich in Widersprüche verwickelt. Das hätte dazu führen müssen, dass dem Gericht selbst Zweifel an den Schilderungen der Zeugen kommen. Nach dem Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner zum § 261, Randnr. 2: „Es genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen (BGH VRS 24, 207, 210).“ Genau diese vernünftigen Zweifel aber hätten nach den offensichtlichen Widersprüchen in den Aussagen der BelastungszeugInnen aufkommen müssen. Eine Vielzahl von Formulierungen im Urteil weist sogar auf diese gravierenden Widersprüche und Ungereimtheiten hin, ohne dass das Gericht daraus irgendwelche Schlüsse zieht, die die Glaubwürdigkeit in Frage stellen. Selbst zu den Behauptungen der Angeklagten, die Polizeizeugen hätten zielgerichtet und bewusst Falschaussagen gemacht, gibt das Gericht im Urteil den Hinweis, dass dieser Eindruck entstehen konnte: „Dem Zeugen Walter und den übrigen als Zeugen aufgetretenen Polizeibeamten warf der Angeklagte vor, sie machten gemeinsame allesamt Sache, damit er bestraft werde. Zum Beleg führte er eine lange Reihe von Umständen an, die teilweise nicht von der Hand zu weisen waren, aber vorliegend nach Überzeugung der Kammer jedenfalls keinen Einfluss auf Aussagen der Polizeibeamten in Richtung unbewusster oder gar bewusster Falschbelastungen hatten.“ (Urteil, S.12, Hervorhebung durch den Beschwerdeführer). Diese deutliche Hinweise auf fehlende Glaubwürdigkeit der ZeugInnen einfach zu übergehen, entspricht dem § 261, Abs. 1 der StPO nicht. Zudem zeigt das Gericht mit der benannten Formulierung, dass es selbst Zweifel an der Glaubwürdigkeit der ZeugInnen hatte, ohne darauf irgendeine Konsequenz zu ziehen.

Auffällig gegenteilig würdigt das Gericht die Aussagen der ZeugInnen, die den Angeklagten Bergstedt entlasten. Diese treten nur in den Anklagepunkten zur Körperverletzung und Beleidigung auf, weil bei den anderen Punkten entlastende Zeugen nicht zugelassen wurden. Das Gericht setzt sich bis auf einen Fall (Aussage des Zeugen Janitzki zur Anfangsphase des Polizeizugriffs, Urteil S. 18) gar nicht mit den tatsächlichen Aussagen der Zeugen auseinander, sondern lehnt sie pauschal als unglaubwürdig ab. Dabei geht das Gericht soweit, dass es im Fall des am präzisesten schildernden Entlastungszeugen Krömker dessen Aussagen ohne jegliche Nennung von Beispielen mit einer pauschalen Bemerkung als unglaubwürdig einstuft, ja sogar die Behauptung aufstellt, es sei zweifelhaft, ob er überhaupt den Vorgang selbst beobachtet hätte (Auszug aus dem Urteil, Seite 21): „Der Aussage des Zeugen Krömker konnte die Kammer im hier in Rede stehenden Punkt keinen Glauben schenken, da der Zeuge bei seiner Aussage immer wieder seine Einschätzungen und Schlussfolgerungen so schilderte, als habe er entsprechende Beobachtungen gemacht. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, inwieweit seine Aussage, einen Tritt habe es nicht gegeben, wirklich auf eigener Wahrnehmung beruhte, da er entsprechendes Randgeschehen auch auf mehrfaches, ausdrückliches Nachfragen nicht berichtete und daran also offenbar keine Erinnerung hatte.“

Diese zwei völlig gegensätzlichen Umgangsweisen mit ZeugInnen zeigen, dass das Gericht keine Abwägung, sondern eine gerichtete Wertung der ZeugInnenaussagen vornahm. Es zeigt sich eine deutliche Befangenheit und ein Interesse an der Verurteilung. Die Bewertung der ZeugInnenaussagen ist rechtsfehlerhaft und wirft die Frage auf, ob das Gericht in seiner spezifischen Besetzung, dass zwei von drei Personen aktive ParteipolitikerInnen waren, nicht doch (wie im Befangenheitsantrag beschrieben) befangen war.

Die Einstufungen der Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit von ZeugInnen im Urteil ist jedenfalls nicht aus deren Aussagen und deren Auftretenvor Gericht ableitbar, sondern allein daraus, ob sie die Angeklagten belasteten oder nicht.

**Formale Rüge: Die auffälligen, z.T. systematischen Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeugen sind im Urteil nicht hinsichtlich möglicher Zweifel an der Glaubwürdigkeit gewürdigt worden. Entlastende Aussagen sind überwiegend gar nicht beachtet oder pauschal abgetan worden, statt die Aussagen im Einzelnen zu betrachten und zu würdigen (Verstoß u.a. gegen § 261 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## C. Befangenheitsantrag SPD-Schöffin

Am 5. Verhandlungstag (7.4.2005) stellten die Angeklagten einen Befangenheitsantrag gegen die Schöffin Ursula Schmidt wegen derer Mitwirkung im SPD-Unterbezirk Gießen (Bl. 133, Band V). Im Verhandlungsablauf zeigte sich, dass gegen die Angeklagten als Begründung für polizeiliche Massnahmen eine Sachbeschädigung vorgebracht wurde, bei der dieser SPD-Unterbezirk die Strafanzeige gestellt hatte.

Bereits am ersten Verhandlungstag waren alle Mitglieder der Strafkammer über ihre politischen Ämter befragt worden. Dabei erwähnte die Schöffin Ursula Schmidt neben lokalen Ämtern ihre Mitgliedschaft in der Kreistagsfraktion der SPD, die über eine Parteiversammlung des SPD-Unterbezirks Gießen zusammengestellt wurde (Wahl der Liste).

Erst in der Erklärung der Schöffin Ursula Schmidt zum Befangenheitsantrag gab diese ein weiteres, viel wichtigeres Amt in der SPD zu (Blatt 153, Band V): „Den Unterbezirksvorstand der SPD gehöre ich seit dem 4.2.04 an.“ Dieses hatte sie am ersten Verhandlungstag, als sie zu ihren Ämtern befragt wurde, verschwiegen! Dazu erfolgte Stellungnahmen der Angeklagten zur Erklärung der Schöffin Ursula Schmidt, in dem auf diese Äußerung Bezug genommen wird und der Verdacht der Befangenheit als gesteigert benannt wird. Aus der Erklärung des Angeklagten Bergstedt (Blatt 157, Band V): „Mit ihrer Erklärung hat die Schöffin eingeräumt, nicht nur als vom Unterbezirksverband der SPD aufgestellte Abgeordnete im Kreistag des Landkreises Gießen zu wirken, sondern seit dem 4.2.2004 sogar selbst im Vorstand dieser Gliederung zu sitzen. Damit muss der Befangenheitsantrag sogar noch deutlicher ausfallen, weil nun klargestellt ist, dass die Schöffin sogar im zentralen Gremium der Organisation steht, die für einen im Prozess zwar nicht angeklagten, aber doch in mehrfacher Hinsicht und bei inzwischen mehreren Anklagepunkten relevanten Vorgang die Strafanzeige gestellt hat. Die weiteren Ausführungen der Schöffin entkräften die Gefahr einer Befangenheit nicht. Nicht der Nachweis der Befangenheit ist für die Ablehnung einer/s RichterIn von Belang, sondern der Nachweis einer Gefahr der Befangenheit, nach der Formulierung der StPO reicht bereits das „Misstrauen gegen die Unparteilichkeit“ (§ 24, 2). Die Schöffin nimmt zu den im Befangenheitsantrag aufgestellten Bezügen der Strafanzeige des SPD-Unterbezirks Gießen zu prozessrelevanten Themen keine Stellung, so dass unterstrichen wird, dass diese unangefochten bleiben.“

Der Antrag auf Befangenheit wurde trotzdem abgelehnt (B. 158-160, Band V), u.a. wegen eines vermeintlich verspäteten Zeitpunktes des Antrags. In der Gegenvorstellung zum Beschluss zur Schöffin Ursula Schmidt führten die Angeklagten an (Bl. 167, Band V):

„Der Beschluss wird hiermit gerügt.

Die Gründe sind folgende:

1. Die Behauptung, das Ablehnungsgesuch sei nicht rechtzeitig eingebracht, ist falsch begründet. Dort wird behauptet, die zum Ablehnungsgesuch führenden Tatsachen seien frühzeitig bekannt gewesen. Das stimmt nicht. Wie im Ablehnungsgesuch beschrieben, ist die Bedeutung der Wahlplakateveränderung am 3.1.2003 erst im Verlauf der Vernehmung von Herrn Puff erfolgt. Daraufhin wurde Akteneinsicht beantragt, da die hierfür notwendigen Unterlagen nicht Teil der überlassenen Akten sind. Diese wurde erst zu Ende des Prozesstages möglich. Bereits zu Beginn des Folgetages wurde der Befangenheitsantrag gestellt. Es sind also keine Verzögerungen eingetreten.
2. Hinzu kommt, dass die Information, die Schöffin sei sogar Mitglied des SPD-Unterbezirksvorstandes, erst später aufkam. Das ist auch bemerkenswert, weil die Schöffin dieses bei der Nachfrage am 1. Verhandlungstag nicht sagte. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Schöffin das mit oder ohne Absicht unterließ. Es erhöht aber den Verdacht der Befangenheit, dass die Schöffin ihr Amt nicht nannte, weil dieses dadurch begründet sein kann (nicht muss), dass sie dieses Amt selbst als problematisch für eine unbefangene Schöffinentätigkeit einstufte.
3. Hinsichtlich dieses Punktes 2. ist auch der Beschluss selbst fehlerhaft, da die Schöffin dieses Amt gerade nicht angab.
4. Das Ablehnungsgesuch ist nach hiesiger Meinung weiterhin begründet. Die Aufregung um die parteienkritischen Aktionen in den Wahlkämpfen war in allen Parteien groß. Die SPD hat sich auch mehrfach in der Presse geäußert. Ich wurde auf SPD-Versammlungen beschimpft, der Unterbezirksvorstand beschäftigte sich auf seinen Sitzungen mit den Protesten und den Umgang mit Personen aus dem sog. Umfeld der Projektwerkstatt.
5. Dass nur persönlicher Betroffenheit als Befangenheit gilt, ist eine unsinnige Auslegung, da es für die Frage einer Befangenheit nicht darauf ankommt, welchen Typus diese hat. Das wurde auch im ersten Berufungsversuch deutlich, wo die Schöffin ihre Befangenheit einräumte wegen ihrer Ämter und Zugehörigkeit zur CDU.

6. Der Hinweis, dass auch andere Wahlplakate anderer Parteien betroffen gewesen seien, ist für die Frage der Befangenheit gänzlich belanglos.  
Die Bedenken gegen die Schöffin Schmidt bleiben daher bestehen.“

Die Rechtzeitigkeit des Befangenheitsantrags ergibt sich auch aus dem § 25, Abs. 2 StPO. Darin heißt es: „Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.“

Beide Kriterien waren, wie die Ausführungen der Gegenvorstellung benennt, erfüllt. Der Ablauf der Abgabe des Befangenheitsantrags ist im Protokoll der Verhandlung (Blatt 130) zu ersehen. Danach wurde der schon vor Beginn der Verhandlung im Gerichtssaal anwesende Zeuge Steyskal wieder aus dem Saal geschickt, weil der Angeklagte Bergstedt sich sofort meldete und den Befangenheitsantrag ankündigte. Es verging also keinerlei weitere Zeit.

Zur Frage nach den politischen Ämtern am ersten Verhandlungstag verzeichnet das Protokoll leider nicht, welche Antwort die Schöffinnen gaben (Blatt 52). Die Ausführungen im Befangenheitsantrag und in der Gegenvorstellung dazu sind aber auch vom Gericht in den ablehnenden Beschlüssen nicht angezweifelt worden. Wenn aber davon auszugehen ist, dass die Schöffin Schmidt tatsächlich ihr wichtigstes Parteiamt verschwieg, ergibt das einen deutlichen Hinweis für die Berechtigung der Gefahr der Befangenheit.

**Formale Rüge: Der Verdacht der Befangenheit ist durch die Gerichtsbeschlüsse nicht ausgeräumt worden. Auf den wichtigsten Punkt der SPD-Vorstandstätigkeit und der Tatsache, dass dieses von der Schöffin zunächst nicht genannt wurde, ist das Gericht gar nicht eingegangen (Verstoß gegen StPO § 24, Abs. 2 und Verletzung des Gesetzes nach StPO § 338, Satz 3). Die fehlerhafte Gerichtsbesetzung ist ein absoluter Revisionsgrund.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

**Hinweis zu den Punkten D-G:**

**Soweit nicht besonders aufgeführt, sind die benannten Punkte ein Verstoß gegen die Beweiswürdigung nach § 260 StPO und stellen somit eine formale Rüge dar.**

## **D. Materielle und sachliche Fehler zu den Anklagepunkten 1-8 (Sachbeschädigung Wahlplakate)**

### **Übersicht:**

- a. Die Beschreibung eines Polizeizeugens hinsichtlich weggeworfenen Tatwerkzeugs wird vom Gericht trotz offensichtlicher Widersprüche und fehlender Beweissicherung übernommen
- b. Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeugen wurden umgedeutet zu Beweisen für die besondere Glaubwürdigkeit der Zeugen
- c. Die Aussage eines Polizeizeugens, der bestritt, das überhaupt nach Utensilien wie Pinsel u.ä. gesucht wurde, ist im Urteil überhaupt nicht berücksichtigt worden.
- d. Für die Behauptung, die Angeklagten seien an einer gemeinschaftlichen Tat beteiligt, gab es in der Verhandlung keinerlei Beweisaufnahme. Vielmehr sind Beweisanträge der Angeklagten, die diese Klärung hätten erbringen können, sogar abgelehnt worden. Die Feststellungen des Urteils zu diesem Punkt sind bloße Vermutung.
- e. Zwei Anträge der Angeklagten, die als wahr angenommen wurden, sind im Urteil genau gegenteilig ausgelegt.
- f. Der Freispruch in zwei Fällen erzeugt einen zusätzlichen Widerspruch, der im Urteil nicht gewürdigt wird.
- g. Das Urteil enthält eine Passage, in der politische Gesinnung als belastend gewertet wird.
- h. Die Angaben der Angeklagten zu den Abläufen sind überhaupt nicht berücksichtigt worden.

**Antrag: Soweit nicht Sachentscheidung beantragt ist und der Angeklagte freigesprochen wird (siehe Punkt D.d), beantrage ich die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an eine andere Strafkammer aus den folgenden Gründen.**

### **zu a.)**

Im Fall der vermeintlichen Wahlplakateveränderungen hat das Gericht die Aussage des Zeugen Haberkorn über ein Glas mit Pinsel als glaubwürdig eingestuft. Der Zeuge hatte berichtet, dass ein Angeklagter einen Pinsel und ein Glas in einen Baucontainer geworfen hatte. Im Urteil wird diese Version übernommen mit der Abweichung, dass der Angeklagte „verschiedene Dinge“ in einen Container geworfen haben solle (Urteil, S. 7). Für diesen Vorgang gibt es ausschließlich den Augenzeugenbericht eines Polizisten. Dieser verwickelte sich im Laufe der Vernehmung in Widersprüche, u.a. hinsichtlich dessen Pinsels, von dem er zugegeben musste, ihn nie gesehen zu haben, sondern nur hinterher geschlossen zu haben, dass es wohl ein Pinsel war. Hinsichtlich der Frage, wann der Baucontainer untersucht wurde, schilderte der Zeuge ebenfalls etwas gänzlich anderes als in den Vermerken in der Akte.

Gar nicht würdigte das Gericht die Art der Beweissicherung durch die Polizei. Unstrittig ist, dass die vermeintlichen Tatwerkzeuge nicht gefunden wurden, obwohl die Polizei nach eigener Aussage genau wusste, wo sie zu finden gewesen wären (wenn es sie gegeben hätte). Es erscheint offensichtlich unglaubwürdig, dass

die Polizei in einem Baucontainer einen Pinsel und ein Glas nicht finden würde, wenn diese dort sein würden. So gibt es als einzigen Hinweis die Aussage eines Polizisten, eine feuchte Stelle hätte sich wie Kleister angefühlt: „Bei der Absuche des Bauschuttcontainers konnten keine den Angeklagten zurechenbaren Gegenstände festgestellt werden, sondern nur noch ein feuchter Fleck und eine geringe Anhaftung, die sich ähnlich wie Tapetenkleister anfühlte.“ Das jedoch ist kein Beweis, der ausreicht, um etwas als erwiesen zu betrachten. Im Fall der Frage, ob die tatsächliche „verschiedene Dinge“ bzw. gar ein Glas oder ein Pinsel in einen Baucontainer geworfen wurden oder nicht, stehen die Aussagen beider Angeklagten gegen die eines Polizeizeugen. Steht aber Aussage gegen Aussage und hängt die Entscheidung ausschließlich davon ab, welcher Person (Geschädigter oder Angeklagter) Glauben zu schenken ist, ist eine umfassende Darstellung der relevanten Aussagen und des Aussageverhaltens im Laufe des Verfahrens erforderlich. Bei einer solchen Beweislage muss der Tatrichter ferner erkennen lassen, dass er alle Umstände, die seine Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. (BGH NStZ-RR 2002, 174/176). Diesem Anspruch ist das Gericht nicht nachgekommen. Zum einen hat es die Aussagen der Angeklagten gar nicht beachtet und im Urteil auch nicht gewürdigt. Zum anderen hat es nicht gewürdigt, dass der zweite Polizeizeuge sogar bestritt, dass überhaupt im Container nach Spuren gesucht würde. Insofern steht nicht nur Aussage gegen Aussage, sondern der zweite Polizeizeuge stützte mehr die Aussage der Angeklagten. Dass das Gericht trotzdem dem einen Zeugen glaube, ist im Urteil nicht besonders begründet, obwohl dieses hätte angesichts der beschriebenen Situation sein müssen.

### zu b.)

Wie in allen anderen Anklagepunkten auch, sind dem Gericht die umfangreichen Widersprüche in den Schilderungen aufgefallen. Statt nun den naheliegenden Schluss zu ziehen und aus erwiesenen Falschdarstellungen auch Zweifel für die Kernaussagen zu ziehen, hat das Gericht genau umgekehrt gewertet. Das tat es allerdings nur bei den Belastungszeugen. Der Zeuge Gontrum, dessen Aussage als entlastend für die Angeklagten gewertet werden muss, weil er bestritt, dass überhaupt im Baucontainer gesucht wurde, wurde im Urteil gar nicht mehr erwähnt.

Zum Zeugen Haberkorn und seinen Widersprüchen sagt das Urteil: „Die Kammer glaubte dem Zeugen Haberkorn. Gegen das Vorliegen von Falschbelastungsmotiven und einer Falschbelastung sprach, dass beide Zeugen auch Entlastendes aussagten, und der Zeuge Haberkorn auf Vorhalt seine in einem Aktenvermerk niedergelegte Beschreibung der von Bergstedt weggeworfenen Gegenstände ohne Umschweife relativierte, indem er erklärte, er habe eigentlich nur "etwas Längliches (in den Container) fliegen" sehen, erst nachdem er die Zusammenhänge gekannt habe, habe er an einen Pinsel gedacht. Wahrscheinlich habe er gegenüber dem Zeugen Gontrum anschließend auch von einem Pinsel gesprochen. So sei zu erklären, dass dieser in seinem Aktenvermerk aufnahm, der Angeklagte habe einen Pinsel in den Container geworfen. Da der Container nach Aussage des Zeugen Haberkorn nicht genau durchsucht worden war und somit aus dem Nichtauffinden eines Pinsels ohnehin keine Schlüsse gezogen werden konnten, sprach die vor diesem Hintergrund unnötige Korrektur der Aussage dafür, dass der Zeuge den Angeklagten nicht zu Unrecht belasten wollte und dies auch nicht tat. Wäre ein Belastungsmotiv vorhanden gewesen, wäre es ein Leichtes gewesen zu behaupten, der Angeklagte habe einen Pinsel und ein Glas mit Tapetenkleister in den Container geworfen.“ (Urteil, S. 14/15). Hier werden Widersprüche, die erst auf hartnäckiges Befragen ans Tageslicht kamen, umgedeutet zu angeblichen Belegen der Glaubwürdigkeit des Zeugen.

### zu c.)

Die unter a.) beschriebene Schilderung des Zeugen Haberkorn wurde als glaubwürdig übernommen, obwohl sein Polizeikollege dem widersprach. Der Zeuge Gontrum sagte vor Gericht aus, dass es keine anschließend Durchsuchung eines Baucontainers gegeben habe. Diese hat das Gericht im Urteil gar nicht mehr erwähnt. Es wird den deutlichen Verdacht auf, dass es den Vorgang mit Glas und Pinsel nie gegeben hat, zumindest ist es eine rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung, wenn das Gericht etwas als erwiesen darstellt, dem beide Angeklagten und ein Polizeizeuge widersprechen, während als einziger Zeuge für die Version, die das Gericht für erwiesen sieht, ein Polizeizeuge widersprüchliche Angaben macht.

### zu d.)

Die Verurteilung zu gemeinschaftlicher Tat erfolgte ohne jegliche Beweisaufnahme zu dieser Frage. Es sind keine TäterInnen erkennbar und auch in der Verhandlung nie von irgendjemandem benannt worden. Die Ausführungen im Urteil, wann welche Absprachen getätigt oder bestanden haben könnten, sind freie Spekulation des Gerichts ohne jegliche Beweiserhebung. Zwei denkbar in Frage kommende Personen wurden trotz Wunsch der Angeklagten nicht als Zeugen geladen. Nach dem Urteil kommen sie als Täter auch nicht in Frage: „Wie die Polizeibeamten erklärten, schieden die von ihnen oder anderen Polizeibeamten in der Tatnacht später noch in Tatortnähe angetroffenen Personen unzweifelhaft als Täter aus.“ Trotzdem wird eine gemeinschaftliche Tat als erwiesen angesehen. Das ist umso bemerkenswerter, weil das Gericht selbst die Aufklärung zu diesem Punkt bewusst unterlassen hat. Die Angeklagten hatten nämlich beantragt, die weiteren von der Polizei kontrollierten Personen als Zeugen zu vernehmen (Bl. 135, Band V). Das lehnte das Gericht ab (siehe den folgenden Punkt D.e). Selbst die Staatsanwaltschaft schloss im Plädoyer eine gemeinschaftliche Tat aus und ging von den Angeklagten als Täter aus. Das Gericht beschrieb den Ablauf dann so, dass die Angeklagten als Täter selbst sogar ausscheiden, aber konstruierte ohne jegliche Beweisführung, wie gezeigt sogar unter Ablehnung dafür hilfreicher Beweisanträge und Zeugenvernehmungen einen Absprache mit vermeintlichen Tätern. Die Täter konnte das Gericht aber nicht selbst benennen und auch keine Belege benennen, wer das warum sein sollte.

**Sachrüge: Hinsichtlich der Frage, ob und wie es eine Absprache zwischen den Angeklagten und eventuellen Tätern der Sachbeschädigungen an Wahlplakaten gegeben hätte, hat das Gericht**

**keinerlei Beweiserhebung durchgeführt. Es hat sogar einen diesbezüglichen Beweisantrag mit Zeugenvernehmung der Angeklagten abgelehnt. Die Ausführungen im Urteil sind bloße Vermutungen. Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 38: „Mit der Sachrüge kann geltend gemacht werden, der Tatrichter habe seine Befugnis willkürlich ausgeübt. Das ist zB der Fall, wenn sich die Schlussfolgerungen so sehr von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie letztlich bloße Vermutungen sind (BGH NSTz 81, 33; 86, 373).“ Dieses ist vorliegend offensichtlich der Fall.**

**Daher erfolgt Antrag auf Sachentscheidung: Die Feststellungen des Urteils zur gemeinschaftlichen Tat und einem gemeinsamen Tatplan basieren ausschließlich auf bloßen Vermutungen. Da zu erwarten ist, dass in einem neuen Verfahren keine weiteren Erkenntnisse zu diesem Punkt gewonnen werden können, wird als Sachentscheidung beantragt, das Urteil aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen. Vorsorglich bleibt aber auch für diesen Punkt der Antrag bestehen, das Urteil aufzuheben und die Sache an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen.**

## **zu e.)**

Der deutlichste Rechtsfehler ist der Umgang des Gerichts mit als wahr angenommenen Anträgen der Angeklagten. Zwei Anträge wurden als wahr angenommen. Im Urteil steht jedoch das genaue Gegenteil.

Der erste Antrag bezog sich auf die Frage, dass andere Personen die Täter sein müssen und u.a. zwei von der Polizei kontrollierte Personen als Täter in Frage kommen. Der Antrag vom 5. Prozesstag lautete (Bl. 135, Band V): „Beweisantrag zu Nr. 1-8 (Sachbeschädigung Wahlplakate)

Zu beweisen ist folgende Tatsache: Andere Personen als die Angeklagten kommen mindestens genauso wahrscheinlich, eher sogar naheliegender als Täter in Betracht. Die Polizei unterließ aber entsprechende Ermittlungen, so dass die Strafverfolgung der Angeklagten auch durch die Unterlassung von Ermittlungen an anderer Stelle ermöglicht wurde.“ Zudem wurde die Vernehmung der auch namentlich benannten Personen beantragt.

Das Gericht beschied diesen Antrag wie folgt: „Die Vernehmung von weiteren Polizeibeamten sowie der Zeugen Weber und Knaffel, die am 9.1.2003 nach den Angeklagten von einer Polizeistreife in der Nähe der in Rede stehenden Wahlplakate angetroffenen worden sein sollen (Anlagen 2 und 3 zum Protokoll vom 7.4.2005), wird abgelehnt, da die zu beweisenden Tatsachen, dass als Verursacher der angeklagten Sachbeschädigungen auch andere Personen als die Angeklagten in Betracht kommen, so behandelt werden, als wären sie wahr (§ 244, Abs. 3, S. letzte Alt. StPO).“

Im Urteil aber steht nun: „Wie die Polizeibeamten erklärten, schieden die von ihnen oder anderen Polizeibeamten in der Tatnacht später noch in Tatortnähe angetroffenen Personen unzweifelhaft als Täter aus.“ (Urteil S. 15). Damit widerspricht das Urteil dem Ergebnis der Beweisaufnahme, in dem die Ausführung der Angeklagten, andere Personen kämen auch oder sogar wahrscheinlicher in Frage, als wahr angenommen wurde. Zudem wertet das Gericht den eigenen Beschluss, keine weitere Beweiserhebung in dieser Sache zuzulassen, im Urteil zuungunsten der Angeklagten um, dass diese keine weiteren Präzisierungen hätten machen können: „Nähere Einzelheiten hierzu konnten die Zeugen jedoch nicht bekunden, so dass ihre Einschätzung nicht verifizierbar war.“ (Urteil, S. 15). Das Gericht hätte, wenn es diese Auffassung tatsächlich im Prozess gewonnen hätte und es sich nicht um eine Schutzbehauptung handelt, den Anträgen der Angeklagten statt geben müssen, um in der Beweisaufnahme zu verifizieren, welche Personen zweifelsfrei als TäterInnen ausscheiden, welche nicht oder welche als ohne Zweifel überführt gelten können.

Der zweite Antrag, der in der Beweiserhebung als wahr angenommen, im Urteil aber gegensätzlich gewertet wurde, bezog sich auf die Frage, ob nach der Freilassung der Angeklagten eine weitere Begegnung mit einem Streifenwagen der Polizei geschah. Diese Frage ist von Bedeutung, weil die Angeklagten die gesamte Schilderung der Polizei hinsichtlich der Fahndung, der Prüfung des Baucontainers, des Einsatzes weiterer Ermittler usw. als frei und zum Zwecke ihrer Verurteilung erfunden darstellten. Beide Polizisten hatten ausgesagt, nach den zunächst Freigelassenen später gefahndet zu haben. Sie hätten diese allerdings nicht gefunden. Das ist auch im Urteil so festgehalten und als erwiesen betrachtet: „Eine anschließende etwa 1/2stündige Bestreifung der gesamten Umgebung führte jedoch nicht zum Wiederauffinden der Angeklagten.“ (Urteil, S 7). Diese Feststellung im Urteil widerspricht dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Angeklagten hatten einen Antrag gestellt, mit dem sie beweisen wollten, dass es sehr wohl eine spätere Begegnung mit dem Polizeiwagen gab. Der Antrag lautete (Bl. 134, Band V): „Beweisantrag zu den Anklagepunkten ‚Sachbeschädigung an Wahlplakaten‘

Die Tatsachen:

1. Es waren an diesem Abend zwei Streifenwagen im Gebiet Reiskirchen unterwegs
2. Nach Ende der Kontrolle in der Jahnstrasse begegneten die Angeklagten deutlich später einem weiteren Streifenwagen, dessen Insassen im Vorbeifahren flapsige Bemerkungen von sich gaben. Es kam nicht zu Festnahmen oder weiteren Kontrollen, die auf eine laufende, allgemeine oder konkret auf die Angeklagten bezogene Fahndung hingedeutet hätten.
3. Die auffälligen ‚Veränderungen‘ an den Wahlplakaten in Reiskirchen wurden erst in erheblichem Abstand zur Kontrolle der Angeklagten festgestellt. Bis dahin ist über eine Stunde vergangen, wie auch die beiden Polizeizeugen bestätigen. Es ist nicht mehr zweifelsfrei zu klären, ob diese ‚Veränderungen‘ nicht z.B. erst im Zeitkorridor der fast einstündigen Kontrolle oder danach von anderen Personen angebracht wurden.“ Auch dieser Antrag wurde vom Gericht mit dem gleichen Beschluss wie oben schon genannt als wahr angenommen: „Die Vernehmung von weiteren Polizeibeamten sowie der Zeugen Weber und Knaffel, die am 9.1.2003 nach den Angeklagten von einer Polizeistreife in der Nähe der in Rede stehenden Wahlplakate angetroffenen worden sein sollen (Anlagen 2 und 3 zum Protokoll vom 7.4.2005), wird abgelehnt, da die zu beweisenden Tatsachen, dass als Verursacher der angeklagten Sachbeschädigungen auch andere Personen als

die Angeklagten in Betracht kommen, so behandelt werden, als wären sie wahr (§ 244, Abs. 3, S. letzte Alt. StPO).“

Im Urteil legte das Gericht das Ergebnis der Beweisaufnahme damit gegenteilig zu dem aus, was es selbst in der Beweisaufnahme als wahr gewertet hatte.

§ 261: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“

#### **zu f.)**

Das Gericht nahm zwei der acht veränderten Wahlplakate von der Schuld der Angeklagten aus: „Zur Verurteilung kamen allerdings nur 6 Taten (statt 8) der Sachbeschädigung, da die Kammer nur solche Veränderungen den Angeklagten zurechnete, die augenscheinlich mit Papierausschnitten vorgenommen worden waren, wie sie Neuhaus bei seiner Festnahme dabei hatte. Weitere Plakate wiesen Obermalungen z.B. mit einer Brille oder einem (Hitler)Bart auf. Davon distanzieren sich die Angeklagten inhaltlich, was der Angeklagte Bergstedt überzeugend darlegen konnte, und es wurden auch keine Utensilien gefunden, die auf die Angeklagten insoweit als Täter hinwiesen. Die Angeklagten waren daher insoweit aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.“ (Urteil, S. 16). Das würde bedeuten, dass das Gericht sogar zwei andere Täter(gruppen) als gegeben voraussetzte, von der eine mit den Angeklagten eine gemeinschaftliche Tat beging, während die andere mit den Angeklagten nichts derartiges zu tun hatte. Für diese Annahmen hatte es im Prozessverlauf keinerlei Hinweise oder Beweisführungen gegeben.

#### **zu g.)**

Als Beweis bewertete das Gericht auch die politische Überzeugung oder spontane Äußerungen der Belustigung seitens der Angeklagten. Das ist als Beweisführung untauglich und zeigt eher, dass der Verdacht der Befangenheit gerade bei den mehrheitlich parteipolitisch gebundenen Personen in der Strafkammer berechtigt war. Im Urteil findet sich die Passage: „Dass die Angeklagten dann auch ein eigenes Interesse am vorliegend festgestellten Taterfolg hatten, war nach Überzeugung der Kammer aufgrund ihres (von sich aus dargestellten) außerordentlich starken politischen Engagements nahe liegend. Wie sie im Zusammenhang mit dem "Wahl-Mobil" anschaulich erläuterten, war ihr Streben zum Tatzeitpunkt darauf fokussiert, die Wahlkandidaten lächerlich und die bevorstehenden Wahlen verächtlich zu machen. Das bekräftigte der Angeklagte Bergstedt in der Berufungshauptverhandlung im Zusammenhang mit einem mitgebrachten Plakat, das er als Beispiel für die Art der beabsichtigten Demonstration mit dem "Wahl-Mobil" vorstellte, und der Angeklagte Neuhaus indirekt, indem er mit offensichtlichem Vergnügen die vorliegenden Oberklebungen interpretierte.“ (Urteil, S. 16)

#### **zu h.)**

Das Gericht muss nicht nur die Aussagen der Zeuginnen würdigen, sondern auch die der Angeklagten. Vorsitzende Richterin Brühl hatte am 21.4.2005 während des Verhandlungsverlaufs dieses selbst mit folgenden Worten ausgedrückt: „Alles was plausibel vorgetragen wird von den Angeklagten, muss widerlegt werden“. Die Abläufe sind von den Angeklagten weitgehend identisch mit den Beschreibungen der Polizeizeugen dargestellt worden. Von einem Widerlegen ihrer Schilderung zum Ablauf des Geschehens kann an keinem Punkt die Rede sein. Im Urteil werden die Schilderungen der Angeklagten kaum oder gar nicht erwähnt. Sie sind folglich auch nicht widerlegt oder auch nur angemessen gewürdigt worden.

Im Kommentar zur Strafprozessordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 2: „Der Richter muss sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen“ sowie Randnr. 6: „... verpflichtet § 261, alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu würdigen und dem Urteil zugrunde zu legen, sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (BGH 29, 109, 110; MDR 88, 101 [H]; Einl 55; 12, 33 zu § 267). Auch die Äußerungen des Angeklagten sind zu würdigen“. Dieses ist vorliegend nicht geschehen.

**Formale Rüge: Die Nichtbeachtung der Äußerungen des Angeklagten im Urteil beeinträchtigen die Beweismwürdigung (Verstoß gegen § 261, Abs. 1 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## **E. Materielle und sachliche Fehler zum Anklagepunkt 9 (Hausfriedensbruch 27.3.2003)**

### **Übersicht:**

- Die Strafanzeige ist nicht rechtswirksam zustande gekommen. Dieses von den Angeklagten eingebrachten Verfahrenshemmnis ist weder im Prozess noch im Urteil gewürdigt worden. Es wurden unvollständig behandelt oder gar nicht erwähnt.
- Die von den Angeklagten eingebrachten besonderen Umstände sind im Urteil nicht gewürdigt worden. Sie wurden schlicht nicht erwähnt.
- Es gab offensichtliche Falschaussagen zum Zwecke der Belastung des Angeklagten. Das hätte dem Gericht auffallen und in die Urteilsfindung einfließen müssen.
- Die Angaben der Angeklagten zu den Abläufen sind überhaupt nicht berücksichtigt worden.



**Antrag: Soweit nicht Sachentscheidung beantragt ist und der Angeklagte freigesprochen wird (siehe Punkt E.a), beantrage ich die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an eine andere Strafkammer aus den folgenden Gründen.**

### **zu a.)**

Die Angeklagten stellten einen Antrag hinsichtlich eines Verfahrenshindernissen wegen zweier formaler Fehler beim Stellen der Strafanzeige. Beide seien allein ausreichend, um die Wirksamkeit der Anzeige zu hemmen (Bl. 221, Band V). Der Antrag lautete:

„Verfahrenshindernis zum Anklagepunkt Nr. 9 (Hausfriedensbruch, Stadtverordnetenversammlung 27.3.03)

Die Anklage zu diesem Punkt ist mit einem unabwendbaren Verfahrenshindernis bemakelt.

Die Strafanzeige gegen die Angeklagten ist durch das Rechtsamt der Stadt Gießen im Auftrag von Herrn Gail erfolgt. Es bestanden und bestehen auf hiesiger Seite bereits erhebliche Bedenken, ob es zulässig ist, dass nicht Herr Gail selbst, sondern die dem Oberbürgermeister unterstehende Behörde die Anzeige stellen könne. Diese Zweifel sind bestärkt worden durch die Aussage von Herrn Gail in diesem Prozess, dass nicht er, sondern das Rechtsamt selbständig entschieden habe, ob eine Anzeige gestellt wird oder nicht. Schwerwiegender aber ist der Makel, dass Herr Gail über das Stellen einer Anzeige die Stadtverordnetenversammlung oder Gremien derselben nicht unterrichtet hat. Nach Hessischer Gemeindeordnung ist dieses nämlich zwingend vorgeschrieben. Dort heißt es im Paragraph 58, Abs. 7: „Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.“ Diese Formulierung klärt, dass eine Vertretung in solchen Fällen durch den Vorsteher nur möglich ist, wenn die Versammlung die Gelegenheit hat, auch einen anderen Vertreter für das jeweilige Verfahren zu benennen. Dieses ist jedoch nur möglich, wenn sie von einem solchen Verfahren überhaupt informiert wird. Das ist nach den übereinstimmenden Aussagen der dazu befragten Zeugen nicht geschehen. Daher hat der Stadtverordnete unbefugt gehandelt, seine Anzeige ist daher nicht rechtswirksam zustandegekommen. Damit ist die Anklage in diesem Punkt hinfällig, da eine Anzeige zwingend erforderlich ist. Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass sie auch diesem Grund mit einem unabwendbaren Verfahrenshindernis nach § 260, Absatz 3 der StPO bemakelt ist.“

Zum ersten Punkt geht (Richtigkeit der gestellten Strafanzeige trotz fehlender Unterschrift und Autorenschaft des Anzeigestellers) das Urteil insoweit ein, dass es annehme, das Rechtsamt hätte im Auftrag des Anzeigestellers gehandelt. Damit geht es nicht auf die formulierten Bedenken ein, ob das überhaupt zulässig ist. Zudem geht es nicht darauf ein, dass der vermeintliche Anzeigesteller (Zeuge Gail) selbst in der Verhandlung ausgesagt hatte, dass er mit dem Stellen der Anzeige nicht zu tun habe. Dieses stand in einem vom Gericht und im Urteil unbeachteten Widerspruch zu den Aussagen und Belegen des Rechtsamtes stand.

Auf den zweiten Punkt des Antrages, dass das Vorgehen der Hessischen Gemeindeordnung widerspricht, ging das Gericht in seinem Urteil gar nicht ein.

**Formale Rüge: Die Strafanzeige muss von Anzeigesteller selbst stammen. Dieses ist vorliegend nicht der Fall. Der Anzeigesteller hat selbst bestritten, an der konkreten Anzeigenerstellung beteiligt gewesen zu sein.**

**Rüge nach materiellem Recht: Die Strafanzeige des Stadtverordnetenvorstehers Gail ist wegen Verstoss gegen die Hessische Gemeindeordnung § 58, Abs. 7 nicht wirksam zustandegekommen.**

**Antrag auf Sachentscheidung: Es liegt keine rechtswirksame Anzeige vor. Aufgrund der abgelaufenen Frist ist dieses nicht mehr heilbar. Daher beantrage ich, das Urteil aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen.**

**Vorsorglich beantrage ich auch zu diesem Punkt, das Urteil aufzuheben und die Sache an eine andere Kammer zurückzuverweisen. Das Gericht hat im vorliegenden Urteil die Rechtmäßigkeit der Strafanzeige im Hinblick auf die Hessische Gemeindeordnung gar nicht geprüft.**

### **zu b.)**

Der Angeklagte Bergstedt benannte in seinem Plädoyer, dem sich der Angeklagte Neuhaus anschloss, einige besondere Umstände, die die Strafbarkeit ausschließen oder die Strafhöhe mindern.

Zum ersten benannte der Angeklagte Bergstedt in seinem Plädoyer Zweifel an der Strafbarkeit, weil die im Verfahren festgestellten Vorgänge den Straftatbestand nicht erfüllen. Nach dem Wortlauf des § 123 StGB liegt ein Hausfriedensbruch nur vor, wenn jemand, der bereits ohne Befugnis in einem Raum verweilt, sich trotz Aufforderung nicht entfernt. Im § 123 StGB steht:

“(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

Dieses „Ohne Befugnis“ war nie gegeben. Der Aufenthalt ist erlaubt, solange die Versammlung nicht gestört wird. Die Öffentlichkeit einer Stadtverordnetensitzung ist nicht Gegenstand der persönlicher Interessen, sondern vom Gesetz her so bestimmt – ähnlich wie die Öffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung. Wie selbst im Urteil festgestellt wird, haben die Angeklagten die Versammlung nicht selbst gestört. Die Aussagen des Stadtverordnetenvorstehers diesbezüglich (Zwischenrufe, Flugblätter werfen) sind in der Verhandlung als frei

erfunden widerlegt worden. Auch das Entrollen eines Transparentes könne den Angeklagten nicht selbst angelastet werden (Urteil Seite 10/11).

Auch in der Verhandlung selbst wurde deutlich, dass konkrete Gründe für die Aufforderung zum Verlassen des Saales zumindest in Bezug auf die Angeklagten fehlten. Mehrere Zeugenaussagen machten deutlich, dass ganz andere, mit dem konkreten Verhalten der Angeklagten an dem Tag nicht zusammenhängende Gründe die Strafanzeige veranlassten – und diese nachträglich aus diesen Gründen gefertigt wurde.

Stadtverordnetenvorsteher Gail sagte hier im Verfahren selbst: „Es gab turbulentere Sitzungen als diese“. Aber er ärgerte sich über die Anwesenheit der konkreten Personen auf der Tribüne und wollte die raus haben, da kam der Repressionsapparat in Wallung. Insofern ist die Strafanzeige für mich eine Gesinnungstat und keine Hausrechtsausübung. Zeuge Janitzki hat das auch glaubhaft mitgeteilt: Die Stadtoberen gaben sogar zu, diese Strafanzeige nicht wegen irgendeiner Schwere der Tat gestellt zu haben, sondern weil sie genau diese unerwünschten Personen schädigen wollten. Unerwünscht – weil politisch nicht gewollt. Auch der Chef des städtischen Rechtsamt Metz sagte das aus, als er berichtete, dass die Idee einer Anzeige in einem Gespräch zwischen ihm und Herrn Gail aufkam, als insgesamt über Störungen der vergangenen Monate nachgedacht wurde und offenbar ein Exempel statuiert werden sollte. Diese Version widerspricht zwar den Aussagen von Herrn Gail, der meinte, die Strafanzeige, die zu diesem Prozess führte, sei ohne Zusammenhang mit anderen Punkten aus dem Grund, weil sich die Angeklagten nicht gefügt hätten entstanden. Außerdem widerspricht sie Herrn Gail, der wiederum sagte, selbst gar keinen Einfluss auf die Frage, ob Strafanzeige gestellt wird. Und sie widerspricht den Ausführungen von Herrn Janitzki, der gehört hatte, es gehe vor allem gegen die Personen der hier Angeklagten. Aber jenseits dieser Masse als Widersprüchen und Falschaussagen bleibt erkennbar: Es ging nicht um die Vorgänge als solches, sondern um die politischen Interessen – wenn auch diese von Person zu Person unterschiedlich waren.

- Herr Metz berichtete, dass es darum ging, überhaupt die Überhand nehmenden Störungen zu unterbinden. Demzufolge wäre es eher Zufall, dass es die Angeklagten traf und dass es den Vorgang traf, der von den verschiedenen Störungen im Winterhalbjahr 2002/2003 der geringste war.
- Der Zeuge Janitzki beschrieb, dass Herr Gail und auch sein Vorgänger Schirmer von der SPD die konkreten Angeklagten als Grund für ihre Anzeige benannten. Die speziellen Personen sollten getroffen werden, unabhängig vom Vorgang.

Als weiteren Punkt hinsichtlich formaler Bedenken gegen eine Verurteilung bzw. Strafbarkeit führte der Angeklagte fehlendes öffentliches Interesse an. Dieses ist nötig nach § 376: „Die öffentliche Klage wird ... nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“. Staatsanwalt Vaupel hatte die Messlatte für öffentliches Interesse in einem anderen Verfahren selbst sehr hoch gehängt. In seiner Ablehnung eines Verfahrens gegen die auch als Zeugin auftretende Angela Gülle, die unstrittig dem Angeklagten einen Schlag ins Gesicht verpasst und dabei seine Brille beschädigt hatte, hatte er trotz intensiver medialer Vermittlung des Vorganges in einer öffentlichen Auseinandersetzung ein öffentliches Interesse ablehnt. Das Sitzenbleiben in einer Sitzung ohne weitere Störung aber bewertete derselbe Staatsanwalt als öffentlich interessant.

Hinzu fügte der Angeklagte den Hinweis, dass er das Bemühen um eine Versöhnung und außergerichtliche Klärung unterstützt hatte. Der Zeuge Janitzki berichtete, dass er bemüht war, eine direkte Einigung zu erreichen. Er nannte das in seiner Zeugenaussage „Versöhnung“. Dieses ist auch vom Strafrecht so vorgesehen, dass bei niedrigschwelligen Vorgängen ein solcher Verfahren zu bevorzugen ist. Mit seinem unbedingten Willen der Anklageerhebung hat Staatsanwalt Vaupel möglicherweise dazu beigetragen, dass sich Herr Gail in diesem Punkt stur stellte. Wie Zeuge Janitzki glaubwürdig aussagte, war nicht die Klärung, sondern die Anklage und Verurteilung das Ziel von Herrn Gail und anderen Stadtverordneten, d.h. diese scheiterte an ihnen, nicht am Angeklagten.

Der Angeklagte brachte in die Verhandlung weitere Punkte hinsichtlich Strafbarkeit und Strafmaß ein: Bedeutend für eine Bestrafung seien die Paragraphen des Strafgesetzbuches, die eine Bestrafung an die Bedingung des Vorsatzes hängen oder den Irrtum über die Tatumstände beschreiben.

Zitat aus dem Plädoyer:

„Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht“ heißt der § 15 des Strafgesetzbuches. An dieser Stelle hört mein juristischer Verstand auf, ich kenne keine bisherigen Urteile zu diesem Punkt, ich bin kein Rechtsanwalt, das Gericht hat mir einen entsprechenden Rechtsbeistand verweigert. Wenn ich vom gesunden Menschenverstand her diesen Paragraphen zu verstehen versuche, ist Hausfriedensbruch nur strafbar, wenn ein Täter weiß, dass er einen solchen begeht. Genau das liegt hier nicht vor, weil sich die Angeklagten sowohl auf die gesetzlich ja garantierte Öffentlichkeit von solchen Versammlungen sowie auf die Ansage des KHK Urban zu Beginn der Sitzung verlassen konnten – solange sie selbst nicht störten, mussten sie auch einen Rauswurf selbst nicht fürchten.“

Im Plädoyer führte der Angeklagte Bergstedt weiter aus, das auch der § 16 Bedeutung habe:

„Wer bei der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich“. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Hausfriedensbruchs fällt auf, dass die Unklarheit darüber, dass ja die Garantie der Öffentlichkeit einer Stadtverordnetensitzung und die Ansage der Bedingungen, wann dieses – bezogen auf die Angeklagten – erst in Frage gestellt würde (nämlich bei einer direkten Störung durch die Angeklagten selbst), dazu gehört. Denn wenn überhaupt ein Hausfriedensbruch vorliegt (was angesichts der Lage weiter bestritten wird), dann gibt es wegen der konkreten Situation an dem Abend trotzdem gute Gründe dafür, dass die Angeklagten annehmen, keinen zu begehen. Auch der § 17 über Verbotsirrtum könne folglich in Frage kommen: „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte“.

Weiteres Zitat aus dem Plädoyer:

„Für die Strafzumessung wäre, sollte doch und gegen die hier vorgebrachten Bedenken, eine Verurteilung erfolgen, der § 46 von Bedeutung. Dort werden hinsichtlich der Strafhöhe Aspekte genannt, die beachtet werden müssen, u.a.

- die Beweggründe und die Ziele des Täters
- das Maß der Pflichtwidrigkeit
- das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Der letztere Punkt wird im § 46a noch verdeutlicht. Dort steht, dass das Gericht für den Fall, dass ein Täter einen sog. Täter-Opfer-Ausgleich „ernsthaft erstrebt“, so kann das Gericht die Strafe mildern oder sogar von der Strafe absehen. Der Zeuge Janitzki berichtete glaubhaft, dass er eine Versöhnung oder zumindest Klärung organisierten wollte – und das Herr Gail das ablehnte, während die Angeklagten dazu bereit gewesen wären, wie sie ja auch bei dem Klärungsgespräch mit der Polizeiführung teilnahmen, allerdings in der Polizeiführung heftig umstritten war, ob Gespräche geführt werden sollten.

Der Angeklagte führte im Plädoyer aus, dass er aufgrund der genannten Einwände der Meinung sei, dass eine Bestrafung nicht möglich ist.“

Das Gericht auf all die genannten Punkte weder in der Verhandlung noch im Urteil eingegangen. Das widerspricht sehr eindeutig dem § 267 StPO, Abs. 2 wo steht: „Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.“

Die Beweggründe des Täters sind im Urteil ebenfalls nicht benannt oder bewertet. Die verurteilte Aktion im Stadtparlament setzte sich mit einer erfundenen Bombendrohung durch den Gießener Bürgermeister auseinander. Diese eindeutige Straftat, die nur aufgrund der obrigkeitsschützenden Blockadehaltung der Gießener Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft nicht angeklagt werden konnte, ist aufgrund intensiver Recherchen einzelner Personen aufgedeckt worden. Diese Personen waren während der Recherche und aufgrund der Rechercheergebnisse erheblichen Angriffen ausgesetzt – ein Ablauf, der sich im Vorfeld der Berufungsverhandlung im Zusammenhang mit den öffentlichen Lügen und Falschaussagen vor Gericht seitens des Zeugen Gail wiederholten. Das ist sicherlich nicht überraschend, denn die Enthüllung von Skandalen im politischen Raum schädigt am meisten die, die diese Enthüllung erreichen. Um die erfundene Bombendrohung ging es im Stadtparlament. Die Menschen, die recherchierten, aufdeckten und protestierten sind am Ende vor Gericht gelandet. Ihre Motive wurden nicht beachtet. Das Urteil richtet sich somit auch offensiv gegen Zivilcourage und billigt denen, die selbst als Amtsträger Lügen und Straftaten begehen, zu, ihre Kritiker repressiv von Kritik abzuhalten.

### **zu c.)**

In den Zeugenaussagen vor Gericht sowie in den Akten befindet sich eine große Zahl von offensichtlich falschen Angaben, die ebenso offensichtlich den Versuch darstellen, die Angeklagten zu kriminalisieren. Im konkreten Anklagepunkt sind u.a. zu nennen:

- Zeuge Gail berichtete, die Angeklagten hätten am 27.3.2003 auch mit Rufen gestört und Flugblätter in den Saal geworfen. Das wurde durch ZeugInnenaussagen und das Tonbandprotokoll eindeutig widerlegt. Es zudem sogar in einem Beschluss des Gerichts festgestellt, dass der Zeuge Gail in diesem Punkt die Unwahrheit sagte (Bl. 237, Band V): „Der Beschluss der Kammer vom 25.4.2005, durch den die Beweiserhebung zu der Frage, ob Flugblätter in der Stadtverordnetensitzung vom 27.3.2003 in den Sitzungssaal geworfen wurden (vgl. Anl. 1 zum Protokoll 25.4.2005) wird geändert. Die Beweiserhebung wird deswegen abgelehnt wird (*Grammatikfehler im Original*), weil die zu beweisende Tatsache bereits erwiesen ist, § 244, Abs. 3, Satz 2, 3. Alternative StPO.“ Hingewiesen sei darauf, dass Zeuge Gail damit einer weiteren Falschaussage vor Gericht überführt ist. Er hatte behauptet, es seien Flugblätter geworfen worden. Gegen Gail ist bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Falschaussagen in der ersten Instanz des Prozesses zum gleichen Anklagepunkt anhängig.
- Die anwesende Staatsschutzbeamtin Mutz, die als Zeugin vernommen wurde, machte im Prozess offensichtliche Falschangaben zu der Frage, ob ihr Einsatz geplant gewesen wäre. Damit versuchte sie offensichtlich, den Präsidenten des Polizeipräsidiums zu decken, der ausgesagt hatte, dass erst vor Ort entschieden worden sei, Polizeikräfte in den Sitzungssaal zu schicken. Die anwesende Staatsschützerin belegte das Gegenteil. Daher behauptete die Zeugin Mutz, an diesem Abend privat im Saal gewesen zu sein. Die dienstliche Kamera hätte sie „zufällig“ dabei gehabt.

All diese und viele weitere Angaben sind belegterweise Erfindungen zum Zwecke der Kriminalisierung der Angeklagten. Das Gericht ist darauf gar nicht eingegangen – und auch nicht auf die These der Angeklagten, dass nicht nur der überwiegende Teil der vorgebrachten Aussagen, sondern alles erfunden ist. Das Gericht hat keinerlei Begründung dafür gefunden, warum es bei den meisten der ausgewählten Hauptbelastungszeugen jeweils ein Detail als besonders glaubwürdig annimmt, während die Aussagen drumherum belegterweise falsch sind.

### **zu d.)**

Das Gericht muss nicht nur die Aussagen der Zeuginnen würdigen, sondern auch die der Angeklagten. Vorsitzende Richterin Brühl hatte am 21.4.2005 während des Verhandlungsverlaufs dieses selbst mit folgenden Worten ausgedrückt: „Alles was plausibel vorgetragen wird von den Angeklagten, muss widerlegt werden“. Die Abläufe sind von den Angeklagten präzise dargestellt worden. Von einem Widerlegen ihrer Schilderung zum Ablauf des Geschehens kann an keinem Punkt die Rede sein. Im Urteil werden die Schilderungen der Angeklagten kaum oder gar nicht erwähnt. Sie sind folglich auch nicht widerlegt oder auch nur angemessen gewürdigt worden.

Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 2: „Der Richter muss sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen“ sowie Randnr. 6: „... verpflichtet § 261, alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu würdigen und dem Urteil zugrunde zu legen, sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (BGH 29, 109, 110; MDR 88, 101 [H]; Einl 55; 12, 33 zu § 267). Auch die Äußerungen des Angeklagten sind zu würdigen“. Dieses ist vorliegend nicht geschehen.

**Formale Rüge: Die Nichtbeachtung der Äußerungen des Angeklagten im Urteil beeinträchtigen die Beweiswürdigung (Verstoß gegen § 261, Abs. 1 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## **F. Materielle und sachliche Fehler zum Anklagepunkt 11 (gefährliche Körperverletzung)**

### **Übersicht:**

- a. Die Feststellung der besonderen Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen POK Walter beruht nicht auf dem Prozessverlauf. Dieser hatte eindeutige Belege für bewusste Falschaussagen und erhebliche Widersprüche ergeben. Dass selbst Walter in seiner Aussage von seiner eigenen Strafanzeige deutlich abwich, hat das Gericht gar nicht beachtet.
- b. Das Plädoyer des Angeklagten wurde gar nicht beachtet.
- c. Die Aussagen der Zeugen, die den Tritt definitiv ausschließen konnten, wurden im Urteil nicht oder nicht richtig gewürdigt. Ein Antrag auf Ortstermin wurde abgelehnt, dennoch wurden im Urteil Schlüsse gezogen, die nur dieser hätte ergeben können.
- d. Es gab eine Vielzahl von offensichtlichen Falschaussagen zum Zwecke der Belastung des Angeklagten. Das hätte dem Gericht auffallen und in die Urteilsfindung einfließen müssen.
- e. Die rechtliche Bewertung des Polizeieinsatzes durch das Gericht ist nicht haltbar. Der Übergriff der Polizei auf die Demonstration und den Angeklagten als Redner auf dieser war rechtswidrig. Damit wäre Widerstand gegen die Staatsgewalt selbst dann, wenn er stattgefunden hätte, nicht strafbar gewesen.
- f. Der Hinweis des Gerichtes auf den Lärmschutz ist nicht nur rechtlich unhaltbar, weil das Demonstrationsrecht diesem entgegensteht und die Länge der Rede auch nicht unverhältnismäßig war, sondern weil der Angriff gegen die gesamte Demonstration und nicht nur das Megafon gerichtet war. Diese im Prozessverlauf bewiesene Tatsache wird im Urteil gänzlich verschwiegen.
- g. Auch nach dem geltenden Polizeieinsatz ist das Vorgehen der Polizei rechtswidrig, weil sofort und ohne Begründung die weitergehende Massnahme der Freiheitsentziehung gewählt wurde, ohne dass andere Mittel probiert wurden (Untersagung, Platzverweis).
- h. Das von POK Walter vorgelegte Attest entspricht nicht den Standards für Gerichtsverfahren.
- i. Die Angaben der Angeklagten zu den Abläufen sind überhaupt nicht berücksichtigt worden.

**Antrag: Soweit nicht Sachentscheidung beantragt ist und der Angeklagte freigesprochen wird (siehe Punkt F.e in Verbindung mit F.f und F.g), beantrage ich die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an eine andere Strafkammer aus den folgenden Gründen.**

### **zu a.)**

Die Beschreibung der Abläufe am 11.1.2003 weicht zwischen allen Zeugen erheblich ab. Das Gericht ist im Urteil auf die Abweichungen einiger Entlastungszeugen eingegangen. Die Bewertung des Gerichts ist offensichtlich tendenziös, d.h. eine Befangenheit deutlich zu erkennen. Als Rechtsfehler aber muss gewertet werden, dass das Gericht auf die abweichenden Schilderungen der weiteren Polizisten neben dem als Hauptbelastungszeuge auftretenden POK Walter gar nicht bewertet hat. Diese beschreiben zum Beispiel hinsichtlich der Reaktion von POK Walter auf den vermeintlichen Tritt völlig unterschiedliche Dinge, während alle bis auf einen Tritt gar nicht gesehen haben wollen.

Noch bemerkenswerter ist, dass der Hauptbelastungszeuge Walter in seiner Strafanzeige eine in allen Details komplett abweichende Version des Trittes beschrieben hat. Die Angeklagten haben deutlich darauf hingewiesen, dass eine Erklärung dafür fehlt. Allerdings war Walters erste Version (Strafanzeige) eine sehr auffällige Handlung, während seine zweite (im Gericht dargestellte) eher dazu geeignet war, einen Tritt vorzutäuschen, den dann aber trotzdem niemand gesehen hat.

Zum vermeintlichen Tritt ist anzumerken:

- Trotz der Vernehmung sehr vieler Zeugen hat das Gericht seine Verurteilung auf die Aussagen nur eines Zeugen gestützt. Das war notwendig, weil selbst die anderen Polizeizeugen dem Hauptzeugen und sich untereinander in fast allen Punkten widersprachen. Diese Entscheidung, nur einen Zeugen trotz vieler Vernehmungen zugrundezulegen, ist vor allem auch deshalb überraschend, weil in mehreren Punkten dieser Zeuge nicht nur von anderen Zeugen widerlegt wurde, sondern auch durch eigene Aktenvermerke und sonstige Akten. Angeführt sei seine Lüge, nach dem vermeintlichen Tritt in der Polizeistation auf einen Arzt gewartet zu haben, was in der Vernehmung eindeutig widerlegt wurde. Daraufhin hat der Zeuge eine neue Schilderung der Abläufe gegeben, die sich wiederum in der Vernehmung anderer Polizeizeugen als falsch herausstellte. Dass eine in einer Vernehmung mehrfach der Falschaussage klar überführte Person als einziger Zeuge vom Gericht berücksichtigt wird, lässt auf Willkür schließen. Aus der Sach- und Rechtslage ergibt sich dass nicht.

- Das Gericht hat die dramatischen Abweichungen bei den Aussagen der Polizeizeugen überhaupt nicht bewertet, zumindest sich im Urteil dazu gar nicht geäußert.
- Noch schwerwiegender ist, dass das Gericht trotz mehrfacher Nennung dieses Widerspruchs durch die Angeklagten in der Vernehmung der Polizeizeugen wie auch im Plädoyer den Aktenvermerk des Hauptzeugen nicht beachtete. Der Hauptzeuge hatte in seiner Strafanzeige eine andere, in allen Details des vermeintlichen Trittes gegenteilige Beschreibung der Abläufe gegeben. Im Urteil stützte sich das Gericht auf die Aussagen des Polizisten im Prozess, die auch dem Urteil zugrundeliegen. Danach sei der Tritt außerhalb des Wagens in der Anfangssituation des Hineinschiebens erfolgt. In der Strafanzeige unmittelbar nicht dem vermeintlichen Tritt schrieb der Polizeibeamte aber noch: „Schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht, kam es zur aktiven und heftigen Gegenwehr des Beschuldigten. Es gelang ihm, seine Beine aus dem Griff / Umklammerung durch den Unterzeichner zu entziehen. Durch einen seiner plötzlichen gezielten Tritte mit beiden Stiefeln (Kampfstiefeln mit aufgenageltem Metallbesatz an der Schuhspitze) in Richtung des Unterzeichners, der sich –situationsbedingt- in leicht gebückter Haltung befand, wurde dieser durch einen dieser Tritte an der Stirn getroffen und verletzt.“ (Strafanzeige von POK Walter am 11.1.2003, Blatt 16). Hinweise auf diesen offensichtlichen Widerspruch hat das Gericht komplett übergangen.
- Ebenso hat das Gericht das Argument der Angeklagten, dass die Polizei dann, wenn es diesen Tritt gegeben hätte, die vermeintliche Waffe für die gefährliche Körperverletzung hatte, aber weder untersuchte noch fotografierte noch irgendeine andere Beweissicherung durchführte. Das stützt die These des Angeklagten, dass es den Tritt gar nicht gab. Zumindest kann nicht gegen ihn ausgelegt werden, dass die Polizei keinerlei Beweissicherung durchführte, obwohl das möglich gewesen wäre.
- Weitere Indizien, dass es den Tritt gar nicht gab, beachtete das Gericht ebenfalls nicht: Der Polizeibeamte Walter hat nach eigenen Aussagen niemandem vor Ort berichtet. Es gibt keine Fotos der Verletzung. In dem Vermerk zur Gewahrsamnahme hat PK Ernst keinen Tritt oder eine Verletzung erwähnt, obwohl er als Zeuge vor Gericht aussage, davon mitbekommen zu haben (wenn auch in einer anderen Version als der Hauptzeuge Walter).

Es ist festzustellen, dass das Gericht eine nicht nahegelegene Bewertung der Ergebnisse der Beweisaufnahme vornahm. Es benannte selbst die Strafanzeige des Zeugen POK Walter als wichtige Quelle: „Soweit der Angeklagte bestritt, dem Zeugen Walter mit dem Schuh eine Verletzung an der Stirn beigebracht zu haben, wurde er durch die glaubhaften Angaben des Zeugen Walter auch insoweit überführt. Der Zeuge schrieb, sobald die dienstlichen Erfordernisse es zuließen, noch am gleichen Nachmittag eine Anzeige.“ (Urteil, S. 19). Gleichzeitig nahm es den Widerspruch zwischen dem Inhalt der Strafanzeige und der Aussage des Zeugen POK Walter im Prozess nicht wahr. Im Urteil wird die Strafanzeige zwar sogar als wegen der zeitlichen Nähe zum Geschehen besonders glaubwürdige Quelle benannt, der Inhalt der Strafanzeige aber gar nicht mit den Aussagen des Zeugen Walter in der Verhandlung verglichen. Das geschah, obwohl der Angeklagte Bergstedt in seinem Plädoyer auf diesen Widerspruch zwischen schriftlicher Anzeige und mündlicher Aussage des Zeugen Walter deutlich hinwies.

Auf jeden Fall steht bezüglich der Frage, ob es einen Fusstritt gegeben hat oder nicht, Aussage gegen Aussage. Einerseits gibt es die Aussage des Zeugen POK Walter, andererseits die des Angeklagten Bergstedt. Es gab keinen weiteren Zeugen, der Ablauf und Zeitpunkt des Trittes benennen konnte. Nur ein Zeuge gab an, den Tritt gesehen zu haben, konnte aber die Frage, in welcher Situation und zu welchem Zeitpunkt der war, nicht benennen. Alle anderen Zeugen haben keinen Tritt gesehen. Somit steht die Aussage des Zeugen Walter gegen die des Angeklagten. Der Angeklagte wird aber in seiner Version sogar von zwei weiteren Zeugen gestützt, die das Geschehen genau verfolgen und angaben, trotz ständiger Präsenz am Ort des Geschehens keinen Tritt gesehen zu haben.

Damit gibt es nur eine Aussage eines Zeugen gegen die Aussagen eines Angeklagten und zweier anderer Zeugen. Steht aber Aussage gegen Aussage und hängt die Entscheidung ausschließlich davon ab, welcher Person (Geschädigter oder Angeklagter) Glauben zu schenken ist, ist eine umfassende Darstellung der relevanten Aussagen und des Aussageverhaltens im Laufe des Verfahrens erforderlich. Bei einer solchen Beweislage muss der Tatrichter ferner erkennen lassen, dass er alle Umstände, die seine Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. (BGH NSTZ-RR 2002, 174/176).

Diesem Anspruch ist das Gericht nicht nachgekommen. Zum einen hat es die Aussagen des Angeklagten gar nicht beachtet und im Urteil auch nicht gewürdigt, obwohl diese präzise vorgetragen wurden. Zum anderen hat es nicht gewürdigt, dass der Polizeizeuge selbst von seinen eigenen schriftlichen Niederlegungen in der Akten, vor allem in der Strafanzeige stark abwich und auch sonst in fast allen Punkten solche Angaben zum Ablauf des Geschehens machte, die von anderen Zeugenaussagen und auch von der Aktenlage abwichen. Dass das Gericht trotzdem diesem einen Zeugen glaubte, ist im Urteil nicht überzeugend begründet, stattdessen sind die vielen Hinweise, dass der Zeuge Walter sich ständig widersprach oder den Ablauf der Geschehnisse offensichtlich frei erfunden hatte, nicht gewürdigt worden. Dieses hätte aber auch angesichts der schon im Verhandlungsverlauf offensichtlich werdenden Widersprüche in den Berichten der Polizeizeugen, die auch das Urteil nicht verschweigt, geschehen müssen.

## **zu b.)**

Der Angeklagte hatte in seinem Plädoyer am 11. Verhandlungstag eine Vielzahl von Belegen gegen die Version des Belastungszeugen POK Walter angeführt und die Widersprüche innerhalb dessen Darstellung und zu denen anderer Zeugen benannt. Die rechtlich fragwürdige Prozessführung (siehe Punkt B.1) führte dazu, dass der Angeklagte zur Wiederholung seines Plädoyers am 12. Verhandlungstag aufgefordert wurde. Da er damit nicht gerechnet hatte und folglich völlig unvorbereitet war, benannte er wegen der besonderen Bedeutung dieses Widerspruchs nur noch die grundsätzlichen Abweichung der Schilderung des Zeugen POK Walter in der

Verhandlung zu seiner eigenen Strafanzeige vom 11.1.2003 (Blatt 16). Zwischen Aussage und von POK Walter selbst verfasstem Anzeigetext gibt es in allen wesentlichen Details erhebliche Abweichungen. Auf diese Tatsache ist das Gericht im Urteil nicht eingegangen. Es erwähnt zwar in einem anderen Zusammenhang gerade die zeitnah abgefasste Strafanzeige als besonders glaubwürdig, beachtet diese aber am entscheidenden Punkt gar nicht. Hier liegt nicht nur eine seltsame Abwägung der Ergebnisse der Beweiserhebung und der Aktenlage vor, sondern auch eine völlig Missachtung des Angeklagten und seiner Ausführungen.

### zu c.)

Etliche Zeugen haben nach ihren Angaben sehr dicht neben der Stelle gestanden, an der der Angeklagte in das Fahrzeug gehoben wurde. Entsprechend der Ablaufbeschreibung des Zeugen POK Walter in der Verhandlung (anders als in der Strafanzeige von ihm) soll der Tritt außerhalb des Wagens geschehen sein. Dann wäre er gut sichtbar gewesen.

Zwei Zeugen (Tjark Sauer und Christian Krömker) gaben an, dass sie den gesamten Ablauf genau beobachtet hätten. Das Gericht hat deren Aussagen in der Urteilsbegründung vor allem die sehr präzisen Aussagen des Zeugen Krömkers sehr pauschal und ohne besondere Gründe abgelehnt. Eine Auseinandersetzung mit dessen günstigen Standpunkt zum Geschehen und dessen Bericht findet im Urteil gar nicht statt. Offensichtlich ist, dass hier eine Zeugenaussage gar nicht bewertet wird und auch nicht bewertet werden soll, so dass sie deshalb pauschal abgewiesen wird: „Der Aussage des Zeugen Krömker konnte die Kammer im hier in Rede stehenden Punkt keinen Glauben schenken, da der Zeuge bei seiner Aussage immer wieder seine Einschätzungen und Schlussfolgerungen so schilderte, als habe er entsprechende Beobachtungen gemacht. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, inwieweit seine Aussage, einen Tritt habe es nicht gegeben, wirklich auf eigener Wahrnehmung beruhte, da er entsprechendes Randgeschehen auch auf mehrfaches, ausdrückliches Nachfragen nicht berichtete und daran also offenbar keine Erinnerung hatte.“ (Urteil, S. 21). Die Aussage des Zeugen Krömker war besonders präzise, zudem war er der einzige unabhängige Zeuge, der im Prozess auftrat – unabhängig in dem Sinne, dass er keiner der Parteien im Moment des Vorfalls bekannt war. Er hatte sich als zufällig anwesender Zeuge zur Verfügung gestellt. Er schilderte sehr genau und glaubhaft Details des „Einladevorgangs“. Dass das Gericht im unterstellt, es sei zweifelhaft, dass seine Schilderungen überhaupt auf eigener Wahrnehmung fußen, ist eine bedeutende Unterstellung, die der Substantiierung bedurft hätte. So macht das Gericht es sich bei diesem und bei den anderen Zeugen sehr einfach, auf deren Schilderungen überhaupt eingehen zu müssen. Es kommt der Verdacht auf, dass das Gericht sich nicht in der Lage sah, die Schilderungen zu widerlegen und daher mit dieser aus nichts abgeleiteten Unterstellung einen ihnen unangenehmen Zeugen aus der Würdigung herausnehmen wollte. Das aber würde nur weiter deutlich machen, dass es in dem Verfahren nicht um Beweiswürdigung, sondern um ein bestimmtes zu erreichendes Ergebnis, nämlich die Verurteilung ging. Auffällig ist dieser Umgang mit zwei sehr umfangreichen und präzisen Zeugenaussagen von Krömker und Sauer vor allem vor dem Hintergrund, dass bei den von Widersprüchen stark durchzogenen Polizeiaussagen genau gegenteilig gehandelt wurde und eine Vielzahl von Widersprüchen dort nicht dazu führte, dass das Gericht die Glaubwürdigkeit in Frage stellte.

Ebenso völlig ohne Beachtung war die übereinstimmende Aussage aller Zeugen, dass niemand den Tritt thematisierte in den vielen während und auch nach den Vorgängen laufenden Gesprächen zwischen DemonstrantInnen und Polizei, obwohl die Gründe für das Polizeiverhalten gerade Gegenstand der Gespräche waren und also die Benennung des Trites von Seiten der Polizei naheliegend gewesen wäre. Angesichts dessen, welchen Aufwand die Polizei sonst betreibt, um die Angeklagten zu kriminalisieren, ist das Weglassen dieser Hinweise nur dadurch zu begründen, dass es den Tritt nie gegeben hat. Auf diesen mehrfach benannten Aspekt, dem von keinem Zeugen widersprochen wurde, ist das Gericht im Urteil an keiner Stelle eingegangen.

Abgesehen davon, dass es nicht notwendig ist, die Unschuld eines Angeklagten zweifelsfrei zu belegen, sondern die Schuld bewiesen sein muss (was nie geschah), ist die Beurteilung des Gerichts in diesen Fällen auch deshalb formal nicht korrekt, weil gerade der diese Fragen klärende Antrag der Angeklagten auf Ortstermin (Bl. 190, Band V) vom Gericht an nicht notwendig abgelehnt wurde (Bl. 230+231, Band V). Das Gericht hat damit eine Substantiierung der im Urteil als maßgeblich bewerteten Aussagen selbst verhindert. Vor allem aber hat es mit der Nichtbeachtung der Strafanzeige beim entscheidenden Punkt genau die Quelle missachtet, die es nach Urteilsbegründung in mehreren anderen Fällen unüberprüft als glaubwürdig eingestuft hat.

Diese Abwägung ist offensichtlich willkürlich und damit rechtswidrig.

### zu d.)

In den Zeugenaussagen vor Gericht sowie in den Akten befindet sich eine große Zahl von offensichtlich falschen Angaben, die ebenso offensichtlich den Versuch darstellen, die Angeklagten zu kriminalisieren. Der Angeklagte hat in seinem umfangreichen Plädoyer diese Widersprüche benannt. Allein zu den Aussagen des Zeugen POK Walter hat er eine lange Liste von Widersprüchen angeführt:

- POK Walter will erst gekommen sein, als die Demo schon lief. Sein Fahrer PK Fett berichtet das völlig anders: Sie seien schon länger vorher da gewesen. Erst lange nichts los, deutlich später kamen Demonstranten.
- Walter gibt an, sie seien zunächst nur zu zweit gewesen – er und Herr Fett. Herr Fett sagte eindeutig aus, dass sie drei Beamte waren – Walter, er und Herr Neumann von der Wachpolizei, der mal „reinschnuppern“ wollte.
- Obwohl Walter angibt, dass sie zunächst zu zweit vor Ort waren und erst nach einiger Zeit Verstärkung riefen, will POK Walter nichts vom „Hasenkrug“-Vorgang mitbekommen haben. Dieser wird aber nicht nur übereinstimmend von den Zeugen Schmidt, Janitzki und Sauer erwähnt, sondern auch von einem Beamten und in der Giessener Allgemeinen (Artikel von Bernd Altmeyen vom 13. Januar). Dieser Vorgang belegt auch, dass sogar die Polizei von einer zu schützenden Demonstration ausging. Nur POK Walter, obwohl anwesend und Einsatzleiter, will nichts mitbekommen haben.

- Walter sagte aus, der Angeklagte Bergstedt hätte über das Megaphon polizeiliche Maßnahmen abgeprangert, auch eine „angeblich willkürliche Hausdurchsuchung der Projektwerkstatt“. Diese Aussage wird von dem Angeklagten sowie dem Zeugen Sauer bestätigt. Damit hat Walter zum zweiten Mal den Charakter einer Demonstration selbst beschrieben und auch selbst mitgeteilt, dass die Demonstration aus einem Anlass war, der erst wenige Stunden (eine Nacht) zurücklag. Also eine legale Spontandemonstration.
- POK Walter sagte während seiner Vernehmung in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Giessen: „Innenminister Bouffier ließ über den Polizeipräsidenten Meise mitteilen, dass die Versammlung aufzulösen sei.“ Diese Aussage deckt sich mit seinen Angaben aus der ersten Instanz und ist eine der wenigen, die als glaubwürdig zu betrachten ist.
- Sie deckt sich mit der Aussage des Beamten Fett, der etwas flapsig formuliert hatte, dass Polizeipräsident Meise ihnen gesagt hätte, das mit dem Transparent sei nicht in Ordnung, da müsste mal was gemacht werden. Er erwähnt zudem, dass auch Bouffier persönlich sie aufgefordert hätte, in der Sache aktiv zu werden.

Diese anfänglichen Einlassungen von Zeuge Walter zeigen bereits, dass er auch bei den Anfangsbedingungen die tatsächlichen Abläufe falsch wiedergibt. Ebenso macht er eindeutig klar, dass der Angriff auf die Demonstration nicht seine Einschätzung war, sondern aufgrund der Anordnung des Innenministers erfolgte. Der aber war nicht in seiner Funktion als Innenminister, sondern als Wahlkämpfer anwesend, d.h. der Angriff auf die Demonstration war wahltaktisch bedingt, was bereits ausreichen würde, um den Angriff als rechtswidrig festzustellen.

- Zeuge Walter behauptete, bei der Attacke auf das Transparent gar nicht dabei gewesen zu sein, weil diese Massnahme und die Attacke auf das Megaphon gleichzeitig gewesen wären. Das entspricht nicht einmal seinen eigenen Vermerken in den Akten und ist auch unwahrscheinlich, da es nur wenige Beamte waren, die sich nicht mehr aufteilen konnten.
- Die Zeugen Braun, Janitzki und Sauer beschrieben auch klar und übereinstimmend, dass es zuerst einen Zugriff auf das Transparent gegeben hat.
- Der Polizeibeamte Ernst sagte ebenfalls aus, dass erst das Transparent sichergestellt wurde, d.h. auch er widerspricht POK Walter.
- Wo die rechtswidrige und absurde Idee herkam, ein Stück Stoff störend zu finden und deshalb eine Demonstration zu attackieren, berichtet der Beamte Fett. Er erklärte, dass Polizeipräsident Meise, der neben Innenminister Volker Bouffier stand, ihnen mitgeteilt hätte, „dass mit dem Transparent sei nicht in Ordnung, da müsse was gemacht werden“.
- In seiner Strafanzeige vom 11.01.2003 (Blatt 2 - 5) beschreibt aber sogar auch POK Walter selbst, dass erst das Transparent sichergestellt und in einen „Funkwagen“ verbracht wurde. In der Anzeige heißt es: „Bei deren Eintreffen (eine Streife der Pst. Gießen-Nord, -drei Kollegen-, eine Streife der Pst. Gießen-Süd und eine weitere Streife des KDD) sollte zunächst das Transparent sichergestellt werden.“ (Blatt 3)
- In der hiesigen Hauptverhandlung behauptete Walter nun, die Sachen mit Transparent und Megaphon seien „zeitgleich passiert“. Zudem gab Walter an: „Ich weiß nicht, warum das Transparent beschlagnahmt wurde.“ (Widerspruch zum Anzeigentext)
- Die Aussage eines Kollegen zeigt, dass Walter an dieser Stelle noch mehr gelogen hat: Der Beamte Ernst gab an, Walter hätte selbst angeordnet, dass das Transparent zu beschlagnahmen sei. 5-6 Beamte seien daraufhin zu der Transparent-Gruppe gegangen. Und eben POK Walter habe dort die Leute aufgefordert, das „Tuch“ abzugeben. Als das nicht passierte, hätten seine Kollegen das Transparent ergriffen und gewaltsam weg gezogen
- Der Zeuge Janitzki sagte dazu aus, es habe keine Nennung von Gründen gegeben – das Transparent sei einfach mit Gewalt und ohne Angabe von Gründen entfernt worden.

Im Urteil wird der durch mehrere Zeugenaussagen klar belegte Vorgang mit der Beschlagnahme des Transparentes gar nicht erwähnt. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das Urteil an dieser Stelle vor dem Hintergrund der zeitlich vorher liegenden Beschlagnahme des Transparentes absurd wird. Die Begründung des Lärmschutzes oder der Sicherung einer störungsfreien Wahlwerbeveranstaltung der CDU ist ohnehin keine Rechtsgrundlage für das Ende einer Demonstration, ist aber ohnehin hinfällig, wenn klar würde, dass der Angriff zunächst auf ein lautloses Teilelement der Demonstration erfolgte. Die Unterlassung, diesen bewiesenen Vorgang im Urteil überhaupt zu benennen, ist ein schwerwiegender Abwägungsfehler, wenn nicht gezielte Rechtsbeugung, da der Vorgang im Prozess eine erhebliche Rolle spielte.

- Zur Frage der Gründe des Eingreifens der Polizei bot POK Walter von sich aus mehrere Varianten seiner Märchenstunde an. Die erste Version stand im Anzeigentext von Walter (Blatt 3): „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden.“ An dieser Stelle zeigt sich bereits die obrigkeitstaatl. Denkweise Walter's, die wenig mit dem Versammlungsrecht gemein hat. In seinem Denken müssen sich BürgerInnen ihre Meinungsäußerung von Behörden erlauben lassen. Das Versammlungsrecht sagt eindeutig: Versammlungen müssen nicht genehmigt, nur angemeldet werden. Die Versammlungsbehörde sollte in Kenntnis gesetzt werden, um sich auf die Versammlung einzustellen – eine Erlaubnis für Demonstrationen ist jedoch nicht vorgesehen. Eine andere Version benannte Zeuge Walter in der Hauptverhandlung: „Damit die Wahlkundgebung der CDU nicht weiter gestört werden konnte.“ Das ist wohl der eher wahrscheinliche Hintergrund des (auch nach dem Urteil, siehe Seite 8 des Urteils) vom Wahlkämpfer Bouffier veranlassten illegalen Angriffs auf die Demonstration, er dürfte allerdings als rechtliche Grundlage wenig taugen. Viel mehr entstand der deutliche Verdacht, dass hier Übereifer angesichts der Anwesenheit des obersten Dienstherrn und dessen unmissverständlichem, aber rechtswidrigen Wunsch nach Ruhe vor dem CDU-Stand der Auslöser dafür war, dass POK Walter jenseits jeglicher Rechtmäßigkeit möglichst schnell die Demonstration beenden wollte. Zusätzlich, quasi als dritte Variante, führte Walter an: Nach „Gefahrenabwehrlärmverordnung“ habe der Angeklagte Bergstedt mit dem Megaphon die Ruhe gestört.

Eine solche Verordnung gibt es schlicht gar nicht. Ein Polizist, der sich das Gesetz, nach dem er handelt, nicht nur vom Inhalt, sondern bei dieser im Gerichtssaal benannten Variante sogar ganz komplett selbst erfindet, handelt vielleicht wunschgemäß dem Innenminister, aber sicher nicht rechtmäßig.

- Walter behauptet, er habe Bergstedt aufgefordert, das Megaphon abzugeben. Bergstedt hat sich daraufhin „versteift“, anschließend ging er in eine gebückte Haltung. Walter weiter: „Daraufhin habe ich erklärt, dass er in Gewahrsam genommen würde.“
- Diese Aussage steht deutlich im Widerspruch zu der Beschreibung, die andere Zeugen abgeben. Am deutlichsten beschreibt der Zeuge Janitzki die Situation: „Urpötzlich“ hätten sich mehrere Beamte auf Bergstedt „gestürzt“, es sei „überfallartig“ abgelaufen und die Beamten seien „eher von der Seite“ auf Bergstedt zu gekommen. Sein Gesamteindruck: „Es hat mich ein bisschen an Footballspiele erinnert.“
- Staatsanwalt Vaupel hielt Janitzki vor, dass der sich getreten fühlende POK Walter angegeben hatte, dass er Bergstedt mehrfach aufgefordert habe, das Megaphon heraus zu rücken. Das schloss Zeuge Janitzki klar aus: „Dann hat er von einem anderen Vorfall berichtet“, spottete er in deutlicher Form.
- Auch der Beamte Hinkel sagte aus, dass Bergstedt aufgefordert worden sei, dass er das Megaphon abgeben sollte. Dass sei nicht geschehen. Da die Situation vor Ort nicht mehr zu klären war, sei versucht worden, Bergstedt aus dem Tumult zu entfernen. Hinkel sagte wörtlich: „Es ging in erster Linie darum, dass Megaphon weg zu nehmen.“ An keiner Stelle erwähnt er, dass es eine Erklärung der Festnahme gegeben habe. Und die Frage von Demonstrationsrecht gibt es auch längst nicht mehr, als die Polizei sich auf das Megaphon stürzt unter den Augen ihres Polizeipräsidenten und des Innenministers ...

Im Urteil schlussfolgert das Gericht trotz offensichtlicher Widersprüche und der klar entgegenstehenden Aussage der meisten Zeugen, dass sowohl die Herausgabe des Megaphons wie auch die Festnahme dem Angeklagten Bergstedt erklärt wurden. Es stützt sich dabei zum einen auf den vom Gericht trotz offensichtlicher Falschaussagen als glaubwürdig eingestuften Zeugen POK Walter sowie auf wilde Spekulationen hinsichtlich dessen, was der Angeklagte selbst alles gedacht haben soll. Auch hier hat keine Abwägung der Ergebnisse der Beweisaufnahme stattgefunden. Die Auffassungen des Gerichts sind durch Zeugenaussagen kaum oder gar nicht gedeckt. Zudem würde aber auch die Version des Gerichts immer noch belegen, dass der Angriff rechtswidrig war, denn eine Auflösung der Demonstration wird auch in der Urteilsbegründung ebenso nicht aufgeführt wie eine darauf zunächst notwendig folgende Aufforderung zum Verlassen des Platzes und darauf wieder folgend ein formaler Platzverweis. Stattdessen spricht auch das Gericht selbst in der Urteilsbegründung davon, dass der Angriff auf den Redner auf der Demonstration erfolgte, ohne dass vorher die Demonstration aufgelöst wurde o.ä.

- POK Walter will den Angeklagten Bergstedt alleine mit Herrn Ernst getragen haben.
- Der Zeuge Krömker sagte dazu, dass je ein Beamter pro Gliedmaße eingesetzt wurde, um B. zu tragen. Auf den Vorhalt der abweichenden Aussage Walter's reagierte Krömker mit: „Es waren definitiv 4, die B. getragen haben.“
- Ähnlich deutlich äußerte sich auch der Zeuge Braun - wörtlich: „Es waren immer 4 – 5 Beamte an seinem Körper.“
- Auch der Zeuge Schmidt sagte aus, dass vier Personen Bergstedt getragen hätten. Er beschrieb zudem, dass ein weiterer Beamte Bergstedt von hinten getreten habe. Auch nach dem Hinweis, dass Bergstedt dieses nicht geschildert habe, hielt Schmidt an seiner Beobachtung fest: „Ich habe das gesehen, auch wenn Herr Bergstedt davon nichts mitbekommen hat.“ Das belegt die Glaubwürdigkeit des Zeugen, was die Beschreibung der Abläufe anbelangt.
- Auf den Bildern zu dem Zugriff auf Bergstedt sind deutlich mehr, wenigstens fünf Beamte zu sehen.
- Der nachnominierte Beamte Hinkel bestätigte die Version, nach der mehr als zwei Beamte Bergstedt abtransportierten: So sagte Hinkel aus, dass zwei oder drei Bergstedt gezogen hätten. Er sei dabei an Armen und Beinen erfasst worden. Die beschriebene „Trage-Technik“ deckt sich mit den Beschreibungen des Angeklagten sowie der bereits genannten Zeugen.
- Auch in einem direkt nach dem Vorfall erschienen Artikel in der Giessener Allgemeinen vom 13. Januar 2003 schreibt Autor Bernd Altmeyen, der bekannt für seine ablehnende Haltung gegenüber Bergstedt und der Projektwerkstatt ist: „Bergstedt musste schließlich von vier Beamten zu einem Polizeiwagen geschleift und wegtransportiert werden.“

Im Urteil erkennt das Gericht die Version des Angeklagten, die zudem u.a. vom Zeugen Krömker gestützt an, dass mehr als zwei Polizisten in der letzten Phase beteiligt waren: „Zuletzt zogen und trugen 3-4 Beamte den Angeklagten“ (Urteil, S. 9). Das widerspricht dem Zeugen Walter eindeutig, d.h. selbst das Gericht erkennt an, dass in sehr wesentlichen Fragen der Zeuge Walter nicht die Wahrheit gesagt oder sich geirrt hat. Das hätte das Gericht bemerken und bei der Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen POK Walter berücksichtigen müssen.

- Bemerkenswert ist, dass POK Walter nach zwei Jahren „bemerkt“, dass der ihm angeblich beim einladen helfende Beamte nicht mehr Hinkel, sondern Dietermann heißt
- Dietermann gab an, dass er und Walter sich auch vor dem Einsatz schon kannten
- Auch Hinkel gab an, er und Walter würden sich kennen
- Da sich die Beamten offenbar kannten, wirkt es eher unglaubwürdig, dass Walter zwei ihm persönlich bekannte Polizisten grundlos verwechselt und das nicht einmal über eine Gerichtsverhandlung hinweg bemerkt – denn wir befinden uns ja in der Berufung, während Walter in der ersten Instanz bei der alten Version blieb. Somit bleibt ein Verdacht, dass Walter bewusst eine Person „eingewechselt“ hat, die seine Version deckt. Was allerdings nicht gelang, denn nach einigen auswendig klingenden Passagen weicht auch Dietermann von den Geschichten des POK Walter ab.

Das Gericht legt im Urteil diesen Punkt nicht nur als Zweifel an der Glaubwürdigkeit von POK Walter aus, sondern geradezu gegenteilig: „Eher für als gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage sprach nach Auffassung der Kammer zudem, dass der Zeuge jetzt erstmals den Zeugen Dietermann erwähnte, der beim Verbringen des Angeklagten in den Transporter half, indem er den Angeklagten von hinten in das Fahrzeug hineinzog, wie der Zeuge Dietermann nun bei seiner Vernehmung bekundete. Als erfahrener Polizeibeamter muss der Zeuge Walter



gewusst haben, dass er mit der (späten) Benennung eines weiteren Tatzeugen riskierte, dass man dies als bedeutsame Aussageänderung auffassen könnte, die die Glaubwürdigkeit wesentlich erschüttern kann. Dass er sich trotzdem dazu entschloss, konnte vor seinem Wissenshorizont nur als Bemühen aufgefasst werden, auch in diesem Punkt die Wahrheit zu sagen.“ (Urteil, S. 19/20). Diese Ausführung des Gerichts ist abenteuerlich. Es fällt auf, dass mehrfach gravierendste Widersprüche in den belastenden Aussagen übersehen oder sogar für die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen gewertet wurden, während umgekehrt kleinste Abweichungen der entlastenden Zeugen benutzt wurden, um diese pauschal und ganz als unglaubwürdig abzutun. In Hinblick auf den Wechsel des Namens Hinkel in Dietermann fügt das Gericht sogar noch an: „Der Zeuge Walter konnte auch plausibel erklären, weshalb er den Zeugen Dietermann bis dahin "vergessen" hatte. Wie die Vernehmung auch anderer Polizeibeamter ergab, gehörte der Zeuge Dietermann einer anderen Polizeidienststelle an, mit der gewöhnlich keine Kontakte bestanden, und es konnte ohne weiteres nachvollzogen werden, dass der Zeuge Walter - ebenso wie andere Kollegen - am Tattag nicht wusste, welche Polizisten im einzelnen vor Ort waren. Unter diesen Umständen erschien es glaubhaft, dass der Zeuge Walter den Zeugen Dietermann am Einsatzort nicht mit Bewusstsein wahrnahm und deshalb keine Recherchen anstellte, ob noch andere Kollegen bei dem Vorfall dabei waren, zumal der Zeuge Dietermann sofort, nachdem der Angeklagte im Fahrzeug war, ausstieg und andere Beamte mit dem Zeugen Walter zur Polizeistation fuhren.“ Das ist in beiden Teilen unsinnig. Der Zeuge Dietermann hatte in der Verhandlung klar formuliert, den Zeugen POK Walter gut zu kennen. Daher war er diesem also auch bekannt. Dass Dietermann aus dem Fahrzeug wieder ausstieg, führte gegenteilig zu der absurden Schlussfolgerung des Gericht ja gerade dazu, dass er sich weiterhin neben POK Walter befand. Denn anders als die Urteilsbegründung suggeriert, fuhr POK Walter nach seinen eigenen Angaben und auch nach Aktenlage ebenfalls nicht im Fahrzeug, sondern blieb vor Ort.

- POK Walter sagte aus, nur er und Dietermann hätten Bergstedt in den Wagen eingeladen
- Dietermann konnte nicht ausschließen, ob weitere Kollegen beim Einladen dabei waren
- Der Zeuge Krömker gab an, dass 3-4 Personen Bergstedt ins Auto gehoben hätten. Zwei Beamte hätten versucht, die Beine von B. von außen in den Wagen zu bekommen. Bergstedt habe sich in dieser Phase mit der linken Hand an der offenen Seitentür des Wagens fest gehalten. Krömker sagte aus, das Bugsieren in den Wagen hätte den Beamten erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es habe so ausgesehen, als versuche man, einen Eichenschrank durch eine zwei Meter zu kleine Öffnung zu schieben. Die Beschreibung von Krömker weist viele Details auf, die für eine genaue Beobachtung, gute Erinnerung und eine hohe Glaubwürdigkeit sprechen

Die Zeugenaussagen ergaben eindeutig, dass es mehr als zwei Personen waren – zumal bereits drei der beteiligten Polizeibeamten (Walter, Ernst, Dietermann) vernommen wurden. Die Skizze von PK Ernst zeigt eindeutig, dass er direkt am Wagen mitwirkte (Blatt 166). Auch dieses Detail muss angesichts der direkten Verbindung mit der Situation, in der POK Walter den Tritt schilderte, als wesentlich betrachtet werden. Das Gericht aber ging auf diesen Widerspruch im Bericht von POK Walter nicht mehr im Besonderen ein.

- Es ist keine Körperverletzung im ersten Bericht von PK Ernst erwähnt (Blatt 8). Das ist seltsam, denn in der Verhandlung selbst hat er gesagt, von dem Tritt und der Verletzung etwas mitbekommen zu haben. Das reiht sich ein in eine Vielzahl offensichtlicher Widersprüche aller beteiligten Polizeibeamten.
- Die Version aus der Akte von Seiten des POK Walter lautete dann zunächst so: „Schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht, kam es zur aktiven und heftigen Gegenwehr des Beschuldigten. Es gelang ihm, seine Beine aus dem Griff / Umklammerung durch den Unterzeichner zu entziehen. Durch einen seiner plötzlichen gezielten Tritte mit beiden Stiefeln (Kampfstiefel mit aufgenageltem Metallbesatz an der Schuhspitze) in Richtung des Unterzeichners, der sich –situationsbedingt- in leicht gebückter Haltung befand, wurde dieser durch einen dieser Tritte an der Stirn getroffen und verletzt.“ (Strafanzeige von Walter, Blatt 4)
- In der Hauptverhandlung war es dann nur noch ein Tritt mit einem Fuß. Beim Einladen, und zwar ganz am Anfang, habe Bergstedt „seinen Fuß lösen“ können. Zitat von Walter: „Es gab einen Tritt gegen meine Stirn.“ Das ist an der entscheidenden Stelle eine groteske Abweichung. Allein dieser seltsame Wandel von „gezielte Tritte mit beiden Stiefeln“ zu „ein Tritt mit einem Fuß“ und von „schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht“ zu „beim Anheben“ wäre.
- Der genaue Zeitpunkt des Trittes konnte in der Verhandlung von Zeuge Dietermann nicht benannt werden obwohl auch letzterer behauptete, den Tritt gesehen zu haben.
- Eine athletische Erklärung für den Tritt hatte POK Walter nicht – wörtlich antwortete er auf die Frage, wie der Tritt athletisch vorstellbar sei: „Dass habe ich mich auch gefragt“. D.h. er kann sich gar nicht erklären, wie das passiert sein soll. Wenn alles so ablief, wie er es beschrieb, war der Tritt in der Tat nicht möglich. Walter fand auch keine Erklärung
- An dieser Stelle schaltete sich das Gericht ein und bot Walter eine Erklärung an: Nämlich dass der Angeklagte vielleicht unbemerkt kurzzeitig mit dem Gesäß auf der Eingangsstufe des Transporters zum Sitzen kam. Diese Version stammt aus keinem Aktenvermerk und aus keiner Vernehmung. Es ist eine freie Überlegung des Gerichts, mit der es dem offensichtlich in Widersprüche verhedderten Polizeibeamten an der entscheidenden Stelle half, eine wenigstens für dieses Detail noch schlüssige Story zu schreiben. Die Zeugenaussage ist aber wegen dieser auch die Unabhängigkeit des Gerichts in Frage stellenden Hilfeleistung beim Erfindungen von Abläufen deutlich abgewertet. Ohne Hilfe der Vorsitzenden Richterin hätte POK Walter offensichtlich seinen Widerspruch, eine athletisch unmögliche Handlung zu beschreiben, nicht auflösen können.
- Walter behauptete, keine körperliche Reaktion auf den Tritt gezeigt zu haben. Er habe auch nicht darüber geredet.
- Der angeblich beim in den Wagen heben unmittelbar beteiligte Beamte Dietermann sagte aus, Walter habe sich an die Stirn gegriffen. Das ist ein offensichtlicher Widerspruch zu Walters Aussage.
- Der Beamte Ernst sagte aus hingegen, Walter sei aufgestanden und habe sich an den Kopf gegriffen. Das steht in auffälligem Kontrast zur Aussage Walters und der des Zeugen Dietermann. Offensichtlich ist, dass alle eine eigene „Version“ haben, um Walter zu stützen.

- Der beim Einladen angeblich beteiligte Beamte Dietermann sagte, es habe einen Moment „Überraschung“ bzw. Bestürzung bei ihnen gegeben wegen des Tritts. Das muss, wenn nicht erfunden, auch für Außenstehende erkennbar gewesen sein
- Zwei Zeugen, die den gesamten Einladevorgang aus nächster Nähe verfolgt haben, sagten aus, dass es keinen Tritt gegeben habe: Der Zeuge Sauer sagte aus, beim Einladen 2 m von dem Wagen entfernt gestanden zu haben. Er habe die Situation die ganze Zeit im Auge gehabt. Einen Tritt hätte er bemerkt. Es habe nie eine ruckartige, gegenläufige Bewegung entgegen der eingeschlagenen Bewegungsrichtung gegeben. Einen Tritt außerhalb des Wagens könne er ausschließen
- Der Zeuge Krömker gab an, auf 5 Meter Entfernung bis zum Auto vorgegangen zu sein, als Bergstedt vor dem Wagen abgesetzt wurde. Den Einladevorgang beschreibt er sehr präzise. Einen Tritt schließt Krömker aus – nicht jedoch, dass POK Walter gelogen haben könnte.

Die Menge an Abweichungen und offensichtlichen Widersprüchen auch für die entscheidende Phase des Trittes ist bemerkenswert. Sie ist auch dem Gericht nicht entgangen, dass in seiner Urteilsbegründung mit einer pauschalen Formulierung alle Widersprüche zu heilen versuchte: „Da alle Zeugen während des Gesamtgeschehens, teilweise mehrfach unterschiedliche Aufgaben wahrnahmen, waren ihre Aussagen nicht deckungsgleich, sie ergänzten sich jedoch zwanglos und ohne nennenswerte Widersprüche zu einem folgerichtigen Geschehen.“ (Urteil, S. 20) Das ist kein sorgsamer Umgang mit fatalen und umfangreichen Widersprüchen, sondern eine gezielte Umdeutung des Geschehens in der Beweisaufnahme. Für eine Verurteilung kann ein Gericht nicht einfach Widersprüche in dieser pauschalen Form abtun oder sogar umdeuten. Erst recht kann das Gericht das nicht machen, wenn von Seiten der Angeklagten mehrfach darauf hingewiesen und zu beweisen versucht wurde, dass Polizeikräfte in Gießen immer wieder Vorwürfe erfunden hätten. Das Gericht folgte dieser Sichtweise sogar teilweise: „Dem Zeugen Walter und den übrigen als Zeugen aufgetretenen Polizeibeamten warf der Angeklagte vor, sie machten allesamt gemeinsame Sache, damit er bestraft werde. Zum Beleg führte er eine lange Reihe von Umständen an, die teilweise nicht von der Hand zu weisen waren,“ allerdings fügte es – dann ohne jegliche Begründung – an: „aber vorliegend nach Überzeugung der Kammer jedenfalls keinen Einfluss auf die Aussagen der Polizeibeamten in Richtung unbewusster oder gar bewusster Falschbelastungen hatten.“ (Urteil, Seite 12)

- Walter gab zuerst an, er sei nach dem Vorfall auf die Dienststelle gefahren, dort geblieben, habe den Arzt verständigt und eine Anzeige geschrieben
- Die Festnahme von Bergstedt war um 13.10, das Attest entstand erst um 17.55.
- Erst auf mehrmalige Nachfrage gab er an, dass es einen Anruf von Meise gab, der noch mal eine Streife anforderte. Daraufhin sei er wieder zum CDU-Stand gefahren
- Er sei also auf den Anruf von Polizeipräsident Meise noch mal zum CDU-Stand gefahren. Dort sei aber keiner mehr gewesen, er sei dann zurück gefahren.
- Einer von POK Walter selbst unterzeichneten Meldung (Blatt 13) vom 11.01.2003 ist zu entnehmen, dass die Streife mit der Besatzung „Walter-Fett-Neumann“ um 13:25 angefordert wurde. Der Grund – wörtliches Zitat: „Herr Polizeipräsident Meise braucht dringend Unterstützung im Seltersweg.“ Dort steht wörtlich: „Bis zum Abbau gg. 15.00 verblieb die Streife an diesem Infostand.“
- Walter reagierte auf diesen Vorhalt mit der Lüge, es seien zwei Streifenwagen da gewesen, die andere sei am Ort verblieben. Sein Kollege Fett aber gab während der Vernehmung an, nach dem Einsatz hätte Meise sie noch mal zum CDU-Stand angefordert, weil sich dort noch nicht alles beruhigt hätte. Sie seien dort bis zum Ende des Abbaus des Standes geblieben. Er sagte auch aus, dass sie die einzige Streife vor Ort waren. Damit bestätigte er die von Walter unterzeichnete Meldung – nämlich die, dass Fett, Neumann und Walter mindestens bis 15h weiterhin im Dienst waren.

Auch hinsichtlich der Abläufe nach der Festnahme machte Zeuge Walter weitere Aussagen, die zu denen anderer Zeugen und zu Vermerken in der Akte in einem grotesken Widerspruch stehen. Es ist aus dem Zusammenhang heraus völlig unbegreiflich, wieso das Gericht gerade den Zeugen Walter als glaubwürdig einstufte und seine Aussagen höher bewertete als mehrere eindeutige Zeugenaussagen, die Walter widerlegten.

## zu e.)

Das Urteil enthält ebenso wie das Vorgehen von POK Walter am 11.1.2003 eine falsche Rechtsbewertung der Frage, ob das Polizeihandeln rechtmäßig war. Das Versammlungsrecht ist eindeutig:

- Die Polizei darf eine Demonstration nicht willkürlich angreifen. Solch eine Willkürmassnahme stellt aber dar, wenn eine Demonstration auf Wunsch der kritisierten Politiker attackiert wird.
- Zudem ist der Angriff rechtswidrig, wenn er die notwendigen Vorschriften und Regeln bei der Auflösung einer Demonstration nicht einhält.. Danach hätte die Polizei die Einstellung bestimmter verbotener Tätigkeiten (wenn es sie denn gegeben hätte) fordern und bei Nichtbefolgung die Auflösung der Demonstration androhen und dann zunächst verkünden müssen. All das ist zweifelsfrei erwiesen im vorliegenden Fall nicht geschehen. Kein einziger Zeuge, auch der Polizei-Einsatzleiter nicht, berichteten von solchen Vorgängen.
- Die Bewertung des Gerichts, dass Redebeiträge auf der Demonstration eine Lärmbelästigung dargestellt hätten, ist vom geltenden Versammlungsrecht her eine unhaltbare Rechtsposition. Das Versammlungsrecht steht über Lärmschutzverordnungen. Eine Unverhältnismäßigkeit der Redebeiträge oder Lautstärke des Megaphons wurden weder belegt noch überhaupt behauptet.
- Die Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes zeigt sich zudem in der Behauptung des Polizei-Einsatzleiters, er hätte eine Ruhestörung nach Gefahrenabwehrlärmverordnung ahnden müssen. Eine solche Verordnung würde erstens nur Ordnungswidrigkeiten beschreiben und erfordert daher nicht einen Einsatz der Polizei, zweitens gibt es eine solche Verordnung gar nicht. Der Polizei-Einsatzleiter hat sie sich schlicht ausgedacht. Darauf ist von Seiten der Angeklagten im Prozessverlauf auch hingewiesen worden.
- Dass der Bezug auf eine vermeintliche Ruhestörung ohnehin nur eine Schutzbehauptung ist und es tatsächlich um die illegale, gewaltsame Auflösung der unerwünschten Demonstration ging, zeigt sich deutlich darin, dass zunächst gewaltsam ein Transparent entfernt wurde – ebenfalls ohne jegliche Aufforderung und ohne Auflösung der Demonstration u.ä. Lärmschutz kann hier wohl nicht angeführt

werden. Der Zugriff auf das Transparent erfolgte vor dem auf das Megaphon. Da der Angriff auf das Megaphon danach erfolgte und nach übereinstimmenden ZeugInnenaussagen der Angeklagte durch das Megaphon zu diesem Zeitpunkt auch den rechtswidrigen Angriff auf das Transparent thematisierte, sind seine Redebeiträge sogar in doppelter Weise durch das Demonstrationsrecht geschützt, da zum ohnehin vorhandenen Grund einer Spontandemonstration (rechtswidrige Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt am Tag davor) ein weiterer hinzukam, nämlich der rechtswidrige Angriff auf die Demonstration.

- Rechtsfehlerhaft ist, wie bereits genannt, dass das Gericht den Angriff auf die Demonstration als rechtmäßig einstufte, weil vom Megaphon Lärm ausging, denn das Demonstrationsrecht deckt die Nutzung eines Megaphons. Es ist aber auch deshalb rechtsfehlerhaft, weil der Angriff auf die Demonstration überhaupt nicht gezielt gegen die Lärmquelle gerichtet war, sondern zunächst das eindeutig lautlose Transparent attackiert wurde. Der rechtswidrige Angriff auf die Demonstration lief also schon, der Zugriff auf das Megaphon ist nur die Fortsetzung rechtswidriger Angriffe und kann daher nicht als Begründung des gesamten Angriffs auf die Demonstration herhalten, wie es das Gericht im Urteil aber tut.
- Alle Zeugen, auch die Zeugen der Polizei, beschrieben in ihren Aussagen das Geschehen eindeutig als Versammlung. Der Polizei-Einsatzleiter behauptete ja gerade, dass es eine illegale, weil nicht genehmigte Versammlung gewesen sei. Damit irrt er, denn Versammlungen müssen nicht genehmigt werden. Aber er gibt klar zu erkennen, das Geschehen auch selbst als Versammlung einzustufen.
- Dass die Demonstration begründet war und sogar Rechtsauffassungen vertrat, die inzwischen in vollem Umfang vom Landgericht Gießen geteilt werden, ist mit dem Urteilsspruch auch klar. Die Demonstration bezog sich auf die direkt vorhergehende Hausdurchsuchung in der Ludwigstr. 11 in Saasen und auf die Festnahme am 9.1.2003 in Grünberg sowie die Inhaftierung vom 9.-10.1.2003. Die Hausdurchsuchung ist kurz danach vom Landgericht für rechtswidrig erklärt worden, die Festnahme ist im Urteil des Landgerichts im laufenden Prozess als rechtswidrig erklärt worden. Insofern hat die Demonstration am 11.1.2003 nicht nur einen offensichtlichen Grund, der direkt davor liegt, sondern das Landgericht hat selbst zweimal anerkannt, dass es selbst die Position, die in der Demonstration gegen die Polizei sowie das Amtsgericht Gießen benannt wurde, teilt. Umso absurder erscheint, dass dasselbe Gericht dann einen deutlich rechtswidrigen und gewalttätigen Angriff auf genau diesen Protest für rechtmäßig hält.

Sowohl der Polizeiübergreif am 11.1.2003 wie auch das Urteil des Landgerichts Gießen missachten das geltende Versammlungsrecht, das ein Grundrecht ist. Die Verurteilung würde daher, sollte sie Rechtskraft erhalten, nachfolgend Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Überprüfung sein.

Das die von der Polizei angegriffene Veranstaltung eine Demonstration war, hatte auch die Polizei erkannt:

- POK Walter schilderte den Ablauf als offensichtlich erkennbare Demonstration mit inhaltlichem Bezug zum Vortag, er nannte u.a. die Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt als Inhalt der von B. gehaltenen Reden.
- Die Polizei selbst hat das Demonstrationsrecht anerkannt. Der vom Angeklagten und mehreren Zeugen (u.a. Janitzki, Schmidt und Sauer) beschriebene „Glühwein“-Vorgang, bei dem die Polizei den Bergstedt anmachenden und störenden Stadtparlamentarier Hasenkrug zur Seite drängte, hatte dies deutlich untermauert. Die TeilnehmerInnen der Versammlung inklusive dem Angeklagten wurden berechtigterweise in ihrer Überzeugung gestärkt, dass ihr vom Grundrecht garantiertes Versammlungsrecht gegen Störungen verteidigt wird.
- Kein einziger Polizist berichtete davon, dass der Demonstration als solcher die Auflösung der Versammlung erklärt wurde. Damit bestand sie weiter als legale Versammlung auch in der Sekunde, wo die Polizei das Megaphon entwenden wollte.
- Walter bestätigte auch in der zweiten Instanz, dass Innenminister Bouffier den Angriff auf die Demo wünschte. Es war also keine polizeiliche Einschätzung, sondern Wunsch eines Wahlkämpfers. Ein anderer Beamter sagte sogar, Bouffier hätte ein zweites Mal nachgefragt und gedrängt. Das ist ein rechtswidriger Befehl, nämlich von einem Wahlkämpfer, für einen rechtswidrigen Angriff.
- „Da die Versammlung nicht angemeldet war, sollte sie aufgelöst werden, das forderten sowohl Herr Bouffier und auch Herr Meise“. So stand es im Protokoll der ersten Instanz, S. 14, 3. Absatz, wurde von den Zeugen in der Berufungsverhandlung bestätigt und findet sich auch im jetzigen Urteil: „Währenddessen meinten sowohl der Innenminister als auch der Polizeipräsident Meise gegenüber dem Zeugen Walter, der als Einsatzleiter der Polizei für Sicherheit und Ordnung vor Ort verantwortlich war, dass man sich "das", gemeint war die Aktion des Angeklagten Bergstedt, nicht bieten lassen wolle.“ (Urteil, S. 8). Inhaltlich übereinstimmend sagte es POK Walter auch selbst in der Verhandlung. Die Rechtsauffassung von POK Walter war irrig, aber auch er zweifelte gar nicht daran, dass es sich hier um eine Versammlung handelte.
- Der Angriff auf Transparent und Megaphon dagegen war insgesamt und in allen Details unrechtmäßig, da eine spontane Demonstration angegriffen wurde, ohne sie aufzulösen. Dafür hätte auch kein Grund bestanden. Es wurden während des Verfahrens von keinem Zeugen stichhaltige Gründe genannt, die eine Auflösung einer Versammlung gerechtfertigt hätten – wie z.B. Aufrufe zu Gewalt oder von der Versammlung ausgehende Straftaten. Die genannten Begründungen von POK Walter („verbotene Demonstration“, „Ruhestörung“) bieten keine Rechtsgrundlage für eine Auflösung einer Demonstration. Insbesondere die erwähnte „Ruhestörung“ kann nicht als Begründung für den Zugriff dienen. Zum Wesen von öffentlichen Demonstrationen gehört, dass dabei der Protest in einer Form kundgetan wird, die über den Kreis der VersammlungsteilnehmerInnen wahrnehmbar ist – z.B. mit Hilfe eines Megaphons. Es gibt eindeutige Urteile, dass, wer sich wie die CDU in der Öffentlichkeit präsentiert, damit rechnen muss, dass KritikerInnen diese Öffentlichkeit ebenso nutzen, um ihre Meinung kund zu tun. Es sei ausdrücklich auf ein Urteil des VG Berlins (20. Juli 1998) ins Bezug auf eine Versammlung, die sich gegen ein öffentliches Bundeswehr-Gelöbnis richtete: Die Versammlungsbehörde wollte die Gegendemonstration in einen durch einen Gebäudekomplex vom Platz der Vereidigung getrennten Bereich abdrängen. Das VG Berlin aber hat die Veranstaltung auf einem Platz zugelassen, von dem aus der Protest bei Verwendung von Lautsprechern auf der Vereidigung zu hören war. Die Entscheidung wurde unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) damit begründet, die Bundeswehr müsse, wenn sie die Öffentlichkeit für eine wirkungsvolle

Darstellung nutzen will, damit rechnen, daß Kritiker ihre Einwände am selben Ort öffentlich zu erkennen geben. Die Bundeswehr könne nicht beanspruchen, das Gelöbnis auf einem öffentlichen Platz vor einem ihr wohlgesonnenen Publikum durchzuführen. Kritische Äußerungen seien zu ertragen, solange nicht der Ablauf der Veranstaltung konkret beeinträchtigt wird; gewisse Beeinträchtigungen der angestrebten Würde und Feierlichkeit seien hinzunehmen.

- Eine Ruhestörung liegt nur dann vor, wenn aus der Demonstration heraus zielgerichtet und dauerhaft nur der CDU-Stand beschallt worden wäre, die – eine solche Behauptung hat aber weder Walter, noch ein anderer Beamter gemacht, der die Maßnahmen gegen B. durchgeführt hat. Die Megaphon-Ansprachen haben nach Aussage von POK Walter (Seite 1 der Strafanzeige, Blatt 3) wenige Minuten gedauert und seien nach einer kurzen Pause wiederholt worden. Ähnlich beschreibt der Zeuge Janitzki die Abläufe. Ausführungen zur Zielrichtung der Beschallung sind seinen Aktenvermerken und Aussagen vor Gericht nicht zu entnehmen. Das Gericht stellte selbst fest: „Er redete mit Unterbrechungen mehrfach hintereinander, insgesamt mindestens 10 Minuten lang.“ (Urteil, S. 8). Eine 10-minütige Rede ist vom Versammlungsrecht in jedem Fall abgedeckt und stellt auch keine Unverhältnismäßigkeit dar.
- Hinzu kommt, dass die Benennung des Lärms als Grund ohnehin eine nachträglich vorgeschobene Begründung ist, denn damit ist der zeitlich vorhergehende Angriff auf das Transparent gar nicht zu rechtfertigen. Dieser stellt aber bereits den Beginn der rechtswidrigen Handlungen dar, in dessen Verlauf dann auch das Megaphon attackiert wurde.
- Dass kein Grund für den Eingriff benannt wurde, lässt sich ebenfalls aus dem Angriff mit dem Transparent ableiten. Denn für dessen Beschlagnahme wurde auch im Prozessverlauf von keinem Polizisten ein Grund genannt. Auch aus den Akten ist keiner ersichtlich. Folglich kann auch keiner Ort genannt worden sein, denn es gab schlicht keinen.
- Formal bedeutet dass: Der Angriff war rechtswidrig – aus vielen Gründen, die schon allein reichen würden. Es liegt auch daher kein Widerstand vor, da die Verhaftung rechtswidrig war (siehe dazu: Urteil des Amtsgericht Frankfurt 31.3.2004) und § 113, Abs. 3 des StGB.
- Der Angriff ist nicht nur rechtswidrig, sondern selbst eine Straftat nach Versammlungsgesetz! Dort heißt es im § 21: „Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Zudem ist die Festnahme des Angeklagten Bergstedt rechtswidrig und unverhältnismäßig selbst dann, wenn man nicht akzeptiert, dass es eine legale Demonstration war. POK Walter hat in seiner Vernehmung zugegeben, dass er das niedrighschwelligere Mittel „Platzverweis“ nicht angewendet hat, weil er davon ausging, dass „sich eh niemand dran halten würde“. So kann die Polizei nicht vorgehen. Die Polizeigesetze sind ohne eine Katastrophe und geben der Polizei ungläubliche Macht. Aber sie muss sich daran halten und kann nicht selbst entscheiden, ob sich jemand an einen Platzverweis halten würde. Darum ist die Festnahme rechtswidrig, weil ein Platzverweis dem Ziel der Ruhe für den CDU-Stand auch gereicht hätte.

All diese Punkte sind vom Angeklagten im Verfahren auch angeführt worden. Zu all dem führt das Gericht nur aus: „Die Tat zum Nachteil des Zeugen Walter ist rechtlich als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB zu bewerten. Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.“ (Urteil, S. 27). Auf die Kernpunkte der Rechtswidrigkeit geht das Urteil damit gar nicht ein. Das Versammlungsrecht ist vom Gericht schlicht nicht beachtet worden.

Das Gericht unterstellte dem Angeklagten sogar, er hätte selbst die Rechtswidrigkeit erkannt: „Aufgrund der äußeren Tatumstände gab es keinen Zweifel, dass sich der Angeklagte bewusst und gewollt den Polizeimaßnahmen widersetzte. Dies geschah nach Überzeugung der Kammer auch in dem Bewusstsein der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns. Es lag nämlich auf der Hand, dass eine genehmigte Wahlveranstaltung, zumindest nach allgemeinem Polizeirecht nicht minutenlang mit Lautsprecherdurchsagen aus kurzer Entfernung beeinträchtigt werden darf. Die rechtlichen Bewertungen des Angeklagten in diesem Zusammenhang waren daher als Schutzbehauptungen einzustufen.“ (Urteil, S. 19). Während des gesamten Prozessverlaufes hatte der Angeklagte deutlich die Rechtswidrigkeit des Polizeihandelns zu belegen versucht und dafür umfangreiche Quellen, andere Urteile und Vernehmungen eingefordert. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, wie das Gericht auf die Idee kommt, das alles sei nur eine Schutzbehauptung gewesen und der Angeklagte sei selbst sogar der Auffassung, die Polizeimassnahme sei rechtmäßig. Das ist nicht nur reine Spekulation des Gerichts, sondern eine ziemlich unverschämte Behauptung, da sie den Angeklagten sichtbar nicht ernst nimmt und seine vorgebrachten Argumente nicht mehr in der erforderlichen Art würdigt. Der Hinweis auf das Versammlungsrecht ist ein ernstzunehmender und intensiv in der Verhandlung begründeter Tatbestand, der vom Gericht in der Urteilsfindung zu würdigen und nicht als Schutzbehauptung abzutun ist. Auch die Verweis des Gerichtes auf das „allgemeine Polizeirecht“ (Urteil, S. 19) weist selbst einen Rechtsfehler auf, weil eine Versammlung nach Versammlungsrecht zu bewerten ist und durch dieses die dargestellte Form der Megaphon-Durchsagen gedeckt sind, selbst wenn der CDU-Stand dadurch überhaupt beeinträchtigt worden sein sollte.

***Rüge nach materiellem Recht: Der Zugriff der Polizei widerspricht dem geltenden Versammlungsrecht (GG, Art. 8). Er ist daher rechtswidrig. Folglich ist das Verhalten des Angeklagten Bergstedt selbst für den Fall, dass Widerstandshandlungen gegen die Festnahme als festgestellt gelten, nicht strafbar (StGB § 113, Abs. 3).***

**Antrag auf Sachentscheidung: Ich beantrage, das Urteil zu diesem Punkt aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen. Die Verurteilung im Anklagepunkt „Widerstand mit gefährlicher Körperverletzung“ erfolgte, obwohl die Beweiserhebung eindeutig erbrachte, dass der Angeklagte als Redner auf einer Demonstration tätig war. Die Festnahme der Polizei war daher ein Verstoß gegen das geltende Versammlungsrecht. Die Polizei hat alle Formvorschriften im Umgang mit einer Versammlung missachtet, sie hat zudem das geltende Polizeirecht missachtet. Daher ist eine Strafbarkeit etwaiger Widerstandshandlungen nicht gegeben. Das Urteil basiert auf mehrfachen materiellen Mängeln, nämlich der Nichtbeachtung des Versammlungs- und Polizeirechts.**

#### **zu f.)**

Völlig verschwiegen wird im Urteil die in der Verhandlung zweifelsfrei nachgewiesene Tatsache, dass die Polizei und auch Zeuge POK Walter persönlich zunächst nicht das Megaphon angriff, sondern eine Personengruppe, die ein Transparent hielt. Es ist auffällig, dass dieser Angriff nicht mit Lärmschutz begründet werden könnte.

Überhaupt konnte im Gerichtsverfahren von niemandem ein Grund genannt werden, warum das Transparent angegriffen wurde. Unstrittig aber war auch aus mehreren Polizistenaussagen, dass zunächst das Transparent beschlagnahmt wurde. Da es dafür keinen Grund gab, konnte auch keiner benannt werden, d.h. der Zugriff war auf mehreren Gründen und erwiesenermaßen rechtswidrig. Allein schon deshalb ist bewiesen, dass der Angriff auf die Demonstration rechtswidrig war, denn der Beschlagnahmeversuch des Megaphons ereignete sich zeitlich danach. Selbst wenn das Gericht dazu eine andere Position gehabt haben sollte, wäre die Würdigung dieses Umstands im Urteil absolut notwendig gewesen, da die Frage der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen von Bedeutung für diesen Anklagepunkt ist.

Es ist völlig unklar, wieso das Gericht diesen wichtigen Aspekt im Urteil völlig verschweigt und behauptet, dass POK Walter nach der Aufforderung des Innenministers, gegen die Versammlung vorzugehen, sich gleich dem Megaphon zuwendete: „Als kurz darauf etwa 8 - 9 weitere Beamte eingetroffen waren, wollte der Zeuge Walter das Tun des Angeklagten und seiner Begleiter beenden. Er trat deshalb zusammen mit weiteren Polizeibeamten an den Angeklagten Bergstedt heran.“ (Urteil, S. 9).

Das Gericht hat entweder die übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen zum Ablauf unterschlagen oder sogar bewusst den Ablauf verdreht, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Das aber wäre ein klarer Fall von Rechtsbeugung – nicht der einzige in diesem Urteil.

#### **Rüge nach materiellem Recht und Antrag auf Sachentscheidung wie unter Punkt F.e.**

#### **zu g.)**

Zudem ist auch jenseits des besonderen Schutzes von Versammlungen die Massnahme rechtswidrig und unverhältnismäßig:

- In der Berufungsverhandlung hatte der Polizei-Einsatzleiter angegeben, dass er gar nicht versucht hätte, niedrigrschwelligere Anordnungen zu treffen. So habe er keine Platzverweise statt einer Gewahrsamnahme erteilt, weil er annahm, dass die Angeklagten sich daran ohnehin nicht halten würden. Solches Polizeihandeln ist nach HSOG nicht rechtmäßig. Das HSOG sieht im § 4 eine Stufigkeit vor, Gewahrsamnahmen sind nur zulässig, wenn andere Massnahmen nicht das gewünschte Ziel erreichen oder eine z.B. mit einem Platzverweis belegte Person sich an diesen nicht hält. Nichts davon war gegeben, daher war der Zugriff auch außerhalb des Versammlungsrechts rechtswidrig. Das HSOG sagt klar: „Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.“ (§ 4, Abs. 1 HSOG)

Unabhängig davon ist eine Gewahrsamnahme auch nach dem Polizeirecht selbst (§ 32 HSOG, Abs. 1) an bestimmte Voraussetzungen gebunden, von denen keine zutraf:

„Die Polizeibehörden können eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. unerlässlich ist, um Maßnahmen nach § 31 durchzusetzen, oder
4. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne polizeiliches Einschreiten zulässig wäre.“

Keiner dieser Gründe traf zu:

- Eine Gefahr im Verzuge oder ähnliche Legitimation zum sofortigen Einschreiten bestand nicht. Auch nach Aussagen der Zeugen von der Polizei ging keine unmittelbare Gefährdung irgendeiner Art von der Demonstration aus. Es wurde ausschließlich die Ruhestörung benannt.
- Die Festnahme ist auch unabhängig davon unverhältnismäßig, weil eine Festnahme, d.h. Freiheitsberaubung durch die Geschehnisse nicht legitimiert ist.
- Zweifelhaft blieb, ob überhaupt eine Anordnung auf Herausgabe des Megaphons erging – jenseits der offensichtlichen Tatsache, dass diese nicht rechtmäßig gewesen wäre. Weitgehend unstrittig aber blieb unter den Zeugen, dass die Festnahme nicht erklärt wurde. Sogar mehrere der Polizeizeugen berichteten nur davon, dass das Megaphon sichergestellt werden sollte. Von einer Festnahme wussten nicht einmal alle am Gerangel um das Megaphon beteiligte Polizisten. Das Gericht folgte einseitig für den gesamten Verlauf

der Schilderung eines einzigen Zeugen, während die meisten anderen Zeugen dem klar widersprachen, darunter auch Polizeizeugen selbst.

Schließlich ist auch bedenklich, dass eine als Privatperson im Wahlkampf anwesende Person, die im Beruf Innenminister ist, den Polizeieinsatz angewiesen hat. Wie die Polizeizeugen darstellten, hat der Innenminister, der am CDU-Wahlstand anwesend war, zunächst über den Polizeipräsidenten, dann aber auch direkt gegenüber der anwesenden Gruppe der Polizei deutlich eingefordert, die Demonstration zu beenden.

***Rüge nach materiellem Recht: Der Zugriff der Polizei widerspricht dem geltenden Polizeirecht (Verstoß gegen HSOG §32, Abs. 1 und HSOG, § 4, Abs. 1). Er ist daher rechtswidrig. Folglich ist das Verhalten des Angeklagten Bergstedt selbst für den Fall, dass Widerstandshandlungen gegen die Festnahme als festgestellt gelten, nicht strafbar (StGB § 113, Abs. 3).***

***Antrag auf Sachentscheidung wie unter Punkt F.e.***

### **zu h.)**

Das von POK Walter vorgelegte Attest ist nach Auskunft der Universitätsklinik nicht das für Strafverfahren übliche ärztliche Informationsschreiben. Dieses sei wesentlich präziser und umfangreicher als ein kleiner Attestzettel, der als Unterlage für z.B. Abwesenheit vom Dienst ausreicht, nicht aber bei Strafverfahren. Diese Auskunft gab die Universitätsklinik, Bereich Mund-/Kiefer-/Gesichtschirurgie, am 6. Juni 2005, als der Angeklagte Bergstedt selbst eine solche Bescheinigung in einem Fall auf Bitten der Polizei einholen wollte, wo er selbst Betroffener war. Es ist also reiner Zufall, dass diese Information an ihn gelang, obwohl sie eindeutig hätte im Gerichtsverfahren genannt bzw. ein solches Informationsschreiben seitens der Ermittlungsbehörden hätte eingefordert werden müssen. Am 3.6.2005 hatte die Staatsschutzbeamtin Cofsky vom Polizeipräsidium Gießen vom Angeklagten in einem anderen Fall, wo er eben Betroffener war, dieses Informationsschreiben verlangt. Warum bei einem sehr ähnlichen Strafverfahren (vermeintlicher Tritt mit beschuhtem Fuss in Gesicht) in einem Fall dieses eingefordert, im anderen aber nicht einmal vor Gericht als nötig erachtet wird, bleibt unklar. In jedem Fall ist das von POK Walter vorgelegte Attest nach Auskunft der Universitätsklinik NICHT geeignet, um eine Verletzung in einem für ein Strafverfahren ausreichend präzisiertem Maße zu beschreiben.

### **zu i.)**

Das Gericht muss nicht nur die Aussagen der Zeuginnen würdigen, sondern auch die der Angeklagten. Vorsitzende Richterin Brühl hatte am 21.4.2005 während des Verhandlungsverlaufs dieses selbst mit folgenden Worten ausgedrückt: „Alles was plausibel vorgetragen wird von den Angeklagten, muss widerlegt werden“. Die Abläufe sind vom Angeklagten widerspruchsfrei dargestellt worden. Das stand in einem bemerkenswerten Gegensatz zu den von Widersprüchen und offensichtlichen Erfindungen geprägten Aussagen des Zeugen Walter und anderer Polizeizeugen. Von einem Widerlegen der Schilderungen des Angeklagten zum Ablauf des Geschehens kann an keinem Punkt die Rede sein. Im Urteil werden die Schilderungen der Angeklagten aber gar nicht erwähnt. Sie sind folglich auch nicht widerlegt oder auch nur angemessen gewürdigt worden. Die Version des Angeklagten stützende Aussagen weiterer Zeugen sind pauschal abgewiesen, also auch nicht angemessen gewürdigt worden.

Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 2: „Der Richter muss sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen“ sowie Randnr. 6: „... verpflichtet § 261, alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu würdigen und dem Urteil zugrunde zu legen, sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (BGH 29, 109, 110; MDR 88, 101 [H]; Einl 55; 12, 33 zu § 267). Auch die Äußerungen des Angeklagten sind zu würdigen“. Dieses ist vorliegend nicht geschehen.

***Formale Rüge: Die Nichtbeachtung der Äußerungen des Angeklagten im Urteil beeinträchtigen die Beweiswürdigung (Verstoß gegen § 261, Abs. 1 StPO).***

***Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.***

## **G. Materielle und sachliche Fehler zum Anklagepunkt 13 (Beleidigung)**

### **Übersicht:**

- Die Feststellung der besonderen Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin Angela Gülle beruht nicht auf dem Prozessverlauf. Dieser hatte eindeutige Belege für bewusste Falschaussagen ergeben.
- Der vom Gericht festgestellte Ablauf der Geschehnisse basiert auf keinerlei Beweisen. KeinE Zeugin und kein Foto, auch nicht die Strafanzeige und die Vernehmung der Zeugin Gülle, benennt den Ablauf so, wie das Gericht es als bewiesen annahm. Das Urteil ist daher in diesem Punkt keine Abwägung der Beweislage, sondern eine reine Vermutung des Gerichts.
- Es gab eine Vielzahl von offensichtlichen Falschaussagen zum Zwecke der Belastung des Angeklagten. Das hätte dem Gericht auffallen und in die Urteilsfindung einfließen müssen.

- d. Die Polizei hatte Unterlagen manipuliert und Fotos, die die Zeugin Angela Gülle belasteten, vernichtet. Das war dem Gericht bekannt. Eine Aufklärung wurde durch die überraschende Herbeiführung eines Aussageverweigerungsrechts des die Ermittlungen leitenden Polizeibeamten verhindert.
- e. Selbst wenn festgestellt würde, der Angeklagte hätte die Worte „Hiermit pisse ich Dich an“ gesagt, wo wäre dieses nicht strafbar.
- f. Die den Angeklagten entlastenden Fotos wurde im Urteil nicht berücksichtigt.
- g. Die Angaben der Angeklagten zu den Abläufen sind überhaupt nicht berücksichtigt worden.

**Antrag: Soweit nicht Sachentscheidung beantragt der Angeklagte freigesprochen wird (siehe Punkt G.b und G.e), beantrage ich die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an eine andere Strafkammer aus den folgenden Gründen.**

### zu a.)

Das Gericht hat im Urteil die Zeugin und Anzeigerstatterin Angela Gülle als besonders glaubwürdig beschrieben. Begründet wurde das damit, dass die Zeugin „Hassgefühle“ gegen den Angeklagten hätte: „Die Zeugin versuchte nicht, ihre bereits aufgrund des hier Vorgefallenen verständlichen Hassgefühle zu verbergen oder zu beschönigen. Auch das sprach eher gegen einen bewussten Racheakt in Form einer Falschbelastung.“ Dass hasserfüllte Menschen nicht vorsätzlich lügen können, ist schon als solches eine abwegige Schlussfolgerung. Der Verlauf der Vernehmung der Zeugin Gülle bewies aber sogar das Gegenteil, denn Gülle erfand an zwei Stellen offensichtlich belastende Aussagen.

Zum einen behauptete sie, der Angeklagte sei auf sie zugelaufen und hätte in ihrem Beisein den Wahlplakatständer benässt. Das wurde sowohl durch die Aussagen mehrerer Zeuginnen als auch durch das Foto (Blatt 16, Foto unten mit Transparent) widerlegt. Richtigerweise gibt auch das Urteil diesen in der Verhandlung festgestellten Ablauf wider, der Punkt wird dann aber als unbedeutend abgetan, obwohl er gerade die im Urteil festgestellte Glaubwürdigkeit der Zeugin stark in Zweifel hätte ziehen müssen: „Dass die Zeugin berichtete, schon vor dem Eintreffen des Angeklagten an ihrem Stand davor und nicht dahinter gestanden zu haben, was durch ein in Augenschein genommenes Lichtbild als widerlegt anzusehen war, machte ihre Aussage nicht unglaubwürdig. Dieses Detail konnte ohne weiteres in Vergessenheit geraten sein, zumal es als Randgeschehen einzustufen war, auf das es der Zeugin im Nachhinein nicht mehr ankam.“

Zum zweiten erfand Zeugin Gülle in der Berufungsverhandlung und dort erstmals, dass der Angeklagte Bergstedt ihr gegenüber in einem Telefonat die Sachbeschädigungen an Wahlplakaten zugegeben hätte. Das konnte durch zwei Zeuginnen klar widerlegt werden. Das Urteil schweigt zu diesem Punkt, obwohl der Angeklagte dazu sogar einen Antrag gestellt hatte und auffällig war, dass die Zeugin diesen Punkt weder in der Anzeige noch in der Vernehmung noch in der ersten Instanz des Verfahrens benannt hatte. Auch das deutet darauf hin, dass die Zeugin sehr wohl und genau berechnend in der Lage war, Falschaussagen zum Zwecke der Belastung des Angeklagten zu machen.

Außerdem hatte die Zeugin schon in der Strafanzeige (Blatt 7) dem Angeklagten Bergstedt das Benässen großer Teile ihres Kleides unterstellt. Wie sie im Prozess einräumen musste, war das jedoch durch eine andere Person geschehen. Auch das zeigte im Prozessverlauf, dass die Zeugin Gülle sehr wohl und offensichtlich bewusst Falschbehauptungen zu Lasten des Angeklagten aufstellte – und zwar gleich mehrfach. Dieses muss auch dem Gericht aufgefallen sein, zumal der Angeklagte mehrfach darauf hinwies, was auch das Urteil wiedergibt: „Die Zeugin Gülle sei durch den Polizeibeamten Schmidt aus Verfolgungseifer an Ort und Stelle zu einer voreiligen Strafanzeige veranlasst worden, die die Zeugin später mit einer erlogenen Geschichte untermauert habe, um sich zu rächen, weil sie ihn im Verdacht hatte, dass er für die Verunstaltung ihrer Wahlplakate verantwortlich sei. Sie habe ihn wegen der Plakate gehohlet und nicht wegen einer vorausgegangenen Beleidigung.“ Jedoch schlussfolgerte dieses genau das Gegenteil im Urteil.

Bezüglich der Frage, ob der Satz „Hiermit pisse ich Dich an“ gefallen ist nicht, Aussage gegen Aussage. Einerseits gibt es die Aussage der Zeugin Gülle, andererseits die des Angeklagten Bergstedt. Es gab zudem eine weiteren Zeugin (Astrid Weber), die dicht am Geschehen stand und definitiv ausschließen konnte, dass ein solcher Satz gefallen sei. Ebenso stützte die Aussage des Polizeibeamten Weber den Angeklagten, der definitiv ausschließen konnte, dass die Zeugin Gülle sich zu dem von ihr beschriebenen Zeitpunkt, wann der Satz gefallen sein soll, überhaupt in der Nähe aufhielt. Somit steht die Aussage der Zeugin Gülle gegen die des Angeklagten und einer weiteren Zeugin. Steht aber Aussage gegen Aussage und hängt die Entscheidung ausschließlich davon ab, welcher Person (Geschädigter oder Angeklagter) Glauben zu schenken ist, ist eine umfassende Darstellung der relevanten Aussagen und des Aussageverhaltens im Laufe des Verfahrens erforderlich. Bei einer solchen Beweislage muss der Tatrichter ferner erkennen lassen, dass er alle Umstände, die seine Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. (BGH NSTZ-RR 2002, 174/176). Diesem Anspruch ist das Gericht nicht nachgekommen. Zum einen hat es die Aussagen des Angeklagten gar nicht beachtet und im Urteil auch nicht gewürdigt, obwohl diese präzise vorgetragen wurden. Zum anderen hat es nicht gewürdigt, dass die Zeugin Gülle den vermeintlichen Satz so beschrieb, wie er nicht gefallen sein kann. Der Ablauf der Geschehnisse ist anders gewesen, als sie es angegeben hat. Das wird auch im Urteil selbst so festgestellt. Damit gibt es gar keine Zeugen für den im Urteil festgestellten Ablauf, wohl aber mehrere Zeugenaussagen dagegen. Dass das Gericht der einen Zeugin glaubte, dass der Satz gefallen sei, obwohl es selbst feststellte, dass die Zeugin den Zeitpunkt und die Umstände, in denen dieser Satz gefallen ist, falsch angab, ist im Urteil nicht überzeugend begründet. Stattdessen sind die vielen Hinweise, dass die Zeugin Gülle sich ständig widersprach und wesentliche Teile des Ablaufs der Geschehnisse offensichtlich frei erfunden hatte, nicht gewürdigt worden. Dieses hätte aber allein schon aus der im Verhandlungsverlauf festgestellten Tatsache heraus erfolgen müssen, dass die Zeugin Gülle angab, von der Polizei zum Stellen einer Strafanzeige gedrängt worden zu sein. Der Angeklagte hatte mehrfach das Verfolgungsinteresse der Gießener Polizei betont und Beweisanträge dazu gemacht, dass die Polizei auch in anderen Fällen Straftaten schlicht erfunden hatte.

Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 2: „Der Richter muss sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen“ sowie Randnr. 6: „... verpflichtet § 261, alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu würdigen und dem Urteil zugrunde zu legen, sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (BGH 29, 109, 110; MDR 88, 101 [H]; Einl 55; 12, 33 zu § 267). Auch die Äußerungen des Angeklagten sind zu würdigen“. Dieses ist vorliegend nicht geschehen.

**Formale Rüge: Die Nichtbeachtung von Aussagen der ZeugInnen sowie der Äußerungen des Angeklagten im Urteil beeinträchtigt die Beweismäßigkeit (Verstoß gegen § 261, Abs. 1 StPO).**

## zu b.)

Die Vernehmung der ZeugInnen ergab eindeutig, dass der von der Belastungszeugin und Anzeigerstatterin Gülle geschilderte Verlauf nicht stimmte. Das wird im Urteil auch anerkannt: „Nachdem das Portrait der Zeugin Gülle auf einem Wahlplakat, das sich auf einem Doppelständer befand, bereits mit Wasser nass gemacht war, goss der Angeklagte Bergstedt - mittlerweile im Beisein der Zeugin Gülle, die hinter dem Stand nach vorn gekommen war und nun direkt neben ihm stand - aus seiner Gießkanne Wasser auf das Bild der Zeugin und sagte dabei, ‚Damit pisse ich dich an!‘“ Die Zeugin Gülle hatte demgegenüber behauptet, dass der Angeklagte Bergstedt auf sie zugekommen sei und dann vor ihr den Wahlplakatständer begossen hatte. Die Ausführung des Gerichts, dass es nach dem Benässen des Ständers zu einer Begegnung zwischen Gülle und dem Angeklagten kam und er dann erneut den Ständer begoss, ist von keiner einzigen Zeugenaussage gedeckt. Niemand hat auch nur im entferntesten einen solchen Ablauf beschrieben. Vielmehr passt die im Urteil benannte Version besser zu der Aussage des Angeklagten und mehrerer ZeugInnen – nämlich dass Zeugin Gülle nach dem Benässen des Plakates auf den Angeklagten Bergstedt zulief und diesem ins Gesicht schlug. Diesen Schluss legen auch die vorliegenden, verbliebenen Fotos nahe. Die Fotos 3 und 4 der Seite 16 zeigen (Nr. 3) die Zeugin Gülle hinter ihrem Stand, kurz bevor der Angeklagte Bergstedt den Plakateständer erreicht. Das Foto Nr. 4 zeigt dann, wie die Zeugin Gülle heraneilt. Dabei ist der Angeklagte Bergstedt schon am Plakateständer vorbei – und der Ständer ist auch sichtbar bereits nass. Die folgenden Abläufe sind nicht mehr in Fotos nachvollziehbar, da diese wie beschrieben vernichtet wurden (siehe d.). Das vorliegende Fotomaterial zeigt aber, dass es eine Begegnung zwischen Angeklagtem und Zeugin Gülle direkt am Wahlplakatständer nie gab. Damit ist sowohl die Beschreibung des Ablaufs der Zeugin Gülle wie auch die frei erfundene des Gerichts im Urteil widerlegt. Das Gericht hat die vorliegenden Ergebnisse der Beweiserhebung gar nicht gewürdigt. Ihm ist zwar aufgefallen, dass die Ablaufbeschreibung der Zeugin Gülle nicht stimmen kann, doch statt daraus die Konsequenz zu ziehen, dass nun kein einziges belastendes Material mehr vorliegt (denn kein einziger anderer Zeugin behauptete überhaupt, dass der Angeklagte Bergstedt die Zeugin Gülle beleidigt hätte!), erfand das Gericht eine Ablaufbeschreibung, die sich auf kein einziges Beweismittel stützt.

Völlig ohne dass es im Prozess überhaupt jemals zur Sprache kam, stellte das Gericht im Urteil zudem fest: „Am Stand der ‚Grünen‘ hielten einige der Akteure jedoch gleich wieder inne, unter ihnen der Angeklagte Bergstedt. Er wollte der Zeugin Gülle eine besondere ‚Lektion‘ erteilen.“ (Urteil, S. 12). Es ist völlig unklar, woher das Gericht seine Behauptung nimmt, der Angeklagte hätte der Zeugin Gülle eine besondere Lektion erteilen wollen. Tatsächlich deutet alles darauf hin, dass die vom Angeklagten vorgetragene Version stimmte: Er war gar nicht auf die am Infotisch stehende Zeugin Gülle zugegangen, sondern im Bogen am Stand vorbei und hatte nur im Vorbeigehen das Plakat der Grünen begossen. Von dort war er bereits einige Schritte weitergegangen Richtung CDU-Stand, als die Zeugin Gülle sich ihm von hinten näherte und ihn schlug. Die Feststellung des Gerichts basierte auf keinerlei Zeugenaussagen und ist im Verhandlungsverlauf so nie benannt worden. Sie ist frei erfunden. Auch die von der Polizei vorgelegten und in der Akte enthaltenen Ankündigungen zu der Aktion beinhalten keinerlei besonderen Bezug auf die Grünen oder Angela Gülle. Diese kommt darin schlicht nicht vor.

**Sachrüge: Hinsichtlich der Frage, ob, wann und wie es eine etwaige Beleidigung ausgesprochen wurde, hat das Gericht für die im Urteil festgestellten Abläufe keinerlei Beweise in der Beweiserhebung erhalten. Kein Zeuge, auch die Zeugin Gülle nicht, hat die Version des Urteils so berichtet. Die Fotos sind ebenfalls nicht zu diesem Zweck ausgewertet worden. Die Ausführungen im Urteil sind daher bloße Vermutungen. Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 38: „Mit der Sachrüge kann geltend gemacht werden, der Tatrichter habe seine Befugnis willkürlich ausgeübt. Das ist zB der Fall, wenn sich die Schlussfolgerungen so sehr von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie letztlich bloße Vermutungen sind (BGH NSTz 81, 33; 86, 373).“ Dieses ist vorliegend offensichtlich der Fall.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## zu c.)

In den Zeugenaussagen vor Gericht sowie in den Akten befindet sich eine große Zahl von offensichtlich falschen Angaben, die ebenso offensichtlich den Versuch darstellen, die Angeklagten zu kriminalisieren. Neben den Falschaussagen der Zeugin Gülle, die im Punkt G.a bereits benannt wurden, fallen vor allem die Aussagen des Staatsschutzbeamten Schmidt auf, die dieser in der ersten Instanz und in den Aktenvermerken machte. In der Berufungsverhandlung machte er auf Drängen des offensichtlich ihn schützen wollenden Staatsanwaltes von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

KOK Schmidt hat in seinem Aktenvermerk u.a. behauptet, der Angeklagte hätte auch die Broschüren am Stand der Grünen begossen, sei an der Spitze des Demonstrationzug gegangen und hätte diesen angeführt. Sein Vermerk (Blatt 4) enthält viele frei erfundene Aussagen, die deutlich als Versuch der Kriminalisierung erkennbar



sind. Beispiele sind der Versuch, eine Rädelsführerschaft bei den gesamten Aktion zu konstruieren: „Hinter beiden formierte sich die v.g. Gruppe zu einem Marschblock“ und „Die beiden Beschuldigten liegen vorweg“. Er beschrieb die Reihenfolge der Laufenden auch in der ersten Instanz falsch. „Frau V. und Sie gingen vorweg“ und „Die Gruppe ist geschlossen hinterher marschiert“ (Gerichtsprotokoll vom 15.12.2003). Die Fotos und die Aussagen selbst anderer Polizisten (z.B. der Zeuge Weber im Prozess: „Sie standen alle auf, die vorderen entrollten ein Transparent und zogen los“) beweisen eindeutig das Gegenteil. Da die Fotos von Schmidt selbst gefertigt wurden, war ihm das bekannt. Die Aussagen von Schmidt führten dazu, dass die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz prüfte, was wohl neben der politischen Verdächtigung als Rädelsführer das Ziel von Schmidts Falschaussage war. Allerdings gingen die beiden benannten Personen (Angeklagter Bergstedt und Zeugin Vollstedt) weder vorne weg noch gab es überhaupt einen Marschblock, wie die Fotos der Polizei zeigen. Die vermeintliche Rädelsführerschaft wird noch deutlicher ausgeführt: „können die beiden als Veranstalter oder Leiter der Versammlung angesehen werden“ und „Die beiden Beschuldigten liegen vorweg und skandiertenpolitische Parolen, die von den Mitläufern dann wiederholt wurden“. (Blatt 4). Wie die Vernehmung der Zeuginnen ergab, wurden aber gar keine Parolen gerufen. KOK Schmidt behauptet zudem: „schütteten die Beiden Wasser aus ihren Gießkannen auf die Broschüren“. Die Broschüren lagen aber am Infotisch, wo die beiden benannten Personen gar nicht waren. Niemand sonst sah diesen Vorgang, obwohl er sehr auffällig gewesen wäre und sich zudem dort abgespielt hätte, wo die Zeugin Gülle stand. Schmidt behauptete in Aktenvermerk und in seiner Vernehmung in der ersten Instanz, dass der Angeklagte Bergstedt Frau Gülle mehrfach nassgeschüttet hätte. Das ist erfunden und wird durch die Aussagen selbst des anderen vernommenen Polizisten nicht gedeckt. „Ich habe definitiv zweimal gesehen, dass sie Frau Gülle begossen haben“ (Gerichtsprotokoll vom 15.12.2003, Nr. 3 Ns 501 Js 19696/02). KHK Schmidt versuchte zudem, die Zeugin Gülle zu schützen. Er vernichtete die Bilder, die den Zeitpunkt des Faustschlages der Zeugin dokumentierten und beschrieb den Faustschlag als „im Verlauf einer Rangelei“. Das ist eine Erfindung zum Schutze der Zeugin Gülle. Niemand anders beschrieb eine Rangelei zwischen dem Angeklagten Bergstedt und der Zeugin Gülle. Offensichtlich versuchte der Staatsschutzbeamte, die Politikerin vor strafrechtliches Konsequenzen für ihren Schlag zu schützen. Trotz dieser offensichtlichen Lage hat das Gericht die Version der Anzeigenden für glaubwürdiger eingestuft als die des Angeklagten, der ja tatsächlich im Geschehen das Opfer eines strafrechtlich relevanten Übergriffs war (Körperverletzung und Sachbeschädigung durch den Faustschlag von Gülle).

All diese und viele weitere Angaben sind belegterweise Erfindungen zum Zwecke der Kriminalisierung der Angeklagten. Das Gericht ist darauf gar nicht eingegangen – und auch nicht auf die These der Angeklagten, dass nicht nur der überwiegende Teil der vorgebrachten Aussagen, sondern alles erfunden ist. Das Gericht hat keinerlei Begründung dafür gefunden, warum es bei den meisten der ausgewählten Hauptbelastungszeugen jeweils ein Detail als besonders glaubwürdig annimmt, während die Aussagen drumherum belegterweise falsch sind.  
statt

#### **zu d.)**

Die von KOK Schmidt schon in der ersten Instanz eingeräumte Vernichtung von Fotos gerade der entscheidenden Sequenz des Ablaufes stellt einen bemerkenswerten Eingriff in die Ermittlungstätigkeit dar. Auch dem Gericht kann nicht verborgen geblieben sein, dass hier die Polizei gezielt manipuliert hatte. Das allein hätte als unüberwindliches Verfahrenshindernis gewertet werden müssen. Hinzu kommt noch, dass der Angeklagte Bergstedt nachweisen konnte, dass die Anzeige der Zeugin Gülle nachträglich manipuliert, nämlich um einen weiteren Beschuldigtennamen ergänzt worden war. Die Seitenzahlen in der Strafanzeige stimmen oben und unten auf den Seiten nicht überein. Eine Seite mit dem Namen der Beschuldigen Vollstedt war offensichtlich später hinzugefügt worden. Das bestätigt den Verdacht, dass auch die von Frau Gülle unterschriebene Strafanzeige zunächst nur den Namen des Angeklagten Bergstedt enthielt und dann von KOK Schmidt später die Akten manipuliert worden waren, z.B. später auch Vollstedt ins Visier des Staatsschutzes geriet. Weitere Indizien hierfür sind, dass Frau Gülle in ihrer Vernehmung nichts davon wusste, auch gegen eine zweite Person eine Strafanzeige unterzeichnet zu haben und dass sie in dieser Strafanzeige an keiner Stelle etwas von einer zweiten Person schreibt (siehe Blatt 7 und 8). Schließlich hätte das Gericht auch berücksichtigen müssen, dass die Zeugin Gülle angab, von der Polizei zu der Strafanzeige gedrängt worden zu sein. Es besteht also nicht nur der Verdacht, dass die Polizei hier ein Strafverfahren erreichen wollten und es zu diesem Zweck manipuliert at, sondern dieses ist sehr offensichtlich.

Allein die Tatsache, dass wesentliches Material im Prozess nicht mehr zugänglich ist, stellt ein unabwendbares Verfahrenshindernis nach § 260, Absatz 3 der StPO dar. Denn der Angeklagte kann nicht selbst die Fotos einsehen, die möglicherweise noch eindeutiger zeigen könnten, wo sich Frau Gülle zum Zeitpunkt des Benässens des Wahlplakates befand, ob der Angeklagte in ihre Richtung redete, von wo sie wann herangestürmt kam usw. Daher ist das Löschen dieser Beweismittel durch die Ermittlungsbehörden ein Verfahrenshindernis. Gleiches gilt für den Verdacht der Manipulation der Strafanzeige.

#### **zu e.)**

Der Vorgang ist selbst in der erfundenen Fassung gar keine Beleidigung. „Hiermit pisse ich Dich an“ gegenüber einem Wahlplakat zu sagen, ist keine Beleidigung. Das ist zwar irrelevant, da der Ausspruch „Hiermit pisse ich Dich an“ gar nicht fiel, wie die Beweiserhebung zeigte, jedoch selbst in der vom Gericht frei erfundenen Version wäre es keine Straftat. Der Ausspruch gegenüber einem Plakat ist keine Beleidigung, „Anpissen“ ist ein umgangssprachliches Wort für scharfe Kritik. Die gesamte Aktion war zudem deutlich erkennbar eine Performance, d.h. ein Straßentheater, für das das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und die Freiheit der Kunst zu gelten hat. Die Verurteilung würde daher, sollte sie Rechtskraft erhalten, auch Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Überprüfung sein.

**Rüge nach materiellem Recht: Der Satz „Hiermit pisse ich Dich an“ als Teil einer Straßen-Kunstaktion ist durch das Grundrecht auf Freiheit der Kunst gedeckt und wäre daher selbst dann nicht strafbar, wenn festgestellt würde, dass der Satz gesagt wurde (GG, Art. 5, Abs. 3).**

**Antrag auf Sachentscheidung: Aufgrund dessen, dass selbst der im Urteil festgestellte Ablauf der Straßenkunst durch das Grundgesetz gedeckt wäre und eine erneute Verhandlung der Sache dazu keine anderen Feststellungen treffen könnte, beantrage ich, das Urteil aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen.**

**Vorsorglich erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen, da die genannte Klärung durch das Gericht nicht erfolgt ist.**

## zu f.)

Von besonderer Bedeutung waren trotz einiger von der Polizei vernichteter Fotos, die die Zeugin Gülle mutmaßlich belastet hätten, die vorliegenden Fotos der Polizei. Diese widerlegten eindeutig den Ablauf der Geschehnisse, wie ihn Zeugin Gülle benannte hatte. Das erkennt das Urteil auch an (siehe Punkt G.b). Gleichzeitig stehen die Fotos im Einklang mit den Aussagen des Angeklagten und mehrerer Zeuginnen, von denen ein Teil definitiv ausschloss, dass der Angeklagte die Worte „Hiermit pisse ich Dich an“ gebrauchte. Eine Würdigung der Fotos hätte die Glaubwürdigkeit der Vorträge dieser Zeuginnen und des Angeklagten gestützt. Daher ist die Nichtbeachtung der im Prozess wichtigen Fotos im Urteil ein gravierender Verfahrensfehler. Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 10: „Lichtbilder und Tonaufnahmen: Ein zulässig in die Hauptverhandlung eingeführtes Beweismittel dieser Art (10, 11 zu § 86) kann und muss das Gericht seiner Überzeugungsbildung zugrunde legen (BGH 29, 18).“ Dieses ist nicht geschehen.

**Formale Rüge: Die Lichtbilder zum Ablauf der Geschehnisse sind im Urteil nicht berücksichtigt worden (Verstoß gegen StPO § 260).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

## zu g.)

Das Gericht muss nicht nur die Aussagen der Zeuginnen würdigen, sondern auch die der Angeklagten. Vorsitzende Richterin Brühl hatte am 21.4.2005 während des Verhandlungsverlaufs dieses selbst mit folgenden Worten ausgedrückt: „Alles was plausibel vorgetragen wird von den Angeklagten, muss widerlegt werden“. Die Abläufe sind vom Angeklagten weitgehend identisch mit den Beschreibungen der weiteren Zeugen, auch des Polizeizeugen Weber dargestellt worden. Von einem Widerlegen ihrer Schilderung zum Ablauf des Geschehens kann an keinem Punkt die Rede sein. Im Urteil werden die Schilderungen der Angeklagten gar nicht erwähnt. Sie sind folglich auch nicht widerlegt oder auch nur angemessen gewürdigt worden. Im Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner heißt es zum § 260, Randnr. 2: „Der Richter muss sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen“ sowie Randnr. 6: „... verpflichtet § 261, alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu würdigen und dem Urteil zugrunde zu legen, sofern nicht im Einzelfall ausnahmsweise ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (BGH 29, 109, 110; MDR 88, 101 [H]; Einl 55; 12, 33 zu § 267). Auch die Äußerungen des Angeklagten sind zu würdigen“. Dieses ist vorliegend nicht geschehen.

**Formale Rüge: Die Nichtbeachtung der Äußerungen des Angeklagten im Urteil beeinträchtigen die Beweiswürdigung (Verstoß gegen § 261, Abs. 1 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

# H. Zur Frage der Bewährung

## Übersicht

- Die Begründung für die Verurteilung ohne Bewährung ist falsch. Der Angeklagte hat zu keiner Zeit behauptet, solche Straftaten zu wiederholen. Vielmehr hat er sie ja in allen Fällen bestritten und zu den am höchsten verurteilten Anklagepunkten sogar deutlich ausgesagt, solche Handlungen auch politisch falsch zu finden.
- Ein Antrag, zu überprüfen, dass Straftaten wie Körperverletzungen oder Beleidigungen gar nicht zum Handlungsrepertoire des Angeklagten in seiner politischen Arbeit gehören, wurde vom Gericht als unbedeutend abgelehnt. Dennoch fußt das Gericht in der Frage der Bewährung genau auf diesem Punkt.
- Bei der Frage der Wirkung eines Gefängnisaufenthaltes verwechselte das Gericht die beiden Angeklagten.
- Zwischen mündlicher und schriftlicher Urteilsbegründung gab es erhebliche Abweichungen. Das Urteil ist folglich nach dem Prozess bei der schriftlichen Abfassung noch erheblich verändert worden.
- Die Tatsache, dass ein Angeklagter bestimmte politische Positionen für richtig hält, ist kein Grund für eine Nicht-Bewährung oder höhere Bestrafung.
- Der Angeklagte hat gezeigt, dass er bereit ist zur außergerichtlichen Klärung der im Prozess angeklagten Punkte bereit ist. Auch ein Zeuge bestätigte diesen Umstand.

**Formale Rüge: Die falsche Zuordnung der Äußerung des Mitangeklagten zum Angeklagten Bergstedt und die falsche Interpretation von Aussagen des Angeklagten haben zu einer falsche Wertung bei der Frage der Bewährung geführt.**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und die Sache an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

### **zu a.)**

Als Begründung für die Verurteilung ohne Bewährung wurde Aussagen des Angeklagten herangezogen. Dazu stellt das Gericht im Urteil fest: „Der Angeklagte wird sich in Zukunft weiter so verhalten wie bisher.“ (Urteil, S. 13) Daraus schlussfolgert das Gericht, dass er weiter Straftaten begehen werde. Diese Begründung und die damit gemachte Behauptung ist falsch und damit untauglich, eine Nicht-Bewährung zu begründen. Denn der Angeklagte hatte ja gerade bestritten, die aus seiner Sicht erfundenen oder ihm falsch zugerechneten Straftaten begangen zu haben. Wenn er aussagt, er werde sich verhalten „wie bisher“, meint das also offensichtlich nicht die vorgeworfenen Straftaten, sondern seine bisherigen Aktionsformen, die wohl sichtbar viele PolitikerInnen und Repressionsbehörden wegen der Inhalte und kreativ-öffentlichen Form störten, aber eben keine Straftaten waren. Der Angeklagte hatte in seinem Plädoyer und auch schon vorher auf Rückfrage der Richterin erklärt, dass es zu Wiederholungen von Strafanzeigen, nicht von Straftaten, in ähnlichen Fällen auch in Zukunft kommen wird, weil die Strafanzeigen bewusste und bewusst falsche Kriminalisierungen durch Polizei oder PolitikerInnen sind, bei denen offensichtlich ist, dass sie keinen realen Hintergrund haben, sondern rechtswidriges Verhalten bei den Anzeigstellern vertuschen und zudem die Angeklagten kriminalisieren sollte. Eine Bewährungsstrafe würde Polizisten und andere zusätzlich motivieren, solche Anzeigen zu stellen, daher sei eine Bewährung nicht hilfreich, um solche erfundenen Anzeigen zu stoppen, sondern das Gegenteil würde erreicht. Das Gericht interpretierte diese Aussage so, dass der Angeklagte angekündigt hätte, solche Aktionen wie die angeklagten tatsächlich in Zukunft zu machen. Allerdings hat das Gericht, wie erkennbar war, den Angeklagten nicht missverstanden, sondern bewusst zum Zwecke einer harten Strafe die Tatsachen verdreht. Zudem hatte der Angeklagte mehrfach, u.a. in seinen Einlassungen zu den entsprechenden Anklagepunkten und im Plädoyer deutlich darauf hingewiesen, dass er Körperverletzungen und Beleidigungen konkreter Personen für falsch hält.

Ein Beleg dafür, dass wie sich der Angeklagte vor Gericht äußerte, ist auch der Gießener Anzeiger. Nach der Urteilsverkündung schrieb er: „Und da Bergstedt geschildert habe, dass er sich auch weiterhin verhalten werde, "wie er es für richtig hält", seien weitere Straftaten "programmiert", so Brühl. Deshalb könne die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Und das, obwohl der Politaktivist - dem die Strafkammer die Beordnung eines Pflichtverteidigers verwehrt hatte, an allen zwölf Verhandlungstagen versichert hatte - dass er "konkrete Angriffe" gegen Polizisten für falsch halte. Dass Gewaltanwendung seiner politische Überzeugung widerspreche. Und dass er sich obendrein mit seinem politischen Widerstand gar nicht strafbar gemacht habe.“ (Auszug aus Gießener Anzeiger, 4.5.2005).

### **zu b.)**

Am 22.4.2005 stellte der Angeklagte Bergstedt einen Beweisantrag zu der Frage, ob die vorgeworfenen Taten überhaupt den von ihm vertretenen politischen Strategien entsprechen (Bl. 220, Band V). Darin hieß es: „Zu beweisen ist die folgende Tatsache: Die vorgeworfenen Taten Nr. 10, 11 und 13 (Körperverletzung der konkreten Personen Puff und Walter sowie die personalisierte Kritik an der OB-Kandidatin Gülle) entsprechen nicht den politischen Aktionsformen und Argumentationsmustern aus der Projektwerkstatt und des Angeklagten Bergstedt im Besonderen. Dies ist auch nach Auffassung der Gießener Polizei so.“ Der Antrag auf Vernehmung von Zeugen wurde abgelehnt, da er ohne Bedeutung sei (Bl. 230+231, Band V). Beschluss des Gerichts: „Die Beweiserhebung bezüglich der politischen Aktionsformen oder Argumentationsmuster aus der Projektwerkstatt und des Angeklagten Bergstedt wird abgelehnt, das es bei den Taten 10, 11 und 13 für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, ob die Taten den genannten Aktionsformen und Argumentationsmustern entsprechen (§ 244 Abs. III, S 2, 2. Alt. StPO).“ Diese Bewertung ist falsch, da für das Gericht diese Frage hinsichtlich der Bewährung doch von Bedeutung war. Der Beweisantrag zielte sichtbar darauf ab, zu beweisen, dass der Angeklagte die vorgeworfenen Taten nicht nur nicht begangen hatte, sondern auch nicht richtig finden würde. Daraus lässt sich ableiten, dass er solche auch in Zukunft nicht begehen würde. Die im Urteil gemachte Feststellung, der Angeklagte hätte behauptet, weiter solche Taten zu begehen, ist also auch aus diesem Grunde falsch.

### **zu c.)**

Für die Frage der Bewährung kann wichtig sein, wie ein etwaiger Gefängnisaufenthalt auf einen Angeklagten wirkt. Im Urteil findet sich dazu eine Passage, die auf den Angeklagten Bergstedt bezogen ist: „Der Angeklagte wird sich in Zukunft weiter so verhalten wie bisher. Staatliche Sanktionen, insbesondere Geld- oder Freiheitsstrafen können ihn davon nicht abhalten. Einen Gefängnisaufenthalt würde er als Bereicherung seiner Erfahrungen betrachten.“ (Urteil, S 4). Hier liegt eine Verwechslung vor. Diese Aussage war sinngemäß vom Angeklagten Neuhaus vorgetragen worden. Das lässt schon daraus beweisen, dass der Angeklagte Bergstedt bereits im Gefängnis war – und er folglich diesen Erfahrungsschatz schon hatte. Der Mitangeklagte Neuhaus dagegen war noch nicht im Gefängnis, von ihm stammte die im Urteil fälschlicherweise dem Angeklagten Bergstedt zugeschriebene Aussage.

### **zu d.)**

Zwischen der mündlichen und der schriftlichen Urteilsbegründung gab es eine gravierende Abweichung. In der mündlichen Begründung im 12. Verhandlungstag am 3.5.2005 führte das Gericht als wesentliche Begründung für die Nichtgewährung der Bewährung an, der Angeklagte hätte während des Prozesses neue Straftaten der Art begangen, wie sie im Gericht behandelt wurde. Vorsitzende Richterin führte mündlich aus, dass der Angeklagte ein Plakat mit der Aufschrift „Fuck the police“ angebracht hätte. Jenseits der Frage, dass diese Aussage sichtbar nur in der politisch unbequeme Personen seit Jahren kriminalisierenden Gießener Justiz als Beleidigung gewertet wird, was nicht der allgemeinen Rechtsprechung entspricht, ist diese Aussage des Gerichts falsch. Das war auch dem Gericht bekannt, da es selbst die Videoaufzeichnung der Polizei über den Vorgang gesehen hat und eine Kopie der Aufzeichnung besaß. Bei dem angesprochenen Plakat handelt es sich um einen auf A3 kopierten Text über ein Gerichtsverfahren, wo es um einen Kreidespruch „Fuck the police“ ging. Als Überschrift ist auf das Plakat zusätzlich mit roten Filzstift „Fuck the police?“ aufgetragen. Damit hatte das Gericht erstens unterschlagen, dass es sich um eine Dokumentationsseite handelt, die deshalb schon keine Beleidigung sein kann. Zum anderen hat das Gericht das Fragezeichen im mündlichen Urteilsspruch weggelassen. Das Gericht ist in der Urteilsverlesung auf diese Unterlassung auch per Zwischenruf hingewiesen worden. Es hat mit Wissen um diesen Fehler gehandelt, was nur im Nachhinein als deutliche Befangenheit, wenn nicht Rechtsbeugung, gewertet werden kann, da nun auch das Gericht sich daran beteiligt, Straftaten zu erfinden und Belege frei zu konstruieren. Unter kritischem Blick kommt tatsächlich Rechtsbeugung im Amt in Frage, weil die Richterin eine falsche Tatsache behauptet hat (wissentlich!), um eine Bewährung zu verhindern.

In der schriftlichen Urteilsbegründung taucht dieser Punkt gar nicht mehr auf. Offensichtlich hat die Vorsitzende Richterin inzwischen die rechtliche Nichthaltbarkeit bemerkt und die Urteilsbegründung bei der Verschriftlichung abgewandelt.

### **zu e.)**

Insgesamt entstand im Verfahren der Eindruck, dass die Unbeugsamkeit des Angeklagten in seiner politischen Überzeugung der Grund war, warum das Gericht keine Bewährung aussprach. Die Behauptung, dass er Aktionen wie die vorgeworfenen machen würde, ist dagegen frei erfunden. Sehr wohl argumentierte er aber, weiterhin mit seinen politischen Einstellungen aktiv bleiben zu wollen. Das wurde ihm offensichtlich strafverschärfend ausgelegt. Dafür aber gibt es keine rechtliche Grundlage, denn die Frage der politischen Gesinnung ist, solange diese nicht strafrechtlich relevant ist, keine Frage von Strafbarkeit, Strafhöhe oder Bewährung.

Der Angeklagte wies in seinem Plädoyer selbst darauf hin, dass in anderen Fällen, wo Angehörige von Repressionsbehörden vor Gericht stehen, sogar genau umgekehrt gewertet wird. So ist der ehemalige Polizei-Vizepräsident von Frankfurt, Wolfgang Daschner, trotz Verurteilung, dass er strafbar gehandelt hat, ohne Bestrafung weggekommen, weil er ja nicht wissen konnte, dass foltern verboten ist und er ja auch nur Gutes wollte – und das obwohl er selbst klar aussagte, seine strafbare Handlung weiter richtig zu finden.

### **zu f.)**

Während der Zeugenbefragung zum Punkt Hausfriedensbruch/ Stadtverordnetensitzung hat der Zeuge Janitzki glaubhaft ausgeführt, dass es Bestrebungen gab, diesen konkreten „Vorfall“ außergerichtlich zu klären und auch, dass die Angeklagten dazu bereit waren. Der Zeuge Janitzki führte auch aus, dass die Angeklagten so wie weitere VertreterInnen politischer Gruppen (u.a. der Humanistischen Union aus Marburg) von sich aus einen runden Tisch mit VertreterInnen der Polizei in Giessen initiiert hatten und es auch ein erstes Treffen gab. Das belegt, dass es auf Seiten der Angeklagten sehr wohl eine Bereitschaft gab, eine Einigung herbei zu führen. Diese Aspekte, die definitiv relevant gewesen wären für die Einschätzung der Bewährung, wurden vom Gericht im Urteil weder erwähnt, noch gewürdigt.